TSANZEIGE

FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 31. JULI 1989

Nr. 31

	Seite .	. Seite	Seite
	Hessisches Ministerium des Innern Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien —; hier: 1. Richtlinienänderung	Bekanntmachung über die Erteilung einer 2. Teilgenehmigung für die Siemens AG Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, zur Errichtung einer Brennelementefabrik 1600 Hessisches Sozialministerium Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 1600	KASSEL Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen "Redelsbach" der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 26.5.1989
,	Hessisches Kultusministerium Anderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Richtlinien über Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	Hessischer Verwaltungsschulverband Lehrplan und Stoffpläne für den Ausbildungslehrgang I für Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung
	Hessisches Ministerium für Wissen- schaft und Kunst Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Stu- dentenwerks Darmstadt vom 6. 7. 1989 1595	Personalnachrichten im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern	polizeibeamte/innen 1628 Buchbesprechungen 1628 Öffentlicher Anzeiger 1630 Andere Behörden und Körperschaften
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik Fahrerlaubniswesen; hier: Festlegung von Prüfbezirken	Die Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen im Liederbachtal" der Stadt Königstein / Stadtteil	Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel; hier: Beibehaltung des Beitrags- tarifes III — industrielle und gewerbli- che Wagnisse — der Gebäudefeuerversi- cherung
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens vom 24. 5./ 28. 7. 1977 zur Regelung von Fragen des Hechtungsgerichtutzes am Oberrhein	Schneidhain, Hochtaunuskreis, vom 22.6.1989	gungsbetriebe Friedberg (Hessen); hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989

Die siebente Folge 1989 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

710

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien —;

h i e r : 1. Richtlinienänderung

Bezug: Richtlinien vom 12. Juli 1988 (StAnz. S. 1611)

Die o. g. Richtlinien werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 39 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die als öffentliche Mittel gewährten Aufwendungszuschüsse dienen der Verbilligung der Mieten und werden ab Bezugsfertigkeit gewährt. Sie betragen 2,— DM je m² Wohnfläche und Monat; sie vermindern sich nach fünf und zehn Jahren um jeweils 0,70 DM je m² Wohnfläche und Monat und enden nach 15 Jahren. Die Aufwendungszuschüsse sind von der Wohnberechtigung der Mieter abhängig (einkommensabhängige Aufwendungszuschüsse)."

2. Nr. 39 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Überschreitet das Einkommen des Mieters und der nicht nur vorübergehend zu seinem Haushalt gehörenden Personen die jeweils maßgebliche Einkommensgrenze, so werden die Aufwendungszuschüsse gekürzt:

- Bei einer Überschreitung von mehr als 20 v. H., jedoch nicht mehr als 35 v. H. um 0,50 DM je m² Wohnfläche monatlich,
- bei einer Überschreitung von mehr als 35 v. H., jedoch nicht mehr als 50 v. H. um 1,30 DM je m² Wohnfläche monatlich,
- bei einer Überschreitung von mehr als 50 v. H. um 2,— DM je m² Wohnfläche monatlich; soweit ein geringerer Zuschußgezahlt wird, um diesen Betrag (Einstellung der Zuschußförderung).

Einkommensüberprüfungen werden für die Dauer der Zuschußzahlung in Abständen von fünf Jahren vorgenommen (beginnend mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit). Die Mieter haben durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau die Einhaltung der Einkommensgrenze nachzuwei-

sen. Überschreitet das Einkommen nach § 25 Abs. 2 II. Wo-BauG die maßgebliche Einkommensgrenze, ist eine Bescheinigung zu erteilen, aus der der Prozentsatz der Überschreitung ersichtlich ist.

Wird der Nachweis über die Einkommensverhältnisse nicht rechtzeitig vor einem neuen Zahlungszeitraum erbracht, gilt die Einkommensgrenze um mehr als 50 v. H. überschritten."

3. Nr. 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Aufwendungszuschüsse nach Abs. 1 werden auf Antrag des Bauherm ab Bezug der Wohnung nach Vorlage des Mieterverzeichnisses und einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde bewilligt.

Bei einem Mieterwechsel werden die Aufwendungszuschüsse

- ab Bezug weitergezahlt, wenn die Wohnung erneut von einer kinderreichen Großfamilie bezogen wird,
- mit dem Auszug eingestellt, wenn der neue Mieter die Voraussetzungen nicht erfüllt,
- auf Antrag des Bauherrn bewilligt, wenn die Voraussetzungen einer kinderreichen Großfamilie erstmals während des fünfjährigen Zahlungszeitraums vorliegen."
- Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen sind auf Bauvorhaben anzuwenden, die mit öffentlichen Mitteln ab dem Wohnungsbauprogramm 1989 gefördert werden.
- Nr. 3 der vorstellenden Änderungen findet auch auf Bauvorhaben Anwendung, für die die öffentlichen Mittel bereits erstmals im Jahre 1988 beautragt wurden.
- Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischer. Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 12. Juli 1989

Hessisches Ministerium des Innern V B 31 — 62 c 44 — 209/89 — Gült.-Verz. 36222 — StAnz. 31/1989 S. 1594

711

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

Einziehung von Gerichtskostenmarken

- Die Gerichtskostenmarken der hessischen Justizverwaltung der Jahrgänge 1984 und früher werden mit Ablauf des 31. Dezember 1989 aus dem Verkehr gezogen.
- Die aufgerufenen Gerichtskoster marken können bis zum 31. März 1990 bei den Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen gegen andere Gerichtskostenmarken umgetauscht werden.

Die Gerichtskostenmarken anderer Bundesländer können von hessischen Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen nicht umgetauscht werden.

- Die Justizbehörden, Gerichtskassen, Gerichtszahlstellen und Zweigzahlstellen haben das nach Nr. 13 der Justizkostenmarkenordnung Erforderliche zu verar.lassen.
- Die Justizverwaltungen der anderen Bundesländer werden wegen der Gerichtskostenmarken ihrer Länder entsprechende Maßnahmen treffen.

Nach Ablauf des in Nr. 1 genannten Stichtags dürfen auch die aufgerufenen Gerichtskostenmarken anderer Bundesländer nicht mehr zur Zahlung von Kosten angenommen werden.

Wiesbaden, 12. Juli 1989

Hessisches Ministerium der Justiz 5251 — I/7 — 22/89 — Gült.-Verz. 26 — StAnz. 31/1989 S. 1594

712

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld hat am 11. April 1989 der Änderung der Satzung des Gesamtverbandes vom 7. August 1972 (KABl. S. 83) zugestimmt. Gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) gibt das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Änderung der Satzung nachstehend bekannt.

- 1. § 2 wird wie folgt ergänzt:
 - "e) der Evangelischen Kirchengemeinde der Martinskirche in Bad Hersfeld
- f) der Evangelischen Kirchengemeinde der Johanneskirche in Bad Hersfeld*
- In § 4 Ziff. 6 werden nach Buchst. c) folgende Buchst. d) bis g) angefügt:
 - "d) die Unterhaltung der Einrichtung "Essen auf Rädern",
 - e) die Unterhaltung der Einrichtung "Seniorenberatung",
 - f) die Herausgabe eines Gemeindeblattes,
 - g) sonstige übergemeindliche Aufgaben."
 - § 8 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Beschlußfassung über die Höhe der Ortskirchensteuer sowie den Haushaltsplan des Gesamtverbandes".
- 4. § 8 Abs. I Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

"5. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 2% des Haushaltsvolumens, maximal 30 000,— DM, überschreiten.

5. In § 11 wird als Abs. 5 eingefügt:

"(5) Der Verbandsvorstand kann einzelne Befugnisse dem Leiter des Kirchlichen Rentamtes übertragen."

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. Juli 1989

Hessisches Kultusministerium 881/1/12 — 50

StAnz. 31/1989 S. 1594

713

Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Wittelsberg und Beltershausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wittelsberg-Beltershausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 14. Februar 1989 auf Grund des Art. 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) nach Anhörung der Beteiligten den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Beschluß

I.

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wittelsberg und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Beltershausen, beide Kirchenkreis Marburg-Land, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen "Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wittelsberg-Beltershausen", Kirchenkreis Marburg-Land, führt.

Π.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. Juli 1989

Hessisches Kultusministerium VI A 5.1 — 881/1/11 — 226 StAnz. 31/1989 S. 1595

714

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 6. Juli 1989

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

`§ 1

Die Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze in dem Studentenwohnheim Nieder-Ramstädter Straße 179–183 A des Studentenwerks Darmstadt werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt wie folgt festgesetzt:

- 7 Wohnheimplätze mit ca. 17 qm auf monatlich je 133,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 55,— DM,
- 2. 27 Wohnheimplätze mit ca. 18 qm auf monatlich je 141,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 55,— DM,
- 39 Wohnheimplätze mit ca. 19 qm auf monatlich je 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 55,— DM,
- 4. 67 Wohnheimplätze mit ca. 20 qm auf monatlich je 158,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 65,— DM,
- 5. 95 Wohnheimplätze mit ca. 21 qm auf monatlich je 166,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 65,— DM,
- 6. 4 Wohnheimplätze mit ca. 22 qm auf monatlich je 174,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 65,— DM,
- 7. 5 Wohnheimplätze mit ca. 23 qm auf monatlich je 182,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 75,— DM,
- 8. 5 Wohnheimplätze mit ca. 24 qm auf monatlich je 189,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 75,— DM,
- 4 Wohnheimplätze mit ca. 27,5 qm auf monatlich je 214,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der

- jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 75,— DM und
- 10. 2 Wohnheimplätze im Doppelzimmer auf monatlich je 118,—DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 50,—DM,

bei Nutzung als Einzelzimmer auf monatlich 236,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 90,— DM.

§ 2

Über die Vorauszahlungen hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Darmstadt abzurechnen.

§ 3

Es werden aufgehoben:

- die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 28. August 1977 (StAnz. S. 1831 = ABl. S. 497),
- die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 14. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 45 = ABl. 1979 S. 28),
- die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 26. Februar 1980 (StAnz. S. 484 = ABl. S. 110),
- die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 30. Juni 1981 (StAnz. S. 1453 = ABl. S. 409),
- die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 29. Juli 1981 (StAnz. S. 1617 = ABl. S. 533),
- die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 17. August 1982 (StAnz. S. 1618 = ABl. S. 579),
- §§ 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt vom 15. Januar 1987 (StAnz. S. 221 = ABl. S. 152).

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Wiesbaden, 6. Juli 1989

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 436/21 (5) — 126
gez. Dr. Gerhardt
(Staatsminister)
— Gült.-Verz. 7004 —
StAnz. 31/1989 S. 1595

715

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Fahrerlaubniswesen;

h i e r : Festlegung von Prüfbezirken

1. Prüfbezirke

- 1.1 Nach § 11 Abs. 1 StVZO sind Fahrerlaubnisprüfungen in "Prüfbezirken" durchzuführen.
- 1.2 Prüfbezirk ist ein Gebiet, in dem unterschiedliche Fahraufgaben in einer solchen Häufigkeit und mit einem solchen Schwierigkeitsgrad durchgeführt werden können, daß sich der Sachverständige oder Prüfer von der praktischen Befähigung des Prüflings nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 StVZO überzeugen kann.
- 1.3 Für den Bereich des Landes Hessen werden in Abstimmung mit der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und dem Landesverband der Hessischen Fahrlehrer die in der Anlage 1 dieses Erlasses näher beschriebenen Prüfbezirke gebildet. Sie lösen die derzeitigen Prüforte ab.
- 1.4 Die Straßen bzw. Straßenabschnitte, die den Prüfbezirk begrenzen, sind Teil der Prüfbezirke. Soweit zusätzlich zum Prüfbezirk Straßen insbesondere zum Erreichen von Autobahnen angegeben sind, sind die davon eingeschlossenen Flächen nicht Bestandteil des Prüfbezirks.

Soweit ein Prüfbezirk nicht zur Durchführung der Prüfungen für alle Klassen geeignet ist, ist dies in der Anlage 1 beim jeweiligen Prüfbezirk besonders kenntlich gemacht.

2. Durchführung der Prüfungsfahrt

2.1 Ausgangs- und Endpunkt der Prüfungsfahrten sind so zu bestimmen, daß der Bewerber den Ausgangs- und den Endpunkt unter zumutbaren Bedingungen mit öffentlichen Verkehrsmit-

- teln erreichen kann. Um dies sicherzustellen, wird festgelegt, daß Ausgangsorte für die Prüfungsfahrten alle bisherigen Prüforte und weitere vom Prüfer/Sachverständigen im Einzelfall festzulegende Ausgangspunkte, die unter zumutbaren Bedingungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, sind.
- 2.2 Nach Nr. 2.2.2.1 der Prüfungsrichtlinien soll in den Fällen, in denen ein Fahrlehrer in einem Prüfungstermin mehrere Bewerber vorstellt, die zweite und die folgenden Prüfungsfahrten möglichst am Endpunkt der vorangegangenen Prüfungsfahrt beginnen. Befindet sich ein weiterer Fahrerlaubnisbewerber im Prüfungsfahrzeug, endet die zweite Prüfungsfahrt am Ausgangsort der ersten Prüfungsfahrt.
- 2.3 Von der Möglichkeit der Nr. 2.2.2.1 Satz 2 der Prüfungsrichtlinien ist insbesondere Gebrauch zu machen, wenn die die Fahrschüler zur Prüfung vorstellende Fahrschule grundsätzlich auf Einzelprüfungen besteht, um in einem ausreichend weitem Umkreis um den Ausgangspunkt im Prüfbezirk die Prüfungsfahrt durchführen zu können.

3. Erlaßbereinigung

3.1 Der Erlaß vom 30. Juli 1964 — V c 2 Az. 66 l 14 — (n. v.) ist bereits durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 2. Juni 1989

Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik III b 3.— 66 l 14.05.02.01 — Gült.-Verz. 610 — StAnz. 31/1989 S. 1596

Anlage 1 Lfd. Nr. Bezeichnung ausgenommen sind Beschreibung des des TUHfolgende Fahr-Prüfbeder Prüfbezirkes Amtsbereich erlaubnisklassen Prüfbezirks-Abgrenzung zırks 1 Alsfeld Lauterbach/ B 40, L 3181, L 3292, K 93, L 3178. B 275, L 3168, L 3140, K 108, L 3139, L 3073, L 3166, B 49, L 3125, K 39, L 3072, L 3073, L 3072, B 62, L 3071, L 3070, L 3344, L 3145, K 106, K 106, K 112, B 254, L 3340, L 3157, L 3294, K 129, K 32, A 7, B 40 Klasse 2 und Schlitz KOM, nicht Ausgangsort Schlitz Darmstadt 2 Wetterau B 521, L 3205, L 3303, A 661, B 456, K 367, L 3053, L 3054, A 45, A 485, B 49, B 429, A 480, A 485, B 457, B 489, A 45, B 521 Darmstadt 3 Frankfurt am Main B 455, L 3352, K 11, B 3, B 45, B 521, L 3001, B 8, A 661, B 46, L 3262, A 5, A 3, A 66, B 519, L 3011, B 455 Frankfurt am Main-Hochst Bad Vilbel Darmstadt B 44, B 426, K 138, K 137, L 3099, L 3399, B 47, B 38, B 460, L 3105, L 535, L 3257, B 38, A 659, A 6, A 656, B 37, B 44 4 Bergstraße Darmstadt 5 Budingen B 521, A 45, B 489, B 455, B 276, B 275, L 3192, L 3010, K 209, K 922, B 276, L 3333, A 66, B 43, B 8, K 869, K 859, L 365, B 43, B 45, L 3209, K 968, L 3209. B 8, B 45, B 521 .Darmstadt 6 Darmstadt Dieburg B 486, L 3097, L 3116, K 106, K 105, K 101, L 3413, L 3065, B 45, B 426, B 38, L 3106, K 134, L 3099, L 3101, B 3, K 67, K 66, L 3261, L 3112, B 426, B 44, A 67, B 486 klasse 2 nur Ausgangs-ort Darmstadt Darmstadt Greßen 3127, L 3137, K 145, K 146, L 3137, 489, A 45, B 488, B 3, B 277, L 3376, 3052, K 27, L 3287, L 3047, K 50, L 3061, 48, K 26, L 3059, L 3146, L 3127 Darmstadt Russelsheim, Groß-8 Klasse 2 - nicht A 66, B 40, B 40a, K 807, A 5, A 3, A 661, Ausgangsort B 3, B 26, K 141, L 3104, B 426, B 3, B 426 Groß-Gerau B 44, K 155, K 156, L 3096, L 3012, L 3040, B 455, A 661, A 66 Darmstadt Gerau/Morfelden Ausgangsort Groß-Gerau 9 Dreieich/Neu-Isen-A 67, A 3, B 43, A 661, B 8, K 193, B 43, L 3064, B 448, B 45, B 486, K 180, L 3097, L 3094, B 26, A 672, A 67 burg/Langen Darmstadt

fd. Nr des rüfbe-	des	ausgenommen sind folgende Fahr- erlaubnisklassen	Beschreibung der Prüfbezirks-Abgrenzung	TUH- Amtsbereich
zirks 10	Odenwald		L 2311, L 3108, K 39, L 3120, L 3105, L 535, L 3409, B 38, L 3099, K 206, B 47, L 3339, L 3102, L 3106, B 38, B 426, B 45, L 3065, L 3413, B 426, L 3259, L 3349, B 47, L 2311	Darmstadt
11	Nidda/Schotten		B 521, L 3189, B 275, L 3351, B 455, A 45, A 485, B 49, B 429, A 480, A 5, L 3072, K 44, L 3325, B 49, L 3073, L 3162, L 3073, L 3139, L 3291, L 3338, B 275, B 276, L 3010, B 521	Darmstadt
12	Offenbach am Main		B 486, A 5, A 661, L 3003, L 3205, B 3, B 45, A 66, A 45, A 3, B 45, B 459, B 486	Darmstadt
13	Seligenstadt	4	B 26, L 3097, K 177, B 3, B 46, A 661, B 8, L 3446, A 66, A 45, B 469, B 26	Darmstadt
14	Bad Schwalbach		B 42, L 3035, L 3031, L 3321, B 54, B 417, B 8, L 3021, L 3063, L 3025, B 275, L 3025, B 8, B 455, B 40, B 42	Frankfurt am Main
15	Bad Homburg v. d. Höhe/Oberursel (Taunus)/Usingen		L 3011, B 275, L 3457, B 456, L 3055, L 3053, B 3, B 455, L 3352, L 3204, K 7, L 3472, L 3008, B 3, B 8, A 66, L 3011	Frankfurt am Main
16	Gelnhausen/Bad Orb		L 2805, L 3309, K 859, L 3065, L 3416, B 45, L 3328, B 8, L 3195, A 66, B 45, L 3195, L 3191, B 521, L 3195, L 3193, L 3195, B 276, L 3196, L 3197, L 3199, K 891, L 2905, B 276, K 893, K 894, K 986, L 2306, L 3444, L 33339, L 2805	Frankfurt am Main
17	Dillenburg/Herborn		L 3044, K 85, K 84, B 255, L 3391, L 3044 (einschl. B 277, B 54, bis A 5 Haiger-Bur- bach/A 45), L 3442, L 3044, L 1571, L 3043, B 253, L 3049, L 3288, B 453, B 255, L 3053, L 3474, L 3286, L 3285, B 277, L 3020, B 49, L 3044	Frankfurt am Main
18	Rüdesheim am Rhein/ Eltville am Rhein		L 3033, B 260, L 3374, B 275, B 54, B 275, L 3023, A 3, A 66, B 455, B 40, B 42, L 303	Frankfurt am Main
19	Hanau		L 3001, B 521, B 457, L 3333, A 66, L 3202, L 2805, L 3309, K 859, L 3065, L 3121, B 45 A 3, B 661, B 8, K 870, L 3001; im Stadtgebiet von Offenbach a.M.: nur B 46, B 43, B 8, L 3001	, Frankfurt am Main
20	Hofheim am Taunus/ Kalkheim (Taunus)/ Königstein im Taunus		B 275, B 8, B 275, L 3450, L 3023, L 3276, L 3025, L 3276, L 3004, B 456, A 661, B 3 B 8, A 648, A 5, A 3, B 43, L 3028, B 40, A 671, B 455, A 3, L 3274, L 3026, B 275	Frankfurt am Main
21	Limburg a. d. Lahn		B 8, L 314, L 3046, L 3278, K 486, L 3364, B 54, L 3280, L 3109, B 49, B 456, K 416, L 3020, L 3025, K 412, K 423, K 422, L 3025, L 3030, K 514, L 3031, B 8, L 3031, L 3277, L 3022, K 505, K 503, B 417, K 502, K 501, B 417, K 474, L 319, B 54, L 318, K 27, K 476, B 49, B 8	Frankfurt am Main
22	Schlüchtern		L 3199, A 66, B 457, L 3271, L 3194, L 3314 K 916, L 3443, B 276, K 879, K 877, K 96, L 3178, K 93, L 3181, B 40, B 27, L 3207, L 2304, L 3141, L 3180, L 2304, L 3196, L 3197, L 3199; zusätzlich: A 66 bis Langenselbolder Dreieck, A 45 bis Hanauer Kreuz, A 66 bis AS Erlensee, B 40 bis Lan-	, Frankfurt am Mair
23	Weilburg .		genselbolder Dreieck L 3054, L 3055, B 456, L 3457, L 3025, L 3 K 514, L 3031, B 8, L 3031, A 3, B 8, B 54 B 255, A 45, L 3054	030, Frankfurt am Ma
24	Wetzlar		A 5, B 488, B 3, L 3056, L 3353, L 3270, L 3053, L 3054, B 456, B 49, L 3324, L 328 L 3046, B 277, B 255, L 3053, L 3474, L 32 A 480, A 485, B 457, A 5	² , Frankfurt am Ma
25	Wiesbaden		L 3023, L 3011, A 66, B 40, B 43, A 3, B 4 B 42, K 648, B 42, L 3320, L 3035, L 3037, B 260, B 275, B 54, L 3470, K 699, B 417, K 707, L 3023	

des Prüfb zirks	e- Prüfbezirkes	ausgenommen sind folgende Fahr- erlaubnisklassen	Beschreibung der Prüfbezirks-Abgrenzung	TUH- Amtsbereich
			- recognition-tolkiesischig	
26	Korbach/Arolsen	klasse 2 - nur Ausgangsort Kombach	A 44, L 3312, L 3214, L 3215, B 485, L 3332, L 3085, B 252, L 3084, K 51, K 50, L 3076, K 55, L 3083, L 3437, B 251, B 7, B 252, A 44	Kassel
27	Bad Hersfeld		B 62, L 3172, L 3306, L 3251, L 3250, B 400, L 3250, L 3249, B 27, B 83, L 3253, L 3254, L 3465, B 323, L 3153, L 3154, L 3157, L 3294 B 62, L 3140, L 3176, B 27, B 84, L 3173, L 3172, B 62	Kassel
8.8	Bad Wildungen/ Fritzlar	Klasse 2 und KOM – nur Aus- gangsort Fritzlar	A 44, B 520/B 3, B 7/B 83, L 3237, A 7, L 3203, B 83, L 3225, L 3254, L 3465, B 323, B 254, L 3074, L 3149, B 3, B 485, L 3296, K 43, K 47, K 106, L 3077, B 253, L 3085, B 252, L 3084, B 251, A 44	Kassel
9	Bebra/ Rotenburg a. d. Fulda	Klasse 2 und KOM	A 7, A 4, B 27, L 3170, L 3341, L 3172, B 62 L 3172, K 4, K 3, L 3255, L 3306, L 3251, L 3250, B 400, L 3251, A 4, L 3247, K 17, B 3 B 487, B 83, L 3427, L 3224, L 3428, L 3225, L 3254, L 3465, A 7	Kuccal
0	Marburg Biedenkopf Kirchhain		B 454, L 3342, B 3, L 3342, L 3073, L 3087, B 252, B 236, B 253, B 236, L 3382, L 553, L 3090, B 253, L 3331, L 3042, L 3288, L 3049, L 3050, B 255, B 453, L 3048, L 3061, L 3048, L 3125, L 3126, L 3289, L 3072, B 62, L 3071, B 454	Kassel
1	Werra-Meißner		A 7, B 524, B 27, L 3469, L 3239, B 249, L 3403, L 3424, B 249, B 250, L 3244, L 3246, L 3244, K 49, L 3300, B 7, K 17, L 3247, L 3251, A 4, B 400, L 3250, L 3251, B 27, K 52, K 51, K 27, L 3459, L 3249, L 3227, B 487, B 7, L 3228, L 3236, L 3203, B 83, A 49, A 7, zusätzlich für Ausgangsort Eschwege: A 4 bis A 5 Bad Hersfeld, B 27	Kassel
?	Frankenberg (Eder)		L 617, K 49, K 48, K 54, K 55, L 717, B 236, L 717, L 877, K 55, K 113, L 553, L 3090, B 253, L 3090, K 85, L 3092, B 62, B 3, L 3425, L 3296, K 44, B 485, B 253, B 485, B 251, B 251 a, B 251, L 3076, L 617 ZUSÄLZICH: B 485, B 3, A 49, E 5076, L	Kassel
	Fulda, Hunfeld		Südkreuz Kassel A 49, bis AS Fritzlar Süd, B 253, B 48 L 3141, L 3139, K 88, K 112, B 254, L 3142, L 3141, L 3140, B 62, A 7, A 4, B 27, L 3170, K 124, L 3258, L 3176, L 3068, L 3307, L 3330, B 279, L 3207, L 3329, L 3141, B 40, L 3141	5 Kassel
;	Hofgeismar	Klasse 2 und KOM	B 80, B 496, A 7, A 44, L 837, B 7, L 552, L 838, K 21, K 66, L 3210, K 67, L 63, B 83, B 80	Kassel
S	Schwalmstadt Homberg (Efze)	nur Aus	B 253, B 450, L 3214, L 3150, A 49, L 3221, B 83, L 3225, L 3254, L 3253, L 3153, L 3155, A 7, B 62, L 3145, L 3344, L 30°0, L 30°1, B 454, L 3071, K 44, B 3, A 49, B 253	Kassel
I	Kassel		B 80, L 3229, L 3386, L 3233, B 7, L 3211, L 3220, B 251, B 450, B 253, B 83, L 3228, B 7, K 6, K 4, L 3237, A 7, B 496, B 80	kassel
3	1elsungen		B 83, L 2326, B 7, B 3, L 3219, A 49, B 253, L 3223, K 13, L 3148, L 3149, L 3224, B 254, B 323, L 3465, L 3254, L 3253, B 83	kassel
W	Volfhagen ,	Klasse 2 und KOM	A 49, B 3, B 7, L 552, K 12, K 3, L 3081, K 5, B 252, L 3118, B 485, L 3200, L 3086, B 485, L 3218, L 3383, L 3214, L 3150, A 49	Kassel
B Ic	ad Camberg Istein	F I	3 54, B 262, A 643, A 66, B 519, B 8, L 3025, 3063, A 49, K 473, K 477, B 8, K 470, B 54, 3447, K 474, B 417, L 3031, L 3032, B 54	Frankfurt am Mair

716

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens vom 24. Mai/28. Juli 1977 zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein

Bezug: Erlaß des seinerzeitigen Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 18. Januar 1978 (StAnz. S. 306)

Das Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens vom 3. November 1988, 31. Januar und 16. Mai 1989 zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein wird hiermit bekanntgemacht.

Der Hessische Landtag hat am 21. Dezember 1988 dem Verwaltungsabkommen zur Anderung des Verwaltungsabkommens zugestimmt. Das Verwaltungsabkommen ist am 16. Mai 1989 mit Wirkung vom 21. Dezember 1988 in Kraft getreten.

Wiesbaden, 7. Juli 1989

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit III C 2 — 79 i 04.01 — 941/89 StAnz. 31/1989 S. 1599

Verwaltungsabkommen zur Änderung des Verwaltungsabkommens vom 24. Mai/28. Juli 1977 zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, im folgenden "Bund" genannt,

sowie

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Umwelt und Gesundheit,

una

das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit,

im folgenden "Länder" genannt, haben vereinbart:

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

In Art. 7 der Vereinbarung vom 6. Dezember 1982 zur Änderung und Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1975 zum Vertrag vom 4. Juli 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins Neuburgweier/Lauterburg Kehl/Straßburg und ("deutsch-französische Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982") sind wegen der Zurückstellung des Baus der Staustufe Neuburgweier im Rahmen eines gemeinsamen deutsch-französischen Hochwasserrückhalteprogramms Rückhaltemaßnahmen auf deutschem und französischem Gebiet festgelegt worden. Danach entfallen einige der in § 1 Abs. 1 des Verwaltungsabkommens vom 24. Mai/28. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein ("Verwaltungsabkommen von 1977") auf rheinland-pfälzischem Gebiet vorgesehenen Polder. Das Verwaltungsabkommen 1977 ist daher hinsichtlich der zu errichtenden Polder zu ändern.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsabkommens von 1977

Das Verwaltungsabkommen von 1977 wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 des Abs. 1 enthält als Abs. 2 folgende Fassung: "(2) Auf der linken Rheinseite werden unterhalb der deutsch-französischen Grenze Hochwasserrückhalteräume (Polder) mit insgesamt etwa 44,0 Millionen m³ Fassungsvermögen errichtet, und zwar
 - Polder Daxlander Au
 - 2. Polder Flotzgrün
 - 3. Polder Kollerinsel
 - 4. noch nicht benannte Polder
- etwa 4,6 Millionen m³, etwa 5,0 Millionen m³, etwa 6,1 Millionen m³, etwa 28,0 Millionen m³.

- In diesem Gesamtrückhaltevolumen sind 15,0 Millionen m³ als Ausgleich enthalten, um gegenüber dem Hochwasserrückhalteprogramm nach den Empfehlungen der Hochwasser-Studienkommission eine Verschlechterung der Hochwassersituation unterhalb von Worms zu vermeiden."
- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 - "(3) Als weitere Polder werden errichtet:
 - auf französischem Gebiet die Polder Moder (6,0 Millionen m³) und Erstein (5,0 Millionen m³),
 - auf baden-württembergischem Gebiet der Polder Söllingen (8,0 Millionen m³)."
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 mit folgender Fassung: "(4) Zur Errichtung der Polder gehören auch Einrichtungen, Maßnahmen und Entschädigungen, die durch die Errichtung der Polder bedingt sind und nach den einschlägigen Gesetzen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz einzelner vorgesehen werden müssen."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 enthält folgende Fassung:
 - "(1) Die Investitionskosten für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Polder mit einem Gesamtvolumen von 62,7 Millionen m³ tragen Bund und Länder wie folgt:

Bund 40 vom Hundert, Rheinland-Pfalz 40 vom Hundert, Hessen 20 vom Hundert.

Die Kosten belaufen sich nach den Schätzungen (Stand August 1985) auf insgesamt 197,4 Millionen DM."

- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
 "(2) Zum Ausgleich von Nachteilen, die den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen auf Grund der Anpassung der Hochwasserschutzmaßnahmen an die deutsch-französische Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982 entstehen, übernimmt der Bund einmalig Kosten in Höhe eines Betrages von 9,0 Millionen DM. Der Bund wird diesen Betrag nach Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens mit den von den beiden Ländern bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1988 zu leistenden Zahlungen für den Polder Moder im Verhältnis ihrer Finanzierungsanteile verrechnen."
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; das Wort "Bauvorhaben" wird ersetzt durch das Wort "Polder".
- 3. § 3 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Polder nach § 1 Abs. 2 werden vom Land Rheinland-Pfalz errichtet.
 - (2) Die Polder Moder und Erstein (§ 1 Abs. 3 Nr. 1) werden gemäß der deutsch-französischen Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982 von der Französischen Republik geplant und errichtet.
 - (3) Der Polder Söllingen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) wird in Abstimmung mit dem Bund vom Land Baden-Württemberg errichtet."
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Bund und Länder gehen davon aus, daß Rheinland-Pfalz die Polder nach § 1 Abs. 2 innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens errichtet hat."
 - b) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt: "(2) Der Bund beteiligt die Länder an der in Art. 7 Abs. 15 der deutsch-französischen Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982 vorgesehenen Abstimmung der von der Französischen Republik ermittelten Investitionskosten für die Errichtung der Polder Moder und Erstein.
 - (3) Die Länder zahlen ihre Anteile an den abgestimmten Investitionskosten innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres an den Bund, der die auf Grund der abgestimmten Kosten fällig werdenden Beträge nach Art. 7 Abs. 15 der deutsch-französischen Änderungsvereinbarung vom 6. Dezember 1982 an die Französische Republik leistet."
 - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5.
- 5. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung "in § 1 Abs. 1" durch die Verweisung "in § 1 Abs. 2 und 3" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem ihm der Hessische Landtag zustimmt. (2) Jeder Abkommenspartner erhält eine Ausfertigung dieses Abkommens.

Bonn, 3. November 1988

Für die Bundesrepublik Deutschland: Der Bundesminister für Verkehr in Vertretung

gez. Unterschrift

Mainz, 31. Januar 1989

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Der Minister für Umwelt und Gesundheit

gez. Unterschrift

Wiesbaden, 16. Mai 1989

Für das Land Hessen, namens des Ministerpräsidenten: Der Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit gez. Unterschrift

717

Bekanntmachung über die Erteilung einer 2. Teilgenehmigung für die Siemens AG Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, zur Errichtung einer Brennelementefabrik

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 17. April 1989 — V A 4 — 99.1.4.1.1.8 — A 2 — (n. v.) habe ich der Siemens AG Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. V. m. § 18 AtVfV sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

"Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) vom 23. Dezember 1959 i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), i. V. m. § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279) und § 8 Abs. 2 AbG, erteile ich im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium in Darmstadt unter Bezugnahme auf die unter Abschn. III A aufgeführten Schreiben hiermit der Antragstellerin Siemens AG für das Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung (bisher ALKEM), unter den in diesem Bescheid und in dem unter Abschn. II A 2 genannten Sicherungsteil festgesetzten Nebenbestimmungen eine 2. Teilgenehmigung für die Errichtung bzw. nachträgliche Genehmigung und Nachrüstung der unter Abschn. II genannten Gebäude, Bauwerke und Anlagenteile sowie deren inaktive Inbetriebsetzung."

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 1. August 1989 bis einschließlich 14. August 1989

- a) beim Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
- b) beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14–18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 335, 6450 Hanau,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Wiesbaden, 18. Juli 1989

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit V C 12 — 99.1.4.1.1.8 — A 2 StAnz. 31/1989 S. 1600

718

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Juni 1989 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

Nr. 101/437 — Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 2. 9. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder im Bundesgebiet (VersTV-L). Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

- Nr. 102/233 Lohntarifvertrag vom 31. 3. 1989 gültig ab
 1. 4. 1989 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- Nr. 102/234 Tarifvertrag vom 31. 3. 1989 gültig ab
 1. 8. 1989 über Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen.

Zu Nr. 2. und 3. betreffend gewerbliche Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikanten des Erwerbsgartenbaues im Lande Hessen.

Zu Nr. 2. und 3. Tarifvertragsparteien:

Landesverband Gartenbau Hessen Nord e. V., sowie Landesverband Gartenbau Hessen e. V. und Gewerkschaft Garten-

bau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen-Rhein-land-Pfalz-Saar.

Nr. 201/487 — Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 2. 9. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet (VersTV-W). Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Förstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

- Nr. 201/488 Lolmtarifvertrag Nr. 7 vom 2. 9. 1988 gültig ab 1. 4. 1989 — für die Waldarbeiter.
- Nr. 201/489 Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 2. 9. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 —.
- Nr. 201/490 Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 2. 9. 1988 — gültig ab
 1. 7. 1988 —
- Nr. 201/491 Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für Waldarbeiter vom 2. 9. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.

A Standard State of the Co.

- Nr. 201/492 Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter und Auszubildende vom 2. 9. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.
- Nr. 201/493 Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter vom 2. 9. 1988 gültig ab 1. 4. 1989 —.
- Nr. 201/494 Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende vom 2. 9. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988/1. 4. 1989/1. 4. 1990 —.
- Nr. 201/495 Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 2. 9. 1988 — gültig ab 1. 10. 1988 —.
- Nr. 201/496 Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter vom 2. 9. 1988 gültig ab 1. 1. 1988/1. 10. 1988/1. 4. 1989/1. 4. 1990 —.
 - Zu Nr. 5. bis 13. betreffend Waldarbeiter und Auszubildende der Länder im Bundesgebiet.

Zu Nrn. 5. bis 13. Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Kommunaler Arbeitgeberverband Saar e. V., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

- Nr. 201/497 Tarifvertrag Nr. 556 vom 14. 7. 1988 gültig ab
 7. 1988 über Zeitlöhne für Waldarbeiter.
- 15. Nr. 201/498 Tarifvertrag Nr. 557 vom 14. 7. 1988 gültig ab 1. 7. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über Löhne nach dem Prämien-Sortentarif-kommunal (PST) und für sonstige Stücklohnarbeiten für Waldarbeiter.
- Nr. 201/499 Tarifvertrag Nr. 558 vom 14. 7. 1988 gültig ab
 1. 7. 1988 zur Änderung des Tarifvertrages über einen Prämienlohn bei der Holzernte.
- Nr. 201/500 Tarifvertrag Nr. 559 vom 14. 7. 1988 gültig ab 1. 7. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über einen Prämienlohn bei der Holzernte für Ganzbäume im schwachen Nadelholz.
- Nr. 201/501 Tarifvertrag Nr. 560 vom 14. 7. 1988 gültig ab
 1. 1. 1989 über Zeitlöhne für Waldarbeiter.
- Nr. 201/502 Tarifvertrag Nr. 561 vom 14. 7. 1988 gültig ab
 1. 4. 1989 über Löhne nach dem Prämien-Sortentarif-kommunal (PST) und für sonstige Stücklohnarbeiten.
- Nr. 201/503 Tarifvertrag Nr. 562 vom 14. 7. 1988 gültig ab
 1. 1. 1989 über einen Prämienlohn bei der Holzernte.
- Nr. 201/504 Tarifvertrag Nr. 563 vom 14. 7. 1988 gültig ab
 1. 1989 über einen Prämienlohn bei der Holzernte für Ganzbäume im schwachen Nadelholz.
- Nr. 201/505 Tarifvertrag Nr. 564 vom 2. 11. 1988 gültig ab
 1. 1. 1989/1. 4. 1989/1. 4. 1990 zur Änderung des GFTV II u. a. Arbeitszeit).
- Nr. 201/506 Tarifvertrag Nr. 565 vom 2. 11. 1988 gültig ab
 1. 1. 1989 zur Änderung des Tarifvertrages über einen allgemeinen Zuschlag an Waldarbeiter.
- Nr. 201/507 Tarifvertrag Nr. 566 vom 2. 11. 1988 gültig ab 1. 1. 1989/1. 4. 1989/1. 4. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Waldarbeiter.
- Nr. 201/508 Tarifvertrag Nr. 567 vom 2. 11. 1988 gültig ab
 1. 10. 1988/1. 4. 1989 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Waldarbeiter.
- Nr. 201/509 Tarifvertrag Nr. 568 vom 2. 11. 1988 gültig ab
 1. 1. 1989 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Waldarbeiter.
- Nr. 201/510 Tarifvertrag Nr. 569 vom 2. 11. 1988 gültig ab
 1. 7. 1989 zur Änderung des Prämien-Sortentarif-kommunal (PST).

Zu Nrn. 14. bis 27. betreffend Waldarbeiter der gemeindlichen Forstbetriebe im Lande Hessen.

Zu Nrn. 14. bis 27. Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saar, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

28. Nr. 201/511 — Tarifvertrag Nr. 570 vom 19. 12. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — über einen Prämienlohn bei der Holzernte für Waldarbeiter des Forstbetriebes der Stadt Frankfurt.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

- Nr. 1200/731 Manteltarifvertrag vom 10. 4. 1989 gültig ab 1. 5. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
- Nr. 1200/732 Manteltarifvertrag vom 10. 4. 1989 gültig ab
 1. 5. 1989 für die Angestellten, Meister und Auszubildenden.

Zu Nrn. 29. und 30. betreffend Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.

Zu Nrn. 29. und 30. Tarifvertragsparteien:

Verband der Textilindustrie von Hessen und Rheinland-Pfalz e. V., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

Nr. 1902/128 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 7. 4. 1989 — gültig ab 1. 7. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Verband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

- 32. Nr. 1907b/413 Manteltarifvertrag vom 13. 4. 1989 gültig ab 1. 1. 1989 für die Arbeitnehmer.
- Nr. 1907b/414 Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 —.
- 34. Nr. 1907b/415 Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1989 gültig ab 1. 4. 1989 — für die kaufmännischen Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu Nrn. 32. bis 34. betreffend Arbeitnehmer der Sauermilchkäsereien und Kochkäsereien im Bundesgebiet.

Zu Nrn. 32. bis 34. Tarifvertragsparteien:

Verband der privaten Milchwirtschaft Norddeutschland e. V. — Fachgruppe Käsereien, und Arbeitnehmerverband landund ernährungswirtschaftlicher Berufe, Fachschaft Milchwirtschaft.

- 35. Nr. 1912c/157 Entgelttarifvertrag vom 16. 5. 1989 gültig ab 1. 5. 1989 über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 36. Nr. 1912c/158 Änderungstarifvertrag vom 16. 5. 1989 gültig ab 1. 11. 1989 zum Manteltarifvertrag (u. a. Arbeitszeit) für die Arbeitnehmer.

Zu Nrn. 35. und 36. betreffend Arbeitnehmer der Handelsmälzereien in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

37. Nr. 1913/254 — Entgelttarifvertrag vom 26. 4. 1989 — gültig ab 1. 3. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.

Zu Nrn. 35. bis 37. Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

- 38. Nr. 2100/1435 Tarifvertrag vom 26. 4. 1989 gültig ab 1. 1. 1989 zur Änderung des Rahmentarifvertrages (Urlaub).
- 39. Nr. 2100/1436 Gehaltstarifvertrag vom 26. 4. 1989 gültig ab 1. 3. 1989 für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

- Zu Nrn. 38. und 39. betreffend Arbeitnehmer in Architekturund Ingenieurbüros im Bundesgebiet und Land Berlin. Zu Nrn. 38. und 39. Tarifvertragsparteien:
- Arbeitgebergemeinschaft freier Architekten und Ingenieure e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
- Nr. 2100/1437 Tarifvertrag vom 22. 2. 1989 gültig ab
 1. 4. 1989 über die Auslösungssätze für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- Nr. 2100/1438 Tarifvertrag vom 22. 2. 1989 gültig ab 1. 4. 1989 — über die Auslösungssätze für die Angestellten. Zu Nrn. 40. und 41. betreffend gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
- Nr. 2100/1439 Tarifvertrag vom 22. 2. 1989 gültig ab
 1. 4. 1989 über die Auslösungssätze für die gewerblichen Arbeitnehmer des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu Nrn. 40. bis 42. Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.

- 43. Nr. 3000A/720 Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 7. 7. 1988 gültig ab 1. 4. 1988 zum Anhang T TV AL II betreffend Erhöhung der Vergütungssätze für die Angestellten in Einzelhandelsbetrieben der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 44. Nr. 3000A/721 Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 7. 7. 1988 gültig ab 1. 4. 1988 zum Anhang T TV AL II betreffend Erhöhung der Vergütungssätze für die Angestellten in Einzelhandelsbetrieben der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 45. Nr. 3000A/722 Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 15. 11. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — zum Anhang P TV AL II betreffend Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der IG Metall, Vorstand.
- 46. Nr. 3000A/723 Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 15. 11. 1988 gültig ab 1. 9. 1988 zum Anhang P TV AL II betreffend Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 47. Nr. 3000A/724 Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 15. 11. 1988 gültig ab 1. 9. 1988 zum Anhang Z TV AL II betreffend Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 48. Nr. 3000A/725 Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 15. 11. 1988 gültig ab 1. 9. 1988 zum Anhang Z TV AL II betreffend Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
- 49. Nr. 3000A/726 Änderungstarifvertrag Nr. 22 vom 15. 11. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988/1 1. 1989 — zum Anhang A TV AL II betreffend Erhöhung der Löhne für die Arbeiter sowie Vergütungen für Auszubildende bei den alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand; der IG Metall, Vorstand, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
- 50. Nr. 3000A/727 Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 15. 11. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — zum Anhang C TV AL II betreffend Erhöhung der Stundenvergütungssätze für teilzeitbeschäftigte Lehrer der alliierten Streitkräfte und Behörden

- im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 51. Nr. 3000A/728 Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 15. 11. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — zum Anhang C TV AL II betreffend Ernöhung der Stundenvergütungssätze für teilzeitbeschäftigte Lehrer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 52. Nr. 3000A/729 Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 15. 11. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — zum Anhang K TV AL II betreffend Erhöhung der Gehälter für die Angestellten in Krankenanstalten und sonstigen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr.
- 53. Nr. 3000A/730 Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 15. 11. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — zum Anhang K TV AL II betreffend Erhöhung der Gehälter für die Angestellten in Krankenanstalten und sonstigen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 54. Nr. 3000A/731 Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 15. 11. 1988 — gältig ab 1. 9. 1988 — zum Anhang D TV AL II betreffend Erhöhung der Gehälter für die Meister bei den alliierten Streitkräften und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand; der IG Metall, Vorstand, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
- 55. Nr. 3000A/732 Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 15. 11. 1988 — gültig ab 1. 9. 1988 — zum Anhang D TV AL II betreffend Erhöhung der Gehälter für die Meister bei den alliierten Streitkräften und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 56. Nr. 3000A/733 Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 15. 11. 1988 gültig ab 1. 1. 1989/1. 4. 1989 zum Hauptteil I TV AL II für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand; der IG Metall, Vorstand, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
- 57. Nr. 3000A/734 Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 15. 11. 1983 — gültig ab I. 1. 1989/1. 4. 1989 — zum Hauptteil I TV AL II für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 58. Nr. 3000A/735 Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 15. 11. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zum Hauptteil IV TV AL II betreffend Kündigungsbestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand; der IG Metall, Vorstand, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
- 59. Nr. 3000A/736 Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 15. 11. 1988 — gültig ab I. 1. 1989 — zum Hauptteil IV TV AL II betreffend Kündigungsbestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu Nrn. 43. bis 59. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- Nr. 3001/3973 Änderungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II vom 10. 10. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 61. Nr. 3001/3974 Änderungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II vom 11. 10. 1988 gültig ab 1. 1. 1989 —, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand, sowie der Gewerkschaft Öf-

fentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.

Zu Nrn. 60. und 61. betreffend Arbeiter der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.

Zu Nrn. 60. und 61. Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- Nr. 3001/3975 35. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 6.7. 1988 gültig ab 1. 1. 1988/1. 7. 1988/1. 4. 1989/1. 4. 1990 (u. a. Arbeitszeit).
- Nr. 3001/3976 Monatslohntarifvertrag Nr. 18 zum BMT-G vom 15. 4. 1988 — gültig ab 1. 1. 1988 —.
- Nr. 3001/3977 Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 6. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 —.
- Nr. 3001/3978 Tarifvertrag vom 6. 7. 1988 gültig ab 1. 7. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.
- Nr. 3001/3979 Anderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 6. 7. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 —.

Zu Nrn. 62. bis 66. betreffend Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.

Zu Nrn. 62. bis 66. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Vorstand, und Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand, sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.

67. Nr. 3002a/692 — Änderungstarifvertrag vom 22. 12. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zum Vergütungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH.

Tarifvertragsparteien:

Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

Bindende Festsetzungen für die in Heimarbeit Beschäftigten:

- 68. Nr. H-409f/159 Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien und Metallzierartikeln in Heimarbeit vom 21. 10. 1988 gültig ab 1. 1. 1989 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Schmuckwaren, für die Edelstein- und Diamantindustrie (BAnz. S. 727).
- 69. Nr. H-700/2360 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit vom 19./20. 1. 1989 — gültig ab 1. 3. 1989 —.
- 70. Nr. H-700/2361 Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit vom 19./20. 1. 1989 gültig ab 1. 3. 1989 —

Zu Nrn. 69. und 70. beschlossen von Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln (BAnz. S. 1784).

- 71. Nr. H-1200/733 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die von der Industrie mit bestimmten Tätigkeiten beschäftigten Heimarbeiter, die nicht von einem anderen Heimarbeitsausschuß erfaßt werden vom 21. 2. 1989 gültig ab 1. 5. 1989 (BAnz. S 2097), beschlossen vom Gemeinsamen Heimarbeitsausschuß.
- 72. Nr. H-1200/734 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 2. 11. 1988 gültig ab 1. 1. 1989 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie (BAnz. S. 1784).

- 73. Nr. H-1208/64 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Handhäkelei in Heimarbeit vom 7. 4. 1989 — gültig ab 1. 9. 1989 (BAnz. S. 2858).
- 74. Nr. H-1208/65 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit vom 7. 4. 1989 — gültig ab 1. 9. 1989.
- 75. Nr. H-1208/66 Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit Handstricken (einschließlich des Strickens auf Handstrickapparaten) und Handhäkeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 7. 4. 1989 gültig ab 1. 9. 1989 —.
- 76. Nr. H-1208/67 Bindende Festsetzung über den Urlaub für die mit Handstricken (einschließlich des Strickens auf Handstrickapparaten) und Handhäkeln in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 7. 4. 1989 gültig ab 1. 1. 1990 —.

Zu Nrn. 74. bis 76. BAnz. S. 2859.

Zu Nrn. 74. bis 76. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerei und Handhäkelei.

- 77. Nr. H-2000/1280 Bindende Festsetzung von Entgelten und Kostenzuschlägen für die in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Gleichgestellten vom 8.11.1988 gültig ab 1.1.1989 (BAnz. S. 205).
- 78. Nr. H-2000/1281 Bindende Festsetzung von Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Gleichgestellten vom 8. 11. 1988 gültig ab 1. 1. 1989 (BAnz. S. 206).
- 79. Nr. H-2000/1282 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Kostenzuschlägen für die in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, beschäftigten Gleichgestellten vom 15. 3. 1989 gültig ab 1. 7. 1989 (BAnz. S. 2661).

Zu Nrn. 77. bis 79. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.

- 80. Nr. H-2000/1283 Bindende Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäsche und verwandten Erzeugnissen, Heimtextilien, Verbandmitteln und Erste-Hilfe-Material vom 29. 3. 1989 gültig ab 1. 5. 1989 (BAnz. S. 2678).
- 81. Nr. H-2000/1284 Bindende Festsetzung über Urlaub und Urlaubsgeld für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herrenund Knabenoberbekleidung, Wäsche und verwandten Erzeugnissen, Heimtextilien, Verbandmitteln und Erste-Hilfe-Material vom 28. 3. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — (BAnz. S. 2679).
- 82. Nr. H-2000/1285 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien und Verbandstoffen vom 28. 3. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — (BAnz. S. 2680).

Zu Nrn. 80 bis 82. beschlossen vom Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen; Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung, und verwandten Erzeugnissen sowie Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandstoffen und Schirmen.

- 83. Nr. H-2000/1286 Bindende Festsetzung zur Änderung der Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung ab Größe 80 in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. 3. 1989 gültig ab 1. 6. 1989 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen (BAnz. S. 2693).
- 84. Nr. H-2001/292 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Kostenzuschlägen für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Gleichgestellten vom 15. 3. 1989 gültig ab 1. 7. 1989 (BAnz. S. 2678).
- 85. Nr. H-2001/293 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und Kostenzuschlägen für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 14. 3. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 (BAnz. S. 2661).
- 86. Nr. H-2001/294 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen einschließlich Heimtextillen, Verbandstoffen und Erste-Hilfe-Material in Heimarbeit Beschäftigten vom 15. 3. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 (BAnz. S. 2662).
- 87. Nr. H-2001/295 Bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und Kostenzuschlägen für die in der Herstellung und Konfektionierung von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 2.11.1988 gültig ab 1.1.1989 (BAnz. S 1890).
 - Zu Nrn. 84. bis 87. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandstoffen und Schirmen.
- 88. **Nr. H-2004/26** Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen-

- und Schmuckfedernherstellung in Heimarbeit vom 13. 12. 1988 — gültig ab 1. 4. 1989 —, beschlossen von Heimarbeitsausschuß für Kunstblumen, Schmuckfedern, Trockenblumen und verwandte Artikel (BAnz. S. 1750).
- 89. Nr. H-2095/208 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals in Heimarbeit Beschäftigten vom 20.3. 1989 gültig ab 1.6. 1989 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals (BAnz. S. 2403).
- 90. Nr. H-2006/107 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 22. 11. 1988 — gültig ab 1. 5. 1989 (BAnz. S. 685).
- 91. Nr. H-2006/108 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenählten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 22. 11. 1988 — gättig ab. 1. 5. 1989 — (BAnz. S. 686). Zu Nrn. 90. und 91. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.
- 92. Nr. H-2301/71 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung und Ausbesserung von Perücken und Haarteilen in Heimarbeit Beschäftigten vom 21. 2. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 —, beschlossen vom Gemeinsamen Heimarbeitsausschuß (BAnz. S. 2129).

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 6. Juli 1989

Hessisches Sozialministerium I A 3 — 55 e — 3607 StAnz. 31/1989 S. 1600

719

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien über Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

B e z u g : Richtlinien vom 5. Mai 1988 (StAnz. S. 1317)

Inhaltsübersicht:

- 1. Förderungsziel
- 2. Förderungsvoraussetzungen
- 3. Art und Höhe der Förderung
- 4. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

1. Förderungsziel

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationellere Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus. Die Gewährung einer Anpassungshilfe erleichtert den Arbeitnehmern die Anpassung an die neue Situation.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der
 - a) seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen
 - zur Produktionseinschränkung oder

- zur rationelleren Gestaltung oder
- zur Stillegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Betriebsteiles

aufgeben muß, wenn diese Maßnahmen zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führen, die mindestens 50 v. H. der tariflichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht,

- b) im Zeitpunkt des Ausscheidens
 - in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
 - das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - weder Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, noch Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, kein Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Aftershilfe für Landwirte bezog und
- künftig seinen Lehensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.
- 2.2 Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer i. S. von Nr. 2.1 gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obstund Gemüsebaus sowie Teichwirtschaft, der Fischzucht, der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2.3 Die Betriebe im vorstehenden Sinne müssen eine Existenzgrundlage i. S. des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben.

Charles of the particular of t

3. Art und Höhe der Förderung

3.1 Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

. :	bei Arbeits- losigkeit	bei außerland- wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit
1 1 1 Tohm	500	300
im 1. und 2. Jahr im 3. bis 5. Jahr	400	240
im 6. bis 10. Jahr	300	
im 11. bis 15. Jahr	200	

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 120,— DM.

- 3.2 Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.
- 3.3 Bei Arbeitslosigkeit wird die Anpassungshilfe in Höhe der Differenz zwischen dem neuen Monatseinkommen und
 - 50 v. H. des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten bzw.
 - 55 v. H. des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten

gewährt.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind i. S. des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils zehn Prozentpunkte.

Als Einkommen gelten hierbei

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und der Werbungskosten 50 Deutsche Mark im Monat über-
- 3.4 Bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit wird die Anpassungshilfe in Höhe der Differenz zwischen dem neuen Nettomonatsentgelt und
 - 65 v. H. des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten bzw.
 - 70 v. H. des früheren Bruttomonatsentgelts vei Verheirateten

gewährt.

720

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind i. S. des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils fünf Prozentpunkte.

- 3.5 Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente gemäß Nr. 2.1 b) Tiret 3 bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit für längstens fünf Jahre. Sie ist anteilig zurückzuzahlen, wenn der Empfänger nach ihrer Auszahlung wieder ein landwirtschaftliches Arbeitsverhältnis aufnimmt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente im vorgenannten Sinne bezieht.
- 3.6 Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

4. Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 4.1 Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt. Der Antrag ist erstmals schriftlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, in den Folgejahren jeweils spätestens zum 1. April beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung zu stellen.
- 4.2 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.
- 4.3 Die Auszahlung der Anpassungshilfe erfolgt nachträglich zum 1. Juni des jeweiligen Jahres in einer Summe für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum.
- 4.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Förderung gelten im übrigen

- a) das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
- b) die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
- c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und
- d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) - Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).
- 4.5 Die Richtlinien über Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 5. Mai 1988 werden aufgehoben. Sie gelten jedoch für bis zum 31. Dezember 1987 gestellte Anträge weiter.

Wiesbaden, 4. Juli 1989

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz II B 2- LK. 42.00.01 - 3164/89 - Gült.-Verz. 811 ---StAnz. 31/1989 S. 1604

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Dr. Dr. Horst Bökemeier (SPD)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Dr. Dr. Horst Bökemeier (SPD) hat sein Mandat niedergelegt.

An seiner Stelle ist

Herr Karl-Heinz Schmidt, Angestellter, Eichenweg 11, 3544 Waldeck,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 17. Juli 1989

Der Landeswahlleiter für Hessen II A 1 — 3 e 06.21 StAnz. 31/1989 S. 1605 **PERSONALNACHRICHTEN**

721

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum Ltd. Kriminaldirektor Kriminaldirektor (BaL) Dieter Kusan (28. 4. 89);

zu Inspektoren die Inspektoren z. A. (BaP) Andreas Urban, Bernd Breidenstein (beide 1. 7. 89);

zur Polizeimeisterin Polizeimeisterin z. A. (BaP) Kornelia Rasch (1. 4. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Kriminalhauptkommissar (BaL) Ottomar Henrion (25. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Dagmar Kamm (5. 5. 89); die Inspektoren (BaP) Ralph Lerch (20. 5. 89), Frank Simon (12. 6. 89).

Kassel, 3. Juli 1989

Regierungspräsidium 2 — 70 16/03 B

beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL.) Friedrich Müller (1. 4. 89; zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL.) Andreas Petschko (1. 4. 89);

zu Inspektoren die Inspektoren z. A. (BaP) Dietmar Rehm (1. 1. 89), Stephan Niggemeyer (1. 7. 89);

zum Hauptsekretär Obersekretär (BaL) Christian Söder (1. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Brigitte Freudenstein (11. 1. 89), die Inspektoren (BaP) Thomas Kürzer (20. 11. 88), Stephan Niggemeyer (1. 7. 89), Hauptsekretärin (BaP) Karola Hundt (1. 1. 89), Obersekretär (BaP) Christian Söder (16. 1. 89);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV Inspektor (BaL) Werner Knapp (1. 5. 89), Inspektor (BaP) Dietmar Rehm (1. 1. 89), Inspektor z. A. (BaP) Stephan Niggemeyer (1. 7. 89).

Wiesbaden, 11. Juli 1989

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei I/2 — 8 b 06 05

StAnz. 31/1989 S. 1606

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums an den Beruflichen Schulen im Regierungsbezirk Kassel

ernannt.

zum/zu **Studiendirektor/innen** der/die Oberstudienrat/rätinnen (BaL) Dr. Ilse Hanspach-Wiederhold, Melsungen (10. 4. 89), Margit Engelbertz, Fulda (11. 5. 89), Ekkehard Nozulak, Kassel (24. 5. 89);

zu Oberstudienräten/innen die Studienräte/innen (BaL) Irmgard Höpfl, Voranart Boonyaprasop, beide Fulda, Peter Kollmann, Maria Kreissl-Beinhauer, Lorenz Uebelacker, sämtlich Hünfeld (sämtlich 1. 4: 89), Erwin Braun, Kassel (5. 4. 89), Joachim Moll, Kassel (10. 4. 89), Jürgen Rose, Gerd Schäfer, beide Kassel, Dr. Manfred Zimmer, Eschwege (sämtlich 12. 4. 89), Werner Schaper, Kassel (14. 4. 89), Winfried Schönfeld, Kassel (21. 4. 89);

zur **Studienrätin** Fachlehrerin (BaL) Anita Miron, Hühnfeld (27. 4. 89);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Eva-Maria Schröder, Dieter Riedel, beide Korbach, Barbara Rendel, Waldemar Mosebach, Friederike Bambey, Uwe Munzert, Hermann Mönnich, sämtlich Witzenhausen, Edda Bruhns, Jutta Bunde, Hans-Joachim Förster, Martina Mende, Monika Büttner, Gabriela Röder, Otto Albrecht, sämtlich Kassel, Helmut Reitze, Dieter Klohn, Erna Wiegert, sämtlich Eschwege, Bodo Hofmann-Thomaschewski, Melsungen, Engelbert Koch, Bad Wildungen, Mechthild Gutmann, Ilse-Lore Schnegelsberg, beide Fulda, Christine Draude, Bad Hersfeld, Hans-Albert Lotze, Detlef Szymanski, beide Hofgeismar (sämtlich 1. 2. 89), Rüdiger Tatge, Eschwege (4. 2. 89), Nicolette Weiß, Witzenhausen (5. 2. 89), Norbert Suhrau, Witzenhausen (15. 2. 89);

zu Studienräten die Studienräte z. A. (BaP) Volker Bickert, Hühnfeld, Thomas Beer, Fulda, Herbert Korte, Korbach (sämtlich 1. 5. 89);

zu/r Studienräfen/in z. A. (BaP) die Angestellten Reinhard Reiß (16. 2. 39), Beinhard Duschek (17. 2. 39), beide Kassel, die Bewerber/in Karl-Friedrich Bätz, Fulda, Günter Fuchs, Achim Jung, beide Kassel, Uta Velmeden, Eschwege, Gerhard Kuhn, Arolsen (sämtlich 1. 2. 39);

zum Realschullehrer Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gründ-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Leo Walach, Korbach (23. 2. 89):

zu Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer (BaL) die Fachlehrerinnen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Petra Volke, Fritzlar, Hermine Frischholz, Eschwege, Monika Lunau, Bebra (sämtlich I. 2. 89);

zur Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Bettina Fisahn, Bad Hersfeld (1. 2. 89);

zur Lehrerin z. A. (BaP) Angestellte Ulrike Hoffmann, Kassel (4. 4. 89);

zu Studienreferendaren/innen (BaW) die Bewerber/innen Matthias Enkemeier, Gerald Pfroetschner, Uwe Scholnrock, Annegret Schüler, Bernd-Josef Schmolders, Elisabeth Timmer, Hartmut Heuser, Harald Koch, Hans-Hermann Schmidt, sämtlich Studiensemmar Kassel für das Lehramt an beruflichen Schulen, Ulrich Böcker, Ina Becker, beide Studienseminar Kassel, Außenstelle Fulda für das Lehramt an beruflichen Schulen (sämtlich 1. 5. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 11

die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL) Arthur Fuchs, Hünfeld (1. 10. 88), Rotraud Ott, Jürgen Rimbach, beide Melsungen, Amemarie Wolf, Fritzlar, Dieter Petersohn, Kornelia Pelz, beide Kassel, Werner Hack, Fulda (sämtlich 1. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Studienrat (BaP) Thomas Schenkel, Hünfeld, Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer (BaP) Joachim Röse, Fritzlar (beide 1. 2. 89), Bettina Fisahn, Bad Hersfeld (2. 5. 89);

versetzt:

von Nordrhein-Westfalen Studienrätin (BaL) Maria Troßbach, Fulda,

von Niedersachsen

Studienrat (BaL) Norbert Schäfer, Kassel (beide 1. 2. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren Hermann Wittich, Bebra, Gerhard Blum, Fulda, Günther Erbe, Eschwege (sämtlich 31. 1. 89), die Oberstudienräte/in Gerhard Schmidt, Wilhelm Franzmann, beide Kassel, Wolfgang Ernst, Bad Hersfeld, Wilhelm Schnause, Korbach, Gerhard Barwinek, Witzenhausen (sämtlich 31. 1. 89), Charlotte Schaffranek, Kassel (28. 2. 89), Fachoberlehrer Peter Stahl, Kassel (31. 12. 88);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienrätin z. A. (BaP) Christiane Settler, Fulda (31. 1. 89), Studienreferendar/in (BaW) Christoph Konnertz (31. 12. 88), Barbara Schlummer (31. 1. 89), beide Fulda, Fachlehreranwärter Siegfried Bernröttner, Kassel (15. 4. 89).

Kassel, 27. Juni 1989

Regierungspräsidium Kassel 23 a — 8 b 28 B

StAnz. 31/1989 S. 1606

722

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen im Liederbachtal" der Stadt Königstein/Stadtteil Schneidhain, Hochtaunuskreis, vom 22. Juni 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1 Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen im Liederbachtal" im Stadtteil Schneidhain zugunsten der Stadt Königstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I (Fassungsbereich),

(Engere Schutzzone), Zone II

(Weitere Schutzzone). Zone III

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:10~000, 1:1~000 und 1:500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

= rote Umrandung, Zone I

= grüne Umrandung, Zone II

= gelbe Umrandung. Zone III

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Wasserbehörde,

Rheinstraße 62

6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort

dem Landrat des Hochtaunuskreises,

unterer Wasserbehörde,

Kisseleffstraße 7,

6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Landrat des Hochtaunuskreises,

Katasteramt.

Louisenstraße 86-90,

6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,

Bauaufsichtsbehörde,

Louisenstraße 86-90,

6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises,

Gesundheitsamt,

Louisenstraße 86-90,

6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,

Burg 13,

6360 Friedberg (Hessen),

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Königstein,

Burgweg 5 a,

6240 Königstein im Taunus,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 100 und 101 (jeweils teilweise) der Gemarkung Schneidhain.

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 2 (teilweise) der Gemarkung Schneidhain.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Schneidhain und Königstein.

§ 4-Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- 1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- 3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitun-
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
- 6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
- 7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
- 8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden
- das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
- 10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
- 11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- 12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
- 13. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
- Rangierbahnhöfe;
- 15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
- 17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
- 18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
- 19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdün-
- 20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten
- 21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;

22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

- 1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
- 2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
- der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feldund Waldwege;
- das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen; 5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
- 6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert

- 7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt:
- 8. Sprengungen;
- 9. das Vergraben von Tierkörpern;
- der Transport radioaktiver Stoffe;
- 11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
- 12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 - Bewegungen zu Fuß,
 - 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen;
- 13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche



Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;

- 14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
- 15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger;
- 16. das Aufbringen von Klärschlamm;
- 17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
- 18. Gärfuttermieten;
- 19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
- 20. das Durchleiten von Abwasser.

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

- 1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
- 2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- 4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
- 5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
- 6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

- 1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
- Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
- 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
- 4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
- 5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
- 6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone I und der Zone II erstellt werden;
- 7. Vorkehrungen an den in der Zone I oder Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden
- 8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
- 9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtli-chen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Ent-scheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

a) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 3),

- b) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link Regierungspräsident

StAnz. 31/1989 S. 1607

723

GIESSEN

Genehmigung der Charlotte von Zezschwitz Stiftung, Sitz Marburg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 5. Juni 1989 errichtete Charlotte von Zezschwitz Stiftung mit Sitz in Marburg mit Stiftungsurkunde vom 11. Juli 1989 genehmigt.

Gießen, 11. Juli 1989

Regierungspräsidium Gießen $11 - 25 \bar{d} 04/11 - (4) - 22$

StAnz. 31/1989 S.-1609

724

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen "Redelsbach" der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 26. Mai 1989

Artikel 1

Die Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen "Redelsbach" der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 26. Mai 1989 (StĂnz. S. 1364) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

KASSEL

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Gemarkung Battenberg, Flur 30, Flurstück 2.

Gemarkung Battenberg, Fluren 25 und 30, jeweils teilweise.

Gemarkungen Battenberg, Laisa und Berghofen der Stadt Battenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Juli 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke Regierungspräsident

StAnz. 31/1989 S. 1609

725

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Lehrplan und Stoffpläne für den Ausbildungslehrgang I für Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwal-

Zur allgemeinen Verwaltungsvereinfachung und auf mehrfache Bitte von Verwaltungen und Lehrgangsteilnehmern/innen veröffentliche ich hiermit den derzeit gültigen Lehrplan für die Ausbildungslehrgänge I sowie die dazugehörigen Stoffpläne, die nach § 17 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwär-(APOmD) vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258) vom Hessischen Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen auf Vorschlag des Schulleiters des Hessischen Verwaltungsschulverbandes nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuß des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgestellt worden sind:

- Lehrplan,
- 2. Vorbemerkungen zu den Stoffplären,
- 3. Stoffpläne.

1. Lehrplan:

<u> </u>		
Grundlagen des Staats- und Verfassungsrechts, Politische Geschichte		100 00 1
2. Allgemeines Verwaltungsrecht		120 Stunden
3. Kommunalrecht		76 Stunden
4. Personalwesen		66 Stunden
		110 Stunden
5. Recht der Gefahrenabwehr		66 Stunden
6. Privatrecht		76 Stunden
7. Soziale Sicherung		86 Stunden
8. Öffentliche Finanzwirtschaft		110 Stunden
9. Volkswirtschaftslehre		
10. Organisation und Arbeitstechnik		56 Stunden
11. Deutsch	en	76 Stunden
		48 Stunden
12. Grundlagen sozialen Verhaltens		50 Stunden
13. Zur besonderen Verfügung		20 Stunden
	Insgesamt:	960 Stunden
	G	o o o o o o o o o o o o o o o o o o o

2. Vorbemerkungen zu den Stoffplänen:

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, vielseitig verwendungsfähige Beamte heranzubilden, die sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Aufgaben des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung selbständig wahrnehmen können (§ 10 APOmD).

Die gesamte Ausbildung ist deshalb insbesondere darauf ausgerichtet,

- den Beamten die Funktion und Bedeutung der öffentlichen Verwaltung im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu verdeutlichen,
- die Beamten mit den wesentlichen, von Beamten des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung wahrzunehmenden Aufgabenfeldern vertraut zu machen
- die Beamten zu befähigen, sachgerechte und für den Bürger verständliche Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und durchzuführen.

Unter Beachtung dieser Zielsetzungen sind den Beamten nach Maßgabe der nachfolgenden Stoffpläne die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ver-

Die Stoffpläne wurden aus den Funktionen entwickelt, die von einem Beamten des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in seinem Aufgabenfeld wahrzunehmen sind. Sie beschreiben die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, über die der Anwärter des mittleren Dienstes verfügen muß, um die Anforderungen im Eingangsamt seiner Laufbahn selbständig und verantwortlich wahrnehmen zu können und die als Grundlagen für einen späteren Aufstieg in die Beförderungsämter seiner Laufbahn vorhanden sein müssen.

Die Ausbildungsziele sind in Form fächerspezifischer Lernziele auf einer mittleren Abstraktionsebene ausgewiesen. Die Lernziele sind — orientiert am Strukturplan des Deutschen Bildungsrates — in vier Stufen dargestellt, die die Tiefenstufe des

zu erwartenden Lernerfolgs beschreiben. Dabei wird die Tie-fenstufe im Text durch die Zahl zwischen den Lernzielen und den dazu gehörenden Lerninhalten bezeichnet, wobei folgende Stufen vorgesehen sind:

Tiefenstufe 1: Kennen

als gedächtnismäßige Wiedergabe des Gelernten (Reproduktion)

Tiefenstufe 2: Verstehen

als selbständige Verarbeitung und Anordnung des Gelernten (Reorganisation)

Tiefenstufe 3: Anwenden

als Übertragung des Gelernten auf andere Sachverhalte (Transfer)

Tiefenstufe 4: Beurteilen

als kritische Bewertung des Gelernten sowie das Finden neuer Lösungsansätze (Problemlösen)

Dabei ist hervorzuheben, daß die Stufen 1 und 2 zugleich die auf praktische Fälle bezogene Behandlung der Lerninhalte einschließen.

Die Lerninhalte beschränken sich auf fachliche Schwerpunkte und Beispiele, deren Bearbeitung für das Erreichen der jeweiligen Lernziele notwendig oder möglich ist. Den an der Ausbildung unmittelbar Beteiligten obliegt es, die Lernziele weiter zu konkretisieren und dabei die erforderliche inhaltliche Feingliederung der einzelnen Lehr- und Lernsituation vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere, die Abfolge und Verknüpfung der Lernziele festzulegen sowie die Lehr- und Lerngegenstände didaktisch und methodisch aufzubereiten. Trotz dieses bewußt breit angelegten Handlungsspielraums für Lehrende und Lernende und der vergleichsweise großen Offenheit ihrer Ziele und Inhalte legen die Stoffpläne einen verbindlichen Rahmen fest. Die selbständige Ausgestaltung des Rahmens findet dort ihre Grenzen, wo die Mindestvorgaben der Lernziele und die mit ihnen verbundenen Inhalte verlassen werden und wo eine hin-reichende vergleichbare Ausbildungskontrolle nicht mehr möglich ist.

Die Breite der Darstellung der Lernziele und Lerninhalte läßt keinen Schluß auf die Stundenverteilung und Art und Umfang der thematischen Schwerpunkte zu. Diese ergeben sich vielmehr aus den den einzelnen Lernzielen zugeordneten Tiefenstufen im Zusammenhang mit der für die einzelnen Abschnitte der Stoffpläne zur Erreichung verschiedener Lernziele zur Verfügung gestellten Stundenzahl.

Die unterschiedlichen Lernziele erfordern die Anwendung jeweils spezifischer Lehr- und Lernverfahren. Neben den mehr dozentenzentrierten Vermittlungsformen wie Lehrvortrag und Lehrgespräch kommt dabei den mehr teilnehmerorientierten, mitarbeitsintensiven Verfahren wie Gruppenarbeit und Rollenspiel eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist eine möglichst weitgehende selbständige Erarbeitung der Lerninhalte zur Erreichung der vorgegebenen Lernziele anzustreben.

3. Stoffpläne

1. Grundlagen des Staats- und Verfassungsrechts/ Politische Geschichte

Stundenzahl: 120

Lernziele

Stufe

Inhalte

Einführung (6 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- reflektiert die Stellung des einzelnen in der Gesellschaft
- Verhältnis Individuum/Staat/Gesellschaft
 - Bedeutung von sozialer Herkunft
 - beruflicher Stellung
 - Gruppenzugehörigkeit Staatselementenlehre,
- kennt grundlegende Begriffe aus der Allgemeinarchische und republikaninen Staatslehre sche Staatsformen

Inhalte Stufe Lernziele Inhalte Stufe Lernziele

Wahlen (10 Stunden)

Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in

- kennzeichnet Wahlen als Mittel der Herrschaftsbestellung und erläutert Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsysteme in ihrer für Bedeutung Staatsbürger

unmittelbare, Allgemeine, freie geheime und gleiche Dreiklassenwahl-Wahlen; Verhältniswahl-, recht: Mehrheitswahlsystem; Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag

Grundzüge der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft (6 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

erkennt an einem exemplarischen Längsschnitt wesentliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Veränderungen im Deutschland des 19. Jahrhunderts als Folge der Aufklärung, der Französischen Revolution und des Wirtschaftsliberalismus

Streben nach bürgerlichen Freiheiten oder: alternativer Aufkommen Ideologen als Ausdruck sozialer Konflikte oder: Entwicklung vom Ständezum Klassenstaat

Weimarer Republik

(10 Stunden)

Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in

beschreibt, unter welchen Bedingungen es zur Gründung der Weimarer Republik kam

- kennzeichnet in Grundzügen die innenpolitische Entwicklung von 1917 bis November 1923 unter Berücksichtigung der Hal-tung verschiedener Gruppen zur Weimarer Republik
- beschreibt die Bemühungen um innen- und außen-politische Stabilität
- erkennt die Bedeutung der Wirtschaftskrise für die Stärkung antidemo-kratischer Kräfte

- Verhalten der OHL; Matrosenaufstand, Rätebewegung; Waffenstillstand, Versailler Vertrag
- MSPD, USPD, Spartakus, Liberale, Deutsch-Natio-Liberale, nale, Bündnis mit Militär; Freikorps; Aufstände und Putschversuche; Verhalten von Verwaltung und Justiz zur demokratischen Republik; Besetzung des Rheinlandes; Inflation
- Außenpolitik; Weltwirt-Arbeitslosigschaftskrise;
- Radikalisierung des Mittelstandes; Haltung der Großindustrie

Nationalsozialismus

(12 Stunden)

2

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- stellt Bedingungen des Entstehens und Anwachsens des Nationalsozialismus dar
- erkennt den Rassismus als wesentliches Element des Nationalsozialismus
- beschreibt den Weg der Realisierung der Ideologie seit 1933
- schildert Formen des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus
- Grundlagen des Nationalsozialismus sowie dessen Ziele; Unterstützung des NSDAP durch Großindustrie; Aufstieg durch die Verunsicherung des Mittelstandes
- Machtübernahme; Hitlers Gleichschaltungspolitik; Rassenwahnpolitik; Grundlagen Hitlers Macht- und Expansionspolitik
 - Widerstandsbewegungen

Entstehung des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland

(10 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- erkennt, daß durch die Konfrontation der Weltmächte die Neugestaltung entschei-Deutschlands dend geprägt wurde
- stellt dar, wie es zur heutigen Sozial- und Wirtschaftsordnung kam
- beschreibt die Grundzüge der Entstehung des Lan-des Hessen und der Bundesrepublik Deutschland bis zur Verabschiedung der jeweiligen Verfassungen

Konferenzen der Siegermächte; rechtliche Stellung Berlins; Bi-Zone; Frankfurter Dokumente

- Politische Absichten deutschen Parteien und Verbände; Einfluß der USA und UdSSR auf die Wirtschaftsordnung in ihren Einflußgehieten.
- Neuschaffung Groß-Hessens; Verfassungskompro-miß; Volksabstimmung; Parlamentarischer Rat; Abstimmung in den Länderparlamenten

Demokratie i. S. des GG und der HV (10 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- erkärt den Begriff der Demokratie und erläutert die Merkmale der freidemokratiheitlichen schen Grundordnung
- erklärt den Begriff der streitbaren Demokratie nach dem Grundgesetz und der Hessischen Verfassung
- erläutert Möglichkeiten der Einflußnahme auf den Willensbildungsprozeß
- Unmittelbare, mittelbare, Wesensmerkmale der freiheitlichen de-Grundordmokratischen nung gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- Schutz der Verfassung durch Bundesverfassungsgedas richt (Art. 18, 21 Abs. 2 GG) und den Hessischen Staatsgerichtshof (Art. 146 Abs. 2 HV)
- Mitwirkung in Parteien, Verbänden und Bürgerinitiativen

Parlamentarisches Regierungssystem (14 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- erklärt unter Einbeziebeteiligten hung der Staatsorgane die Rege-lungen über das parlamentarische Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen und beschreibt deren Anwen-dung in der Verfassungswirklichkeit
- Bildung und Funktion der Bundestag/ Staatsorgane Landtag, Bundesregierung/ Landesregierung, Bundespräsident/Ministerpräsident, Gesetzgebungsverfahren (Bund und Hessen); Abhängigkeit der Regierung vom Parlament: Mißtrauensvo-Parlament: tum, Vertrauensfrage, Ge-setzgebungsnotstand; Stel-lung der Abgeordneten; Kontrollrechte des Parlaments gegenüber der Regierung

Bundesstaatliche Ordnung

(2 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert die bundesstaatliche Ordnung der Bun-desrepublik Deutschland und zeigt einige wichtige Probleme des Föderalismus auf
- Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern; Bundesrat als föderatives Bundesorgan; Verlagerung der Länderkompetenzen auf den Bund; Unitarisierungstendenzen

Struktur von Rechtssätzen;

Tatbestand und Rechtsfolge;

Auslegung von Rechtssätzen; Ist-, Soll-, Kannvor-

Rechtsbegriff; Ermessen

Zweck-Mittel-Relation

Unbestimmter

schriften;

Seite 1612 Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 31 Lernziele Stufe 2. Allgemeines Verwaltungsrecht Inhalte Stundenzahl: 76 Grundrechte (8 Stunden) Lernziele Stufe Der/Die Inhalte Lehrgangsteilnehmer/in Die Bedeutung und Organisation der öffentlichen Verwaltung erläutert die Bedeutung Menschenund Bürgerder Grundrechte für Indirechte, Grundrechte als Ab-(6 Stunden) viduum, Gesellschaft und Der/Die wehrrechte, Grundrechte als Lehrgangsteilnehmer/in Staat Leistungsrechte erläutert den wesentli-— erkennt, daß die Begriffe Klärung der Begriffe "Verwaltung" und "Verwalten" im staatlichen und privat-Grundrechte "Verwaltung" und "Verwalten" vielschichtig sind chen Gehalt aus Grundrechte aus dem Grundrechtkatalog des GG; Artikel 19, 79 III GG; Grundrechtsklage einzelner Grundrechte des Grundgesetzes sowie die Sichewirtschaftlichen Bereich rung vor verfassungswidgrenzt die Verwaltungstä-Verwaltung im Verhältnis rigen Eingriffen der öftigkeit von den übrigen staatlichen Tätigkeiten ab zur Gesetzgebung, Recht-sprechung und Regierung fentlichen Gewalt - zeigt auf, daß die Menund erläutert die Stellung Allgemeine Menschenrechtsder öffentlichen Verwalschenrechte durch intererklärung der Vereinten Nanationale Konventionen tung im System der Getionen; Europäische Menanerkannt sind waltenteilung schenrechtskonvention; erkennt, daß die Stellung Menschenrechtskonvention Historische und Funktion der Verwal-Entwicklung; Vereinten Nationen; Verwaltung im absoluten Staat, im Polizeistaat und im tung in verschiedenen Genfer Konvention; KSZE-Herrschaftssystemen un-Schlußakte totalitären Staat terschiedlich ist schildert die Stellung der Verhältnis Bürger — Verwaltung; Verwaltungsrecht Verwaltung im sozialen Rechts- und Sozialstaat Rechtsstaat als Ordnungsfaktor (10 Stunden) — erkennt, daß die Verwal-Der/Die Ausführung von Gesetzen; Planung für die Zukunft Lehrgangsteilnehmer/in tung nicht nur ausführt, - beschreibt in Grundzügen sondern auch gestaltet Sozialstaat, Wirtschaftsverstellt Träger und Organidie Prinzipien des Sozial-Die juristische Person des fassungen nach dem GG und sationsformen der öffentstaates öffentlichen Rechts; Verwalder Hessischen Verfassung lichen Verwaltung dar beschreibt in Grundzügen Gewaltenteilung, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von tungsaufbau (vgl. Fachgedie Prinzipien des Rechtsbiet: Organisation) staates Verwaltung und Rechtsprechung; Rechtsweggarantie, Rechtssicherheit; Justiz-Rechtsquellen grundrechte erkennt die Einschrän-kungen des Gewaltentei-(6 Stunden) Parlamentsmehrheit als Ba-Der/Die sis der Regierung; Kontrolle Lehrgangsteilnehmer/in lungsgrundsatzes im moder Opposition, Rolle der öfdernen Verfassungsrecht stellt Rechtsnormen und fentlichen Meinung; Bun-desstaatsprinzip, Verfas-Verfassung, Gesetze, Rechtsihre Rangfolge dar und zeigt andere Kontroldesstaatsprinzip, Verfas-sungsgerichtsbarkeit (Aufverordnungen, Satzungen; len staatlicher Macht-Völkerrecht, EG-Recht, ausübungen auf gaben und Organisation) Bundesrecht, Landesrecht, erkennt, wie in Krisenzei-Ortsrecht; Äußerer und innerer Notgeschriebenes ten die Funktionstätigkeit und ungeschriebenes Recht stand (Art. 115a ff., Art. 53a, grenzt Rechtsnormen von des Staates gewahrt wird Art. 91 GG) Erlasse, Verfügungen, verwaltungsinternen Vor-Dienstanweisungen; Innenschriften ab wirkung/Außenwirkung; Selbstbindung Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 kann Rechts- und Verwal-BGBl. I und III, Fundstellentungsvorschriften in den (14 Stunden) nachweis A, GVBl. I und II, Der/Die amtlichen Verkündi-Staatsanzeiger, Amtsblätter, gungsblättern und Geset-Lehrgangsteilnehmer/in Gültigkeitsverzeichnis, zessammlungen finden kennt in Grundzügen die Textsammlungen von Geset-"Wirtschaftswunder"; zen (Schönfelder, Sartorius, Von Entwicklung der Bundesder Konfrontation zur Entrepublik Deutschland seit Fuhr-Pfeil) spannungspolitik; $19\overline{49}$ Prozeß fortschreitender Westinte-Rechtsanwendung gration; Ostpolitik; Wiederbewaffnung, Notstandsge-(8 Stunden) setzgebung Der/Die überblickt in Grundzügen Europarat; Lehrgangsteilnehmer/in Montanunion, die europäischen Eini-Eurotom, EWG, EG, Miniwürdigt die rechtsstaatligungsbestrebungen Begrenzung der Machtfülle sterrat, Kommission, Parla-ment, Gerichtshof, Rechche Notwendigkeit der der Verwaltung; Grundsatz kennt die EG-Organe und Bindung der Verwaltung ihre Funktion Gesetzmäßigkeit; nungshof an Recht und Gesetz Grundsatz des Vorrangs und Zur besonderen Verfügung: 8 Stunden des Vorbehaltes des Gesetzes; Eingriffs- und Leistungsverwaltung kennt Grundsätze der

Auslegung von Rechts-

erläutert den Grundsatz

on the second of the second

der Verhältnismäßigkeit

normen

Widmung, Entwidmung, Ge-meingebrauch, Anliegerge-brauch, Sondernutzung

Lernziele	Stufe	Inhalte	Lernziele	Stufe	Inhalte
	1	Treu und Glauben; Verjäh-	Bestands		waltungsakten
 kennt Rechtsregeln, die sowohl im öffentlichen als 	T	rung, Verwirkung, Verbot	4	(6 Stunde	en)
auch im privaten Recht		des widersprüchlichen Ver-	Der/Die		
Anwendung finden		haltens; unzulässige Rechts-	Lehrgangsteilnehmer/i		Fehlerhafter Verwaltungs-
		ausübung; Zusage	- erläutert, wann ein	Ver- 3	akt; nichtiger und anfecht-
Verwalt	ungsh	andeln	waltungsakt nicht anfechtbar ist	bzw.	barer Verwaltungsakt; Um-
•	Stunde	i i	amecinoar ist	•	deutung
Der/Die		•	- nennt die Bedeutur	ng und 2	Widerruf und Rücknahme;
_ehrgangsteilnehmer/in		•	Problematik der	Aufhe-	wiederholende Verfügung; Wiederaufgreifen des Ver-
- stellt dar, daß Verwal-	2	Abgrenzung des hoheitli-	bung von Verwaltu	ngsak-	fahrens
tungstätigkeit nicht nur	•	chen Handelns von fiskali-	ten und legt dar,	unter	tamens
dem öffentlichen Recht		schen Handeln; Auswirkun-	welchen Voraussetz die Verwaltung	einen	
zuzuordnen ist, sondern		gen der Zuordnung, Zwei- stufentheorie	rechtmäßigen	bzw.	
sich auch in privatrechtli- chen Formen abspielen		Statemateorie	rechtswidrigen V	erwal-	
kann, und beschreibt die		•	tungsakt aufheben	kann	
Kriterien der Zuordnung			bzw. muß		Auswirkung von Fehlern in
- beschreibt die typischen	2	Leistungsverwaltung als	- kennt die untersc	hiedli- 2	der Rechtsnorm bzw. im
Wesensmerkmale von		Mittel zur Verwirklichung	che Bestandskraf Rechtsnormen und	l Von	Verwaltungsakt
Eingriffs- und Leistungs-		des Sozialstaatsgedankens; Eingriffsverwaltung als	waltungsakten		
verwaltung		Ordnungsfaktor	Warani-8		•
		F			
- erläutert Wesen und Be-	3	Funktion und Begriff des Verwaltungsaktes; Vorberei-		1	
griff des Verwaltungsak-		tungsakte; internes und tat-	1/		and Pachtshahalfe
tes, nennt seine einzelnen Voraussetzungen und		sächliches Verwaltungshan-	Verwaltui		und Rechtsbehelfe
grenzt ihn von anderen		deln: Gnaden- und Regie-	•	(8 Stund	len)
Verwaltungshandlungen		rungsakte; Rechtsnatur von	Der/Die		
ab		Plänen; öffentlich-rechtli-	Lehrgangsteilnehmer/		Gefahr von Machtmißbrauch
	_	cher Vertrag § 35 Satz 2 HVwVfG, Ab-	 begründet die N digkeit der Kontro 	otwen- o	— Gewaltenteilung-, Selbst-
- erläutert die Begriffe	2	grenzung zur Rechtsnorm;	Verwaltungshande	Ins und	kontrolle durch Verwal-
"Allgemeinverfügung"	_	Beleihungszweck	nennt die Kontroll	organe	tungsinstanzen; Fremdkon-
und "beliehener Unter- nehmer"	-	D 01011111-18-1-1111			trolle durch Parlament,
- erläutert die verschiede-	- 2	Feststellende und gestal-			Rechtsprechung und Öffent- lichkeit
nen Arbeiten von Verwal-	-	tende Verwaltungsakte; be-	10 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	lichkei- 2	Art. 17 GG, Gegenvorstel-
tungsakten		lastende und begünstigende Verwaltungsakte; Verwal-	 erläutert die Mög ten des formlosen 	Rechts-	lung. Fachaufsichtsbe-
-		tungsakte mit Doppel- und	schutzes und kenn	t dessen	schwerde, Dienstaufsichts-
		Driftwirkung: mitwirkungs-	Bedeutung		beschwerde
		bedürftige Verwaltungsakte	- erläutert den Unte	erschied 2	Form- und Fristgebunden-
- stellt die Regeln über	r 3	Schriftliche und mündliche	zwischen formlos	em und	heit (z. B. § 70 VwGO); auf- schiebende Wirkung und
Form and Inhalt von Ver	_	Verwaltungsakte; Verwal-		ssenutz	Anordnung der sofortigen
waltungsakten dar und	d	tungsakte durch Zeichen konkludentes Handeln; In-	, -		Vollziehung
entwirft einen Bescheid		haltsmerkmale; Rechtsbe	– erklärt das Widers	oruchs- 2	§ 79 HVwVfG, §§ 68 ff.
		helfsbelehrung	verfahren	·F	VwGO, § 6 ff. HessAGVwGO
- zählt die Voraussetzunge	n 3	§ 43 HVwVfG; § 4	- Keiiii ucii maic	au der 1	Instanzenzug, Abgrenzung
der Wirksamkeit eine	es	HVwVfG; Verwaltungszu	 Verwaltungsgerich 	htsbar-	zu anderen Gerichtszweigen; Anfechtungs-, Verpflich-
Verwaltungsaktes auf un	.d.	stellungsgesetz	keit und deren innerhalb der G	Stellung	tungs-, Feststellungs- und
kann die Zustellung ver	·	•	barkeit, nennt die	Klage-	Leistungsklage; Berufung,
anlassen	r- 2	Befristung, Bedingung, Auf	- arten und ker	nt die	Revision, Beschwerde
 kennzeichnet die ver schiedenen Arten von Ne 	. –	lage Widerrufsvorbehal	, Rechtsmittel		
henhestimmungen b	eı	Auslagenvorbehalt, inhaltli	– erkennt die Not	wendig- 1	Antrag auf Wiederherstel-
Verwaltungsakten, gren:	zt ·	che Beschränkung von Ver		läufigen	lung der aufschiebender Wirkung (§ 80 Abs. 5
sie voneinander ab un	na.	waltungsakten, Zulässigke und Anfechtbarkeit von Ne	Rechtsschutzes		VwGO); einstweilige Anord
legt dar, wann Nebenbe	e- nd	benbestimmungen			nung (§ 123 VwGO)
stimmungen zulässig ur sinnvoll sind und wie d	er			!	
Rechtsschutz gegen sie e	r-	•			
folgt			·		
- wendet die Vorschrifte	en 8	B Die Verfahrensgrundsätz des HVwVfG	-C		
des Verwaltungsverfa rensgesetzes über den A	n- h-	GCS II A M ATO			he Sachen
rensgesetzes über den A lauf des Verwaltungsve	er-			(4 Stu	inden)
fahrens an			Der/Die	,	•
kennt die Möglichkeit d		§ 45 HVwVfG; Nachschieb	en Lehrgangsteilnehm		d 0 l
Heilung von Verfahrer	ıs-	und Nachholen von Gründ		f und Ar-	2 Sachen im Verwaltungsg brauch; öffentliche Sach
und Formfehlern		,	ten der öffentl	icnen Sa-	im engeren Sinne (öffent
		•	chen	*.	che Einrichtungen); Sach
•			•		im Gemeingebrauch
,		•	- erläutert die fi	ür die öf-	Widmung, Entwidmung, G

erläutert die für die öf-fentliche Sachen gelten-

den Grundsätze

waltung in der Nach-

kriegszeit

von 1945:

weitere gesetzliche Entwick-

lung bis zur Gegenwart

Seite 1614 Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 31 Lernziele Stufe Inhalte Lernziele Stufe Inhalte Verwaltungsvollstreckungsverfahren Die kommunale Selbstverwaltung der Gegenwart (4 Stunden) (6 Stunden) Der/Die Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in Lehrgangsteilnehmer/in erkennt, warum die Ver-Bedeutung der nennt die rechtlichen Vollstrekwaltung berechtigt sein muß, ihre Maßnahmen 1 Art, 28 GG; Grundlagen der kommu-nalen Selbstverwaltung kung Art. 137 HV, HGO, HKO, KWG ggf. auch zwangsweise durchzuführen interpretiert Art. 28 GG Bestands-, Aufgaben-, Ei-genverantwortungs- und kennt das Verwaltungs-Vollstreckungsbehörden; Gewährleistungsgarantie vollstreckungsverfahren Voraussetzungen der Vollerläutert den Begriff der in Grundzügen Träger von Rechten und streckung; Androhung und Gebietskörperschaft Pflichten: Festsetzung von Zwangsmit-Gemeindegebiet, teln, Rechtsschutz im Voll-Möglichkeiten der Grenzänderung, streckungsverfahren nennt und erläutert die Einwohner, Gemeindeor-Ffändung bei der Vollstrekgane wichtigsten kung von Geldforderungen; Vollstrekbetrachtet Möglichkeiten kungsmittel Einengung des Handlungs-Ersatzvornahme, Zwangsund Grenzen der kommugeld spielraums durch staatliche und unmittelbarer nalen Selbstverwaltung Gesetzgebung; finanzielle Zwang. Zur besonderen Verfügung: 6 Stunden Abhängigkeit; Überforderung des Laienelements aus sachlichen und zeitlichen Gründen Die Aufgaben der Gemeinden (6 Stunden) Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in 3. Kommunalrecht stellt die Allzuständigkeit Stundenzahl: 66 Prinzip der Allzuständig-2 der gemeindlichen Ver-waltung dar, nennt die keit; Einteilung der Aufgaben im einzelnen Aufgabengrupnatürlichen und juristischen Lernziele Stufe Inhalte pen und ordnet kommu-nale Aufgaben diesen Sinn Gruppen zu Die Stellung der Gemeinden in der Vergangenheit beschreibt die beiden gro-Selbstverwaltungs- und (4 Stunden) ßen Bereiche gemeindli-Weisungsaufgaben; Der/Die cher Aufgaben und ordnet freiwillige und Pflichtselbstgemeindliche Lehrgangsteilnehmer/in Aufgaben verwaltungsaufgaben; diesen beiden Bereichen schildert in groben Zügen Weisungsaufgaben; Ansätze der "Selbstverwaldie Entstehung und Ent-wicklung der Gemeinden und Städte von den gertung" in den germanischen Unterschiede in der Aufsicht Ansiedlungen; Städtebil-Bürger und Gemeinde dung und Entwicklung im Mittelalter; Reichsfreie manischen Siedlungen bis (4 Stunden) Städte, Stadtrecht, Städte-bünde; Auswirkungen des zum Zeitalter des Absolu-Der/Die tismus Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert die Begriffe Ein-Absolutismus Definition wohner und Bürger gibt die Gründe für den Staatsverdrossenheit; Nas-sauer Denkschrift; Grund-Erlaß der preußischen beschreibt die Rechte und Benutzung öffentlicher Ein-Städteordnung von 1808 an und erkennt die wichzüge der Städteordnung und Pflichten der Einwohner richtungen, Gemeindelasten der revidierten Städteorderläutert Wahlberechtitigsten Neuerungen für die kommunale Selbstver-Aktives und passives Wahlnung von 1831 gung und Wählbarkeit recht waltung erläutert die verschiede-Persönliche Voraussetzunnen Arten der ehrenamtlierläutert die Bedeutung der Weimarer Verfassung gen, Ehrenbeamtenverhält-nis, sonstige ehrenamtliche Art. 127 Weimarer Reichschen Tätigkeit verfassung; Fortbestand der die kommunale Tätigkeiten, Schriftführer, Zersplitterung des Kommu-Selbstverwaltung Kommissionsmitglied, Mannalrechts dat. stellt Gründe für die Ent-Rechtszersplitterung; Ein-1 stehung der Deutschen Gemeindeordnung fest erläutert die Möglichkei-Bürgerversammlungen, Bür-Führerprinzip, heitsstaat, ten weiterer Einflußnahgerbegehren, Parteien und 2 Scheindemokratie men auf das kommunale und schildert den wesent-Wählergruppen, Bürger-Geschehen lichen Inhalt dieses Ge-2 mitiativen setzes, erkennt Wider-Kommunales Wahlrecht spriiche zwischen der (6 Stunden) kommunalen Selbstver-Der/Die waltung und dem "Füh-Lehrgangsteilnehmer/in rerprinzip", erläutert die absolute Abhängigkeit — erläutert die in Hessen Mehrheitswahl und Verhältgeltenden Wahlsysteme der Gemeinden vom Staat niswahl nennt die Funktionen des beschreibt die politische, Wahlkreis, Wahlleiter, Situation der Gemeinden nach dem Zusammenbruch; Wahlleiters, des Wahlvorwirtschaftliche und ge-Wahlausschuß, Wahlbezirk, standes und beschreibt sellschaftspolitische Aus-Wahlvorsteher, Einflußnahme der Besatdie verwaltungstechni-schen Vorbereitungen für gangssituation kommunale für die zungsmächte; Wahlvorstand Wählerverzeichnis, Wahlbe-Selbstver-Hessische Gemeindeordnung

die Wahl

nachrichtigung,

Listeneinreichung und -prü-

Wahlscheine

fung

Lernziele	Stufe	Inhalte	Lernziele	Stufe	Inhalte
		Dissiphtung des Webllebeles	— erläutert das Zustande-	2	Beschluß des Gemeindevor-
erklärt den Ablauf der Wahl am Wahltag und be- rechnet die Sitzverteilung	2 3	Einrichtung des Wahllokals; Durchführung der Wahl; Feststellung des Wahlergeb- nisses; Berechnung der Sitz- verteilung; Auszählung bei Mehrheitswahl	kommen, die Zusammen- setzung und die Aufgaben der Kommissionen		standes; personelle Besetzung; Erledigung vorübergehender Aufträge; Verwaltung und Beaufsich-
– berichtet über die Mög-	1	Persönliche Gründe, Mängel			tigung einzelner Geschäfts- bereiche
lichkeit des Einspruchs und das Wahlprüfungs- verfahren		im Wahlverfahren und deren Folgen	 stellt die besondere Stellung des Bürgermeisters dar 	, 2	Bürgermeister als primus inter pares; Verwaltungsleiter;
– erläutert das Verfahren des Nachrückens	2	Verlust des Mandats und dessen Folgen	uar		Dienstvorgesetzter; Ortspolizeibehörde; Geschäftsverteilung;
Die Gemeindevertre			•	:	Vorsitz in Kommissionen; Aufgaben als Vorsitzende
•	Stunde	n)		,	des Gemeindevorstandes; Eilzuständigkeit;
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — erklärt die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und deren Funktio-	2	Mitgliederzahl, Fraktionen, Wahlzeit; oberstes, beschließendes,			selbständige Entscheidung über laufende Verwaltungs angelegenheiten; Widerspruchs- und Bean
nen		überwachendes Organ und Wahlorgan der Gemeinde			standungsrecht; Sonderstellung des Oberbür
- stellt die Tagesordnung	3	Muß-, Soll- und Kannpunkte der Tagesordnung; Fristen;			germeisters in kreisfreier Städten
für eine konstituierende Sitzung auf und be-	2	Ablauf der Sitzung	Der	Ortsb	eirat
schreibt deren Ablauf		Dialadan ganfliohte		Stund	
 beschreibt die Stellung und die Funktionen des 		Einladungspflicht; Recht zur Aufstellung der	Der/Die		1
Vorsitzenden der Gemein-		Tagesordnung;	Lehrgangsteilnehmer/in	2	Gebietsreform;
devertretung		Hausrecht; Sitzungsordnung;	 erläutert die Gründe für die Einrichtung des Orts- 	4	Gemeindezusammen-
		Ausführung von internen Beschlüssen;	beirats		schlüsse; Bürgernähe
		Durchführung von Bürger- versammlungen	 beschreibt das Zustande- kommen und die Zusam- 	2	Hauptsatzungsregelung; Grenzänderungsverträge;
- schildert die beiden Aufgabenbereiche	1	Beschlußfassung über wich- tige Angelegenheiten und	mensetzung — stellt seine Aufgaben dar	2	Mitgliederzahl; Wahl Anhörungsrecht und Vo
Success 222-22		Überwachung der Verwal- tung; Delegationsmöglichkeit;	,		schlagsrecht für örtliche A gelegenheiten; Anhörungspflicht
*		ausschließliche Zuständig-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	_ 4	annoaht
- beschreibt die Bildung	. 2	keiten Wahl bzw. Benennung der		Stund	gsrecht len)
von Ausschüssen und de- ren Aufgaben		Mitglieder, Stellvertretung; Pflicht- und freiwillige Aus-	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in	·	,
		schüsse; Beratungs- und Beschluß-	stellt den Rechtscharakter sowie die Rechtsgrundla-	2	Satzungen als Rechtsno men;
1" / Jan Damille dos		funktion Widerstreit der Interessen	gen dar und nennt ver-		Ermächtigung durch Verfa
— erläutert den Begriff der Interessenkollision	•	(Einzel- und Gruppeninter- essen)	schiedene Arten von Sat- zungen	1	sungen und Einzelgesetz. B. Hauptsatzung, Hau haltssatzung, Satzungen n
					Anschluß- und Benutzung zwang;
		nd seine Hilfsorgane			Abgabesatzungen
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in	8 Stune	den)	 schildert das Zustande- kommen von Satzungen 	. 2	Vorbereitung, Beschlußfa sung, evtl. Genehmigu durch die Aufsichtsbehöre
- erläutert die Bildung un	d 2	Mindestzahl; ehrenamtliche			Mitteilungspflicht; Veröffentlichung
die Zusammensetzung de Gemeindevorstandes	es ·	und hauptamtliche Mitglie- der und deren Verhältnis zu- einander;	· — beschreibt die Inhalte vor Satzungen und derer		
		Amtsbezeichnungen; Mehrheits- und Verhältnis- wahl;	Wirkung in sachlicher	,	Inkrafttreten
		einheitlicher Wahlvorschlag Wahlzeiten, Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung	nonnt den Inhalt eine	r 1	Unbedingt notwendige, dingt notwendige und fr gestellte Bestandteile ei
beschreibt die Funktione	en 2	Ausführendes Organ und	1		Hauptsatzung
und die Aufgaben des G	e- ,	Beschlußorgan in Angele- genheiten der laufender	- 1 Nie Ko	mmur	nalaufsicht
meindevorstandes		Verwaltung;	. (4	Stun	
	•	oberste Dienstbehörde; Vertretung der Gemeinde	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in		
1111 de Jeres Wido	n_ 9	Beschlüsse, die das Wohl de	r — erläutert Zweck und Um	- 2	Beratungsfunktion; Sic

Beschlüsse, die das Wohl der Gemeinde gefährden;

rechtswidrige Beschlüsse; Verfahrensablauf

schildert das Wider-spruchs- und Beanstan-dungsrecht

- erläutert Zweck und Umfang der Kommunalauf-sicht und nennt die Auf-sichtsbehörden Beratungsfunktion; Sicherung der Pflichterfüllung, Rechtskontrolle

					Nr. 31
Lernziele	Stuf	e Inhalte	Lernziele	Stufe	Inhalte
— nennt die Aufsichtsmittel	l 1	Unterrichtung; Beanstan dung; Anweisung; Ersatz vornahme; Bestellung vo Beauftragten; Auflösung de Gemeindevertretung; Ge	trag für den öffentlichen Dienst und erläutert die Rechtsmängel bei Ar- beitsverträgen	3	BAT, MTL II, BMT-G; Tätig keitsmerkmale; Anfechtbar- keit; Nichtigkeit; Faktischer Arbeitsverhältnis
Kommi	ınale V	nehmigung Verbände	 setzt anhand eines prakti- schen Falles die Beschäf- 	3	Begriffe der Beschäftigungs- und Dienstzeit; Fortzahlung
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in	Stund		tigungs- und Dienstzeit eines Angestellten oder Arbeiters fest und kennt die Auswirkungen dieser		der Vergütung bzw. des Loh- nes im Krankheitsfall; Kün- digungsfristen; Übergangs- geld
 stellt die Gemeinsamkeiten und Unterscheidungen zwischen Landkreis und Gemeinden dar, nennt die Aufgaben und Organe des Landkreises und beschreibt die beson- 	2	Kreistag, Kreisausschuß Landrat; Doppelstellung des Land- rats; überörtliche Aufgaben; Pflichtaufgaben zur Erfül- lung nach Weisung	Festsetzung — beschreibt den Ausbildungsgang von Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz	2	Berufsbildungsgesetz; Man- teltarifvertrag für Auszu- bildende im öffentlichen Dienst; Verordnungen über die Berufsausbildung
dere Stellung des Land- rats im Vergleich zum		J	Inhalt des Ar		
Burgermeister			Der/Die	Stunde	en)
 zeigt die Gründe für kom- munale Zusammenarbeit auf und nennt beispiel- haft Verbände 	2	Begründung der kommuna- len Zusammenarbeit; Zweckverbände (Arten, Zu- standekommen, Organe); Umlandverband Frankfurt; Landeswohlfahrtsverband Hessen;	Lehrgangsteilnehmer/in		Arbeitspflicht; Gehorsam- pflicht; Treuepflicht; Schweigepflicht; Haftung; Kündigung Pflicht zur Zahlung des Loh-
Zur besonderen Verfügung: 6	Stund	Kommunale Spitzenver- bände en			nes bzw. der Vergütung; Fürsorgepflicht; Gleichbe- handlungspflicht; Urlaubs- pflicht; Zeugnispflicht
4. Per Stundenzahl: 110	sonalv	vesen	 erläutert die Pflichten des Arbeitgebers und stellt dar, aus welchen Teilen sich die Vergütung eines Angestellten bzw. der Lohn eines Arbeiters im 	2	§ 27 BAT: Grundvergütung — Vergütungstabelle; §§ 21—31 MTL II: Monatslohntabelle bzw. die entsprechenden Vorschriften
Lernziele	Stufe	Inhalte	öffentlichen Dienst zu- sammensetzt, und berech- net die Vergütung bzw. den Lohn anhand der		des BMT-G II; Zulagen; Ortszuschlag/Sozialzu- schlag; Zuwendungen: Ver-
Geschichtliche Entwi- Grundbegriffe	e des A	rbeitsrechts	tarifvertraglichen Vor- schriften		mögenswirksame Leistun- gen; Urlaubsgeld
Der/Die Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in – stellt die geschichtliche Entwicklung des Arbeits- rechts in Grundzügen dar	Stunde 2	Industrialisierung; vom li- beralistischen Arbeitsrecht	 erklärt, welche Abzüge von den Vergütungen und Löhnen vorzunehmen sind und berechnet diese anhand der maßgebenden Tabellen 		Lohnsteuer; Sozialversiche- rung; Zusatzversorgung; Pfändungsschutz
erkennt die Zuordnung des Arbeitsrechts zum privaten und öffentlichen Recht und nennt im ein-	2	zum heutigen Arbeitsrecht Rechtliche Zuordnung, Rechtsquellen, Rangord- nung, Regulierungsbefug- nisse	— erläutert die Möglichkeit einer Höhergruppierung	1	Änderung der Tätigkeits- merkmale; Bewährungsauf- stieg
zelnen die wesentlichen Rechtsgrundlagen		misse	Beendigung des Arbeitsver	hältnis unden	ses, Kündigungsschutz
- erklärt den Geltungsbe- reich und die Grundbe- griffe des Arbeitsrechts		Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich; Arbeitge- ber, Arbeitnehmer; Ange- stellter, Arbeiter; Betrieb,	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert die Möglichkei- ten der Beendigung eines	2 7	Vertragsgemäße Beendi- gung; Automatische Beendi-
Begründung des	Arbeit	verwaltung sverhältnisses	Arbeitsverhältnisses — wendet den allgemeinen und besonderen Kündi-	3 E	gung; Kündigung Kündigungsschutzgesetz; Mutterschutzgesetz;
(6 St er/Die ehrgangsteilnehmer/in	unden)	gungsschutz auf konkrete Fälle an	A	Schwerbehindertengesetz; Arbeitsplatzschutzgesetz; Personalvertretungsgesetz;
erläutert die Begründung des Arbeitsverhältnisses durch Abschluß eines Ar-	2	Arbeitsvertrag — Dienstver- trag		E A	Berufsbildungsgesetz; Arbeitsgerichtsbarkeit
beitsvertrages			Das Arbeitneh		
erklärt die Vertragsfrei- heit und kennt deren Be- deutung und Auswirkung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses	2 <i>i</i>	Abschlußfreiheit; Gestal- ungsfreiheit; Formfreiheit	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — erklärt die Bedeutung des Arbeitnehmerschutz-	nden) 2 A	rt. 20 GG; Entstehung und
stellt die einzelnen Arten der Arbeitsverhältnisse dar	h	Jnbefristetes Arbeitsver- ältnis; Zeitverträge; Ket- enarbeitsverträge	rechts und dessen Ver- wirklichung im Hinblick auf das Sozialstaatsprin- zip	im	edeutung des Arbeitneh- ierschutzrechts

Lernziele	Stufe	Inhalte	Lernziele	Stufe	Inhalte
- erläutert die aus dem Arbeitszeitschutz und dem Betriebsschutz erwachsenden Rechte und Pflich-	2	Arbeitszeitordnung; Unfallverhütungsvorschriften; Sicherheitsbeauftragter; Gewerbeordnung	erkennt die Zuordnung des Beamtenrechts zum öffentlichen Recht und nennt die Rechtsgrundla-	2	Rechtliche Zuordnung; Rechtsquellen; Regelungsbe- fugnisse
ten — stellt die Grundzüge des Mutter- und Jugendar- beitsschutzes dar	2	Beschäftigungsverbote und -einschränkungen; Begriff des Jugendlichen; Gesund- heitsschutz; Arbeitszeit; Ur- laub	gen veranschaulicht an kon- kreten Fällen die Grund- begriffe des Beamten- rechts	3	Dienstherr; Dienstherrnfä- higkeit; Oberste Dienstbe- hörde; Dienstvorgesetzter; Vorgesetzter
— begründet die Notwen-	2	Begriff; Beschäftigungs- pflicht; besondere Fürsorge-	Einstellung	svorau • Boar	ssetzungen, ntenverhältnisse
digkeit der Einstellung von Schwerbehinderten und ihr besonderes Schutzbedürfnis		pflicht; Vertrauensmann Überwachung durch den	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in	Stunde	en)
 erläutert die Möglichkei- ten der Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Ar- beitnehmerschutzrecht 		Staat (Gewerbeaufsichts- amt); Durchsetzung auf pri- vatrechtlicher Grundlage	 erkennt, warum zur Er- füllung bestimmter Auf- gaben ein Beamter einzu- stellen ist 	•	Art. 33 GG, § 5 HBG; ho- heitsrechtliche Aufgaben; Sicherungsaufgaben
Koalitionen, Tarifver	tragsre	cht, Arbeitskampfrecht	- überprüft eine Bewer-	3	Sachliche und persönliche Voraussetzungen
,	0 Stun	den)	bung anhand eines prak- tischen Beispiels darauf-		A OL WORDS AND
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in			hin, ob alle Einstellungs- voraussetzungen erfüllt		
 erläutert das Wesen de Koalitionsfreiheit, Aufga ben, Stellung und Bedeu tung der Gewerkschafte und Arbeitgeberverbänd 	 n	Koalitionsfreiheit; Koalitionsbegriff; Berufsverbände	sind — erkärt die verschiedener Beamtenverhältnisse und erläutert die einzelner	1 2 1	Beamtenverhältnisse; Einstellung; Anstellung; Beförderung
— erläutert den Tarifvertra	g 2	Zustandekommen eines Ta-	Arten einer Ernennung ar konkreten Beispielen		•
als Regelungsinstrumer der Tarifpartner und be schreibt anhand des BA	it :- T	rifvertrages; Tarifverhand- lungen; Schlichtung; obliga- torischer und normativer Teil; Grundsätze des Tarif-	 erläutert Bedeutung und Auswirkung der Ernen nungsurkunde 	2	Aushändigung; Wirksamkeit
bzw. MTL II bzw. BMT- seine wichtigsten Be	G ÷−	vertragsgesetzes	 entwirft eine Ernen nungsurkunde 	- 3,	che Anforderungen
standteile — erkennt die Auswirkungen des Tarifvertrags auden Arbeitsvertrag undie Betriebs-/Dienstveeinbarung und das Ve	uf id r-	zum Arbeitsvertrag, zur Be- triebs-/Dienstvereinbarung und zum Gesetz; Tarifge- bundenheit: Tarifvertrags-	stellt die bei der Begrün dung möglichen formelle und materiellen Mänge dar und zieht die Folge rungen daraus	n el -	Mängel der Ernennung; Nichtigkeit Rücknahme
hältnis des Tarifvertra	gs	s klauseln; Allgemeinverbind- lichkeit	•	ufbahr	recht
zu Gesetzen — schildert die Kampfmitt	el 2	Rechtliche Grundlagen; Be-		8 Stun	den)
der Koalitionen und beu teilt die Rechtmäßigke einzelner Kampfmaßna men	r- eit	griff; Voraussetzungen und Arten von Arbeitskampf- maßnahmen; Arbeitskampf im öffentlichen Dienst	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — kennt die wichtigste	n 2	Laufbahnbewerber — ande- rer Bewerber; Laufbahnen
erläutert die Auswirku gen des Arbeitskampi auf den Arbeitsvertrag	n- 2 ies	• 1.4	Dainigruppen und	e- e- l-	Laufbahngruppen; Vorbe- reitungsdienst; Einstel- lungsvoraussetzungen; Aus- bildungsplan; Prüfungen

Personalvertretungsrecht; betriebliche Mitbestimmung (8 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- kennt den Ablauf einer Personalratswahl nach dem HPVG
- Anwendungserläutert fälle des HPVG und schätzt dabei Möglichkeiten des Personalrats ein
- kennt die Grundsätze der Mitbestimmung in der privaten Wirtschaft
- Wahlvorstand; Wahlverfah-2 ren
- Mitwirkung und Mitbestimmung des Personalrats; Konfliktfälle
- Betriebsverfassungsgesetz; Mitbestimmungsgesetz

Geschichtliche Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe (4 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- stellt die geschichtliche Entwicklung des Beamtenrechts dar
- Vom Diener des Monarchen zum Diener der Allgemein-

- - ten Beispiel den Ausbildungsgang eines Laufbahnbewerbers in einer Laufbahn kennt die Zuordnung der
- Besoldungsgruppen den Laufbahngruppen
- stellt die Möglichkeiten des Aufstiegs innerhalb der Laufbahn und in eine höhere Laufbahn dar
- lungsvoraussetzungen; Aus-Prüfungen; bildungsplan; Probezeit
- Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung; Eingangsämter, Beförderungsämter, Obergrenzen für Beförderungsämter
- Beförderungsmöglichkeiten; Voraussetzungen zum Aufstieg in eine höhere Lauf-

Pflichten des Beamten; Folgen einer Pflichtverletzung (6 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert die allgemeinen und besonderen Pflichten des Beamten
- erkennt die Auswirkungen einer Pflichtverletzung und beurteilt diese
- Treuepflicht; Gehorsamspflicht; Amtsverschwiegenheit; Unparteilichkeit; Unei-Unbestechgennützigkeit; lichkeit
- haftungs-2 Strafrechtliche, rechtliche und disziplinarrechtliche Folgen

					Nr. 31
Lernziele	Stufe	e Inhalte	5. Recht de Stundenzahl: 66	r Gefa	ahrenabwehr
 erläutert die Grundsätze des Disziplinarrechts 	3	Dienstvergehen; Disziplinarmaßnahmen; Disziplinarverfahren	Lernziele	Stuf	e Inhalte
•			Ordnungsanspruch des Staate (4	s und Stund	Freiheitsanspruch des Bürgers len)
			Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in		
Rechte des Beamten	, Rech	tsschutz, Besoldung	- kennt die Entwicklung	1	Das Recht der Gefahrenab
(10	Stund	en)	der Ordnungsfaktoren in der Rechtsordnung und	_	wehr im Rechtssystem de
Der/Die			begreift die staatliche		Bundesrepublik Deutsch land; Verhältnis zwischer
Lehrgangsteilnehmer/in — erläutert die Rechte des		·	Verpflichtung zur Gefah- renabwehr sowie den An-		Bürger und Staat: Grund
Beamten	2	Fürsorge und Schutz. Amts- bezeichnung; Dienst- und Versorgungsbezüge, Reise- und Umzugskosten; Urlaub; Personalakten; Dienstzeug- nis; Vereinigungsfreiheit; Beamtenvertretung	spruch des einzelnen auf		rechte und ihre durch Ge fahrenabwehr bedingte Ein schränkung; geschichtlich Entwicklung materieller und formeller Polizeibegriffe
 beschreibt die Möglich- keiten der Durchsetzung 	2	Beschwerdeweg und Rechts-	Organisation der Gefahr	enaby	vehr und Generalklausel
seiner Rechte		schutz		Stund	len)
 stellt dar, aus welchen Teilen sich die Besoldung 	2	Dienstbezüge: Grundgehalt,	Der/Die		
eines Beamten zusam-		Ortszuschlag, Zulagen; son- stige Bezüge: Anwärterbe-	Lehrgangsteilnehmer/in — kennt die Zuständigkeit	1	Vowerelds and 1 " 1
mensetzt		zuge, Sonderzuwendungen	und Organisation der Re-	1	Verwaltungsbehörden; Poli- zeibehörden, Vollzugspoli-
_		Vermögenswirksame Lei- stungen, Urlaubsgeld	hörden der Gefahrenab- wehr und der Vollzugspo-		zei, Sonderpolizeibehörden; Zuweisungsverordnung; Zu-
berechnet unter Beachtung des Besoldungs-	3	Eesoldungsdienstalter	lizei und beschreibt das Verhältnis dieser Behör-		ständigkeitsabgrenzungen
dienstalters die Dienstbe- züge anhand der Besol- dungstabellen		Besoldungstabellen	den zu den staatlichen Einrichtungen der Straf- verfolgung	2	•
			- erläutert den materiellen	2	Öffentliche Sicherheit;
,			Inhalt der Generalklausel und überträgt ihn auf Sachverhalte	3	Sicherheitsgüter; öffentliche Ordnung, Ordnungsgüter im Wandel der Wertvorstellun- gen; öffentliches Interesse:
Personaleinsatz	und Pe	rsonallenkung			Allgemeinheit und einzelner-
(6 S	tunder	1)			Gefahrenbegriff, Störung; Subsidiarität der General-
Der/Die		•			klausel; Ermächtigunge-
ehrgangsteilnehmer/in – schildert Auswirkungen	2	O. 11			grundlagen — Verbotsnor- men; Opportunitätsprinzip
von Stellenplan, Stellen-	4	Stellenplan; Stellenkegel; Eingruppierungsverordnung			und Legalitätsprinzip; Ent- schließungs- und Auswahl-
kegel und Eingruppie- rungsverordnung auf per-		o ii garanang	otalit Tark tir		ermessen
sonelle Entscheidungen			 stellt an Beispielen die Beachtung des Übermaß- 	2	Rechtsgüter- und Interes- senabwägung; Grundsatz
erklärt die verschiedenen Möglichkeiten eines	2	Abordnung; Versetzung; Umsetzung; Ablauf des Ver-	verbots dar		der Erforderlichkeit: Grad
Dienstpostenwechsels und beurteilt deren recht-	4 :	fahrens			der Verhältnismäßigkeit; Wahl der Mittel
liche Auswirkungen			 stellt dar, unter welchen Voraussetzungen Perso- 	2	Verursachungsprinzip
beschreibt die Rechtsstel-	2	Rechtsstellung des Beamten	nen im Rahmen der Ge-		Handlungshaftung, Zusatz- haftung, polizeilicher Not-
lung der Beamten bei Auflösung oder Umbil-	- 1	bei Auflösung oder Umbil- dung von Behörden bzw.	fahrenabwehr in An- spruch genommen werden		stand
dung von Behörden und Körperschaften anhand praktischer Fälle	j	Körperschaften	können		
			Rechtliche H	andln:	nactamon
				under	
-			Der/Die		•
Beendigungsmögli			Lehrgangsteilnehmer/in		
(6 S1 er/Die ehrgangsteilnehmer/in	tunden	· ·	 erläutert die Vorausset- zungen für den Erlaß von Geboten und Verboten so- 	2	Verfügungen, Erlaubnisse; Polizeiverordnungen
erläutert die Möglichkei-	2 '	Tod; Entlassung: Verlust der	wie die Erteilung von Er- laubnissen		

- erläutert die Möglichkei-ten der Beendigung eines Beamtenverhältnisses
- beschreibt die Ansprüche auf Versorgung
- Tod; Entlassung; Verlust der Beamtenrechte; Entfernung aus dem Dienst; Zeitablauf; 2 Ruhestand
- Ruhegehalt; Hinterbliebenenversorgung; Unterhalts-beitrag; Unfallfürsorge

Zur besonderen Verfügung: 8 Stunden

- Geboten und Verboten so-wie die Erteilung von Erlaubnissen
- nennt die rechtlichen Vor-aussetzungen und Mög-lichkeiten der Durchfüh-rung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Ge-fahrenahwehr fahrenabwehr
- Durchsetzung polizeilicher Verfügungen mit Zwangs-mitteln; Durchsetzung son-stiger Verfügungen nach dem Hessischen Verwal-tungsvollstreckungsgesetz; Amts- und Vollzugshilfe; Entschädigungsansprüche

Lernziele	Stufe	Inhalte	Stundenzahl: 76
— ist informiert über die be-		Besondere Maßnahmen der	Lernziele
sonderen Maßnahmen, Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Gefah- renabwehr und der Voll- zugspolizei		Gefahrenabwehr; besondere Aufgaben und Befugnisse der Vollzugspolizei (Über- lick); Stellung und Befug- nisse der Hilfspolizeibeam- ten	Der/Die Lehrgangsteilneh — kennt die Fr des Privatr Entstehung g dale Rechtso ihre Entwic
	biete d Stund	er Gefahrenabwehr en)	Sozialstaatsp Grundzügen
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — nennt in den Bereichen Versammlungs- und Aus- ländergesetz die wesentli- chen Regelungen und be- greift deren Auswirkun- gen auf einzelne und auf Gruppen — ist informiert über Be- stimmungen des Ausweis- und Meldewesens	2	Anmeldungen von Versammlungen, Verbot von Versammlungen, Ausländerrecht; Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung, Ausweisung und Abschiebung Personalausweis, Reisepaß, Paßersatzpapiere, Fremdenpässe, An-, Ab- und Ummeldungen	
 beschreibt die Grundzüge der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetze sowie die Notwendigkei ordnungsrechtlicher Be- schränkungen 	l s t	Berufs- und Gewerbefrei- heit; Gewerbe, Gewerbebe- treibende, Arten der Ge- werbe, erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Gewer- bebetriebe; Gewerbeüber- wachung; Gaststättener-	- kennt Vertra

ruf)

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (8 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- ist informiert über Entstehung und Notwendig-keit des Ordnungswidrigkeitsrechts

- kennt die wachsende Be-

deutung des Umwelt-

schutzes mit der Möglich-

stellt die Bedeutung des

und nennt die wesentli-

chen Inhalte des Bauord-

Bauplanungsrechts

der Eingriffe

nungsrechts

gefahrenabwehren-

- kennt den Aufbau des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und erläutert formelle und materielle Regelungen
- gibt an, mit welchen Rechtsbehelfen der Bußgeldbescheid angefochten werden kann

Entkriminalisierung; Entla-1 stung der Justiz und schnellere Ahndung u. a.

laubnis (Erteilung, Wider-

gung; Landschaftsschutz

bauungsplan, Baugenehmi-

gungsverfahren; Bauüber-

wachung, Maßnahmen der

Bauüberwachung (z. B. Ab-

Flächennutzungsplan,

bruchverfügung)

Wasser-

Be-

Afallbeseiti-

Immissionsschutz;

reinhaltung;

- Zusammentreffen von Ordund nungswidrigkeiten Straftaten; Handlungs- und Unterlassungsdelikte; bestandsmäßigkeit; Rechtswidrigkeit; Rechtfertigungsgründe; Schuld, Verantwort-Bemessung lichkeit; Verjährung; Geldbußen; Verwarnungs-Verfahren; geld; Bußgeldbescheid; Opportunität
- Wiedereinset-Einspruch, zung; Abgabe an Staatsanwaltschaft

Zur besonderen Verfügung: 6 Stunden

·	6. Privatrecht	
Stundenzahl: 76		
Lernziele	Stufe	Inhalte
	Überblick	•
	(4 Stunden)	
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/ir	1	. 1 . 1

Freiheitsrechte atrechts, g gegen die feutsordnung und zum wicklung tsprinzip

Bedeutung und on Anspruchsn

Übersicht; Entstehung und Funktionswandel des BGB

Tatbestand und Rechtsfolge, 2 Subsumtion, Anspruchsgrundlagen

Vertragsrecht (40 Stunden)

lnehmer/in

- ten von Rechtsn und kann ihre keitsvoraussetberprüfen
- rtragsarten, die der Vertragsfrei-Grundzüge der uslegung
- die wichtigsten Vertragstypen des BĞB
- ist über die rechtlichen und sozialen Probleme des Kaufvertrags informiert
- kann Ansprüche aus mangelhafter Erfüllung eines Kaufvertrages überprüfen
- ist über die rechtlichen und sozialen Probleme des Mietrechts informiert
- kann Ansprüche aus mangelhafter Erfüllung eines Mietvertrages, sowie die Wirksamkeit einer Kündigung überprüfen
- kennt die Leistungsstörungen
- erkennt die Grundzüge des Schadensersatzrechts anhand des Rechts der unerlaubten Handlung
- beschreibt, in welchen Fällen der Schuldner für das Handeln Dritter einzustehen hat

- Willenserklärungen: Begriff, Arten, Form, Zugehen, Willensmängel, Mängel in der Geschäftsfähigkeit, Rechtsfähigkeit
- Verträge: Begriff, Arten, Form, Zu-Sittenwistandekommen, drigkeit, AGB, Auslegung
- Kaufvertrag, Mietvertrag, Werkvertrag, Dienstvertrag, Auftrag, Darlehen, Leihe, Reisevertrag
- Vertragsfreiheit am Beispiel des Kaufvertrags; Kaufgegenstand, Abzahlungskauf
- Gewährleistung, Garantie, AGB, Verjährung
- Grundzüge des sozialen Rechte und Mietrechts, Pflichten der Vertragspar-
- Mängel der Mietsache, Kündigung von Wohnraummietverträgen
- Unmöglichkeit, Verzug, po-Vertragsverletzung, sitive Verschulden bei Vertragsschluß
- Rechtsgut, Zurechenbarkeit, Rechtswidrigkeit, Verschul-Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz; Umfang der Ersatzpflicht
- Haftung für Verrichtungs-und Erfüllungsgehilfen so-1 wie Stellvertreter

Eigentum, Sicherungsmittel, ungerechtfertigte Bereicherung (8 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- stellt den Erwerb des Eigentums an beweglichen und unbeweglichen Sachen dar
- Rechtsgeschäftlicher Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Grundbuch

_				alan di		
Lernziele	Stufe	Inhalte	Lernziele		Stufe	Inhalte
 wählt je nach Situatio das zur Sicherung eine Forderung angemessen Sicherungsmittel aus erläutert die Grundzüg der Leistungskondiktion 	er e e 2	Schuld- und sachenrechtli che Sicherungsmittel; Bürg schaft, Eigentumsvorbehalt Grundschuld Rückabwicklung fehlge	' Der/Die Lehrgangsteilnehr	(2 ner/in	Sozialhil 8 Stund	
Familie	n- und E		 beurteilt Urss Wirkungen von mit den jeweili für die Lebe der Betroffenen 	n Notlage: gen Folge: nssituatio:	3. T	Beispiele: Alte Menschen, Arbeitslose Nichtseßhafte und andere qualifizierte Notlagen (z. E Behinderungen, Krankhei ten); Verhaltensweisen de
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — stellt Inhalt und Grenzen der elterlichen Gewalt dar		Personensorge. Grundhe.			,	Betroffenen, gesellschaftli che Vorurteile und Aggres sionen, Einstellungen de Lehrgangsteilnehmers zu so zialen Problemen
— erläutert die wichtigsten Rechtswirkungen der Ehe, kennt Voraussetzun- gen und Folgen der Schei-	2] 	griffe der Vermögenssorge, Vormundschaft und Pfleg- schaft Eheliche Lebensgemein- schaft, Unterhalt, eheliches Güterrecht, Zerrüttungs- orinzip, Unterhalt, Versor-	— stellt die beson knüpfungen d mit dem GG u sensmerkmale d hilfe dar	les BSHC ad die We	! -	Nachrang, Individualisie rung, Rechtsanspruch, Ein setzen der Sozialhilfe Selbsthilfe, umfassend Hilfe, vorbeugende und nachgebende Hilfe, Former der Sozialhilfe
dung kann ermitteln, wer Erbe bzw. Pflichtteilsberechtigter ist	2 (s	gungsausgleich Gesetzliche und rechtsge- schäftliche Erbfolge	— nennt die Träg zialhilfe und ihre Zuständigl	erläuteri seiten	:	§§ 9, 96, 97, 99 und 100 BSHG, HAG/BSHG
Zivil _j	prozeßre		— nennt die v Verbände de Wohlfahrtspfle läutert ihr Verl Sozialhilfe	r freien e und er-	. 2	§ 10 BSHG
Quantitation (8) Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in	Stunden)	•	 erläutert den mens- und Ven griff des BSHG 	ndgensbe-		§ 76 und DVO zu § 76 BSHG § 88 und DVO zu § 88 BSHG
 kennt den Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit kennt Grundzüge der Klage, des Mahnverfahrens und der Vollstrekkung Zur besonderen Verfügung: 6 	1 F f z Z	nstanzen, sachliche und ört- iche Zuständigkeit Klageerhebung, Mahnver- ahren, Beratungs- und Pro- eßkostenhilfe, Pfändung, wangsverwaltung und versteigerung	— fertigt Bedarf gen zur Hilfe zur unterhalt mit darfszuschlägen derleistungen ar gleicht sie mit ren Lohngruppe seinem eigenen i darf	srechnun- m Lebens- Mehrbe- und Son- und ver- den unte- n und mit		§§ 11, 12, 15 b, 16, 21, 22, 122 und VO zu § 22 BSHG, ins- besondere § 4 der VO zu § 22 BSHG
- -			 erkennt die Verg der Sozialhilfets beitsgelegenheit schaffen 	räger. Ar-	3	§ 19 BSHG
7. Sozia Stundenzahl: 86	le Sicher	ung	 erkennt die Fun Einkommensgre Rahmen der besonderen Le und errechnet fang des jeweili kommenssatzes 	nze im Hilfe in benslagen den Um-	3	§§ 79, 81, 84 und 85 BSHG, § 43 Abs. 2 BSHG
Lernziele	Stufe	Inhalte	 stellt die wichtig fen in besonderer 	steń Hil-	2 §	\$ 37, §§ 39 ff., §§ 68 und 69
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in	tlicher R tunden)	ahmen	lagen dar führt die Mögl des Übergangs sprüchen und de ersatzes auf	ichkeiten von An-	1 8	BSHG, § 75 BSHG und § 36 BSHG §§ 90, 91, 91 a, 92 a und c BSHG, §§ 102 ff. SGB X
erkennt, daß sich die Funktionen des Staates innerhalb der letzten 100 Jahre grundlegend gewandelt haben, und zeigt die Folgen der gewandelten Staatsfunktionen für die Verwaltung auf	ra als ru we ch Ho die	de Entwicklung vom libe- den Staat zum Sozialstaat is Folge der Industrialisie- ng; Entstehung von Ge- erkschaften; Sozialversi- erungsgesetze; von der oheitsverwaltung zur enstleistenden und pla-	— erläutert die Ar und Beratungspi Sozialbehönden läutert die Begri kunftspflicht", hilfe", "Kosten und "Mitwirkung	licht der und er- lie "Aus- "Amts- ifreiheit"	. 15	§ 13 bis 15 Sozialgesetz- puch I, §§ 60 ff. Sozialge- etzbuch I und § 116 BSHG
- erklärt das Sozialstaats- prinzip	2 So zia Gr	undgesetz und der Hessi-	Der/Die Lehrgangsteilnehme	(22 :	endhilfe Stunden	
- vergleicht die "drei Pfei- ler" der Sozialen Siche- rung	4 Un	len Verfaccung	erklärt den Ansp Kindes auf Erziel	ruch des	E S S	Vürde des Menschen, Ent- altung der Persönlichkeit, drziehungspflicht (Grund- esetz, Hessische Verfas- ung, Sozialgesetzbuch, GB, JWG)

7	tufe	Inhalte	Lernziele	Stufe	Inhalte
Lernziele St	Luie			undheits	hilfe-
der öffentlichen Jugendhilfe im Verhältnis zum Eltern- und Kindesrecht — nennt die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und begreift de-	1 2	Wächteramt und stützende Funktion des Staates; rich- terliche Nachprüfbarkeit el- terlicher Entscheidungen Jugendwohlfahrtsbehörden, Träger der freien Jugend- hilfe, Subsidiaritätsprinzip	-	4 Stunde	and the second s
ren Zusammenhang	1	Jugendamt und Landesju- gendamt als Kollegialbehör- den; Bildung und Aufgaben des Jugendwohlfahrtsaus- schusses	kennt die allgemeine Aufgaben des Gesund heitswesens	d-	fahren Gesetz über die Vereinheitli- chung des Gesundheitswe- sens Bundesseuchengesetz, Ge-
 erläutert die Verpflich- tung der Jugendhilfe zur Schaffung von Einrich- tungen und Veranstaltun- gen 	2	Allgemeine erzieherische Aufgaben nach § 5 JWG	 nennt die wichtigsten G setze der öffentlichen G sundheitshilfe 	e- 1	setz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Sozialgesetzbuch (Entschä- digung bei Gesundheitsschä- den)
 nennt die Voraussetzungen für die Anerkennung und Förderung der Träger der freien Jugendhilfe 	1	Anregung und Förderung der freiwilligen Tätigkeit unter Wahrung der Eigen- ständigkeit und Selbstän- digkeit; Förderungsgrund-		ialversich 14 Stund	
•		sätze, Verfahren bei Aner- kennung von Trägern der freien Jugendhilfe	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in – schildert die Organis	sa- 2	Versicherungszweige, Versi-
 schildert wesentliche Ursachen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen und kennt die Hilfsmöglichkeiten des JWG 	2	Ursachen von Entwick- lungsstörungen, Gefährdung und Verwahrlosung; Rand- gruppen und ihre Probleme; Vormundschaft, Pflegschaft, Erziehungshilfe; Erzie- hungsbeistandschaft, frei- willige Erziehungshilfe, Für- sorgeerziehung; Pflegekin- derschutz, Vormundschafts- und Familiengerichtshilfe, Adoption, Jugendschutz	tionsform der Sozialver cherung — erklärt die Selbstverw tung in der Sozialver cherung — erläutert den Schutz o Arbeitnehmer und ih Familien durch die S zialversicherung Krankheit, Arbeitsunf Minderung der Erwer	al- 2 si- der 2 rer so- bei all,	rungsbehörden Entstehung und Funktion der Selbstverwaltung; Auf- bringung der Mittel in der Sozialversicherung Umfang des Versicherungs- schutzes in der Kranken-, Unfall-, Renten- und Ar- beitslosenversicherung; Recht auf freiwillige Versi- cherung: Leistungsansprü-
 erkennt den Vorrang der erzieherischen Intentio- nen des JWG gegenüber finanziellen Erwägungen und erläutert die Beson- derheiten der Kostenträ- 	, 2	Vorrang des Erziehungsan- spruchs, besondere Heran- ziehungsmöglichkeiten, Mit- teleinsatz	fähigkeit, Arbeitslosigk und Alter — erläutert, welcher Per nenkreis in der geset	so- 2	che, abgeleitet von den Ver sicherungsfällen in den ein zelnen Versicherungszwei gen Voraussetzungen der Versi cherungspflicht, Weiterver sicherung und freiwillige
gerschaft — erkennt Gemeinsamkei- ten mit den Regelungen des BSHG	2	Zusammenwirken der verschiedenen Regelungen des BSHG, §§ 60 ff. JWG und landesrechtlicher Regelun- gen	chen Kranken-, Rent und Arbeitslosenversic rung versicherungspfli tig ist — erläutert die Verwir chung der Rechtssta	he- ch- kli- 2	cherung, Entrichtung de Versicherungsbeiträge Aufsicht in der Sozialversicherung, Sozialgerichtsbar
 stellt Ursachen abwei- chenden Verhaltens Ju- gendlicher dar und er- kennt die gesellschaftli- chen Zusammenhänge 	2	Theorien abweichenden Ver- haltens am Beispiel straffäl- liger Jugendlicher	lichkeit in der Sozialy	ver-	keit, Laienelement, Rechts weg
 stellt die Grundintentio- nen des JGG dar 	2	Erziehungscharakter		tige Sozia (6 Stur	alleistungen
 erläutert den Aufbau und die Funktionen der Ju- gendgerichte 	2	Aufbau der verschiedenen Jugendgerichte, Zuständig- keiten, Entscheidungsfin- dung	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — erkennt die Notwer	ıdig- 2	
 schätzt die Bedeutung, Aufgabenstellung und Notwendigkeit der Jugendgerichtshilfe ein und beschreibt deren Arbeitsweise 		Aufgabe und Funktion der Jugendgerichtshilfe	gesetzlicher Regelu im Sozialbereich		dergeitgesetzes, Arbeitst derungsgesetzes, Bunde ausbildungsförderungsge- setzes, Wohngeldgesetz Schwerbehindertengesetz Opferentschädigungsgeset zes und Bundesversorgung
 berücksichtigt die Bedeutung offener Jugendarbeit auf dem Sektor vorbeugender — integrativer Maßnahmen 	•	Möglichkeiten der offener Jugendarbeit und Jugend förderung; Jugendpläne Tendenzen zur Reform de	– gibt einen Überblick Inhalt, Umfang, spruchsberechtigte	An- und	gesetzes Personenkreise, Leistunge organisatorische Besonde heiten
 kennt grundlegende Überlegungen, die zur Neuorientierung des Jugendhilferechts führen sollen 		Jugendhilferechts	 Zielsetzungen der ei nen gesetzlichen Reg gen Zur besonderen Verfügu 	elun-	nden

Lernziele

8. Öffentliche Finanzwirtschaft

Stundenzahl: 110

Lernziele

Stufe

Inhalte

Bedeutung der öffentlichen Finanzwirtschaft (6 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert die Notwendigkeit der öffentlichen Finanzwirtschaft und erkennt die Wechselwirkungen zwischen öffentlicher Haushaltswirtschaft und Privatwirtschaft
- Begriff der öffentlichen Finanzwirtschaft; Verhältnis zur privaten Wirtschaft; Aufgabenverteilung im föde-Wirtschaft; rativen System

Öffentlicher Bedarf und dessen Deckung

Der/Die

(18 Stunden) Lehrgangsteilnehmer/in

- nennt die wesentlichen Arten des öffentlichen Bedarfs und kennt deren Bedeutung im Rahmen des Gesamtbedarfs
- führt die Einnahmequellen der öffentlichen Ĥand auf, stellt deren Rangfolge dar und erläutert Unterschiede
- kennt die Grundzüge der Abgabenbemessung und Berechnung
- zählt wichtigsten die Steuern auf und gibt an, wem sie zufließen
- kennt Bedeutung und Inhalt von Tilgungsplänen
- erkennt die Notwendigkeit des Finanzausgleichs und nennt die verschiedenen Arten von Zuweisun-gen und Umlagen des kommunalen Finanzausgleichs

- Personal-, Sach- und Investationsbedarf, Anteile innerhalb eines einzelnen Haushalts und im Vergleich zu anderen Haushalten
- Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Einnahmen: Entgelte für Leistungen, sonstige Einnahmen, Steu-Leistungen, ern, Kredite
- Kostendeckungsprinzip, Aquivalenzprinzip, Begriff "Kostenrechnende Einrichtung", einfache Abgabenbescheide
- Trennsystem und Verbundsystem
- Kreditbedingungen, Ratentilgungs- und Annuitätsdarlehen
- Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse; Ausgleich und Stärkung der Finanzkraft; vertikaler und horizontaler Finanzausgleich; zweckfreie und zweckgebundene Zu-weisungen, Umlagen

Aufstellung des Haushaltsplans

(18 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert Bedeutung, Inhalt und Wirkungen des Haushaltsplans
- stellt die Gliederung des Haushaltsplans und die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben dar
- ermittelt Ansätze für den Haushaltsvoranschlag bzw. den Haushaltsplanentwurf unter Beachtung politischer Vorgaben
- Funktionen des Haushaltsplans; Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben und zum Eingehen von Ver-pflichtungen; Verpflichpflichtungen; Verpflichtungsermächtigungen; Frage der Außenwirkung
- Verwaltungs- und Vermö-genshaushalt, Gliederungsund Gruppierungsplan (kommunaler Bereich); Gruppierungs- und Funktio-nenplan für das Land Hessen; Tiefen- und Breitenglie-
 - Berechnung und Schätzung zu erwartender Einnahmen und voraussichtlich zu lei-stender Ausgaben; Veranschlagung kalkulatorischer Kosten; Wahrheit und Klarheit, Sparsamkeit und Wirt-schaftlichkeit; Kassenwirksamkeit, Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung, Vollständigkeit und mögliche Ausnahmen davon

- erkennt die Notwendigkeit, Haushaltsvermerke anzubringen
- kennt die grundsätzliche Bedeutung der Bestand-teile und Anlagen des Haushaltsplans
- kennt Inhalt und Zustandekommen der Finanzplanung
- stellt das Verfahren bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes bzw. einer Haushaltssatzung dar
- zeigt Möglichkeiten und Grenzen der vorläufigen Haushaltsführung und erkennt deren Notwendigkeit

2 Echte Deckungsfähigkeit kraft Vermerks und kraft Gesetzes, Zweckbindung von Einnahmen und unechte Deckungsfähigkeit, Über-

Inhalte

- tragbarkeit, Sperrvermerke §§ 13 und 14 LHO; §§ 2 bis 6 und 8 GemHVO
 - Finanzplan, Investitionsprogramm
- Aufgaben und Rechte der mit der Aufstellung, Verab-schiedung und ggf. Genehmigung befaßten Stellen und Beteiligung der Öffentlichkeit.
- Grundsatz der Vorherigkeit; Ermächtigung zur Fortführung der Haushaltswirtschaft in der haushaltslosen Zeit

Ausführung des Haushaltsplans

Stufe

(36 Stunden)

Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in

- zeigt auf, durch welche Maßnahmen der Verwaltung über Haushaltsmittel verfügt wird und in welcher Weise und durch wen sie zur Bewirtschaftung freigegeben werden
- fertigt förmliche Kassenanordnungen an und erläutert die jeweils erforderlichen Angaben, insbesondere Feststellungsvermerke und Anordnungsbefugnisse
- erkennt die Notwendigkeit der Haushaltsüberwachung
- erkennt, daß Ausgaben entstehen können, die der Höhe oder der Art nach nicht vorgesehen sind, und stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen, über zusätzliche Mittel zu verfügen
- kennt die Möglichkeit der Veränderung von Ansprü-chen und deren verwaltungsmäßige Abwicklung

- Auftragsvergabe, Bestellungen, Zahlungszusagen, Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse); Mittelfrei-gabe durch die Finanzverwaltung; im staatlichen Bereich: Verteilung der Haushaltsmittel; Betriebsmittelbewirtschaftung; Beauftragter für den Haushalt
- Annahme- und Auszah-lungsanordnungen (Einzelund Sammelanordnungen); Buchungsanordnungen; au-Berdem Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen; sachliche und rechnerische Feststellung; Anordnungs-berechtigte kraft Gesetzes oder durch Übertragung
- Haushaltsüberwachungslisten für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen; verfügbare Mittel; Haushaltssollüber-tragung; Haushaltsausgabereste; Abstimmung mit der Kasse; im staatlichen Bereich: Haushaltsvorgriffe
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Unvorhersehbarkeit; Unabweisbarkeit; Gewährleistung der Deckung, Zustimmungskompetenzen, Nachtragshaushalt
- Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Kassenführung und Buchführung

(20 Stunden) Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

- erläutert den Grundsatz der Trennung der Zuständigkeiten von Kasse und Verwaltung
- Stellung des Kassenverwalters bzw. des Kassenleiters; Organisation und Aufgaben der Kassen

	Stufe	Inhalte	Lernziele	Stufe	Inhalte
Lernziele — erläutert den Zweck und		Grundsätze für die Buchfüh-	- vergleicht die planwirt-	3	Rolle und Bedeutung von Konsum, Produktion, Eigen-
System der kameralisti- schen Buchführung		rung; Erfassung kassenmä- ßiger Vorgänge;	schaftliche Theorie mit der Realität der Planwirt- schaft		tumsformen, Preisen und Staat in der planwirtschaft-
BOMON DAVISATION	3	Zeit- und Sachbücher; Soll- und Ist-Buchung; Beleg- pflicht, Rechnungslegung		.,	lichen Realität
 kennt die RegeIn, nach denen der Zahlungsver- kehr abzuwickeln ist und 	2	Innere und äußere Kassen- sicherheit, Kassenliquidität und Verwahrgelaß	Wirtschaftsentwicklung in (20)	ler Bu Stund	indesrepublik Deutschland en)
Kassenmittel sowie Wert- gegenstände zu verwalten		und verwamseran	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in	2	Phase des wirtschaftlichen
sind kennt die Bedeutung der	2	Tagesabschluß, Zwischenab-	— schildert anhand von In- dikatoren typische Ent- wicklungsphasen der	4	Aufschwungs (1948—1960) Phase der Vollbeschäftigung
von der Kasse zu erstel- lenden Abschlüsse		schlüsse, Jahresabschluß	wirtschaftlichen Ent- wicklung der Bundesre-		(1960—1973); Phase ver- langsamten Wachstums und beschleunigten Struktur-
Jahresrechnung,			publik Deutschland		wandels (seit 1973)
•	Stunde	en)	 erläutert die wesentlichen Indikatoren der wirt- 	2	Definition, Messung und Aussagekraft der Indikato
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — zeigt auf, daß nach Ablauf	2	Jahresrechnung als Ergeb-	schaftlichen Entwicklung und beurteilt deren Aus-		ren für: Wachstum, Beschäf- tigung, Produktivität, Preis- niveau, Außenwirtschaft
eines Haushaltsjahres als Grundlage der parlamen- tarischen und öffentli-		nis der Haushaltswirtschaft; Kontrollfunktion des Parla- ments bzw. des Vertretungs-	sagefähigkeit		Verteilung, Konzentration Lebensqualität
chen Kontrolle des Haus- haltsvollzugs die Jahres- rechnung zu erstellen ist		organs	 kennzeichnet den Verlauf eines Konjunkturzyklus und erläutert die in den 	2	Die Konjunkturphasen; aus gewählte (aktuelle) Pro bleme im Konjunkturver
 erkennt die Notwendig- keit der Prüfung aller haushaltswirtschaftlicher Vorgänge durch unabhän- 		Prüfungseinrichtungen, de- ren Rechtsstellung und Auf- gaben	einzelnen Phasen auftre- tenden Probleme		lauf, z.B.: Lohn-Preis Spirale, Inflation, Arbeitslo sigkeit, weltwirtschaftlich Verflechtung
gige Stellen — erkennt, daß nur das Par-	- 2	Kontrollfunktion,	the state of the s		chaftspolitik
lament bzw. die Vertre tungsorgane über die Ent	•	Entlastungsverfahren	Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in) Stun	den)
lastung entscheiden und die Öffentlichkeit ein In- formationsrecht hat	-		 beschreibt den Funktionswandel des Staates 	3	Vom Nachwächterstaat zu modernen Interventionssta
Zur besonderen Verfügung:	8 Stund	den	im marktwirtschaftlichen System		(Liberalismus–Keynesianis mus)
			 kennt die Ziele der staat- lichen Wirtschaftspolitik und erläutert deren In- strumente 		Stabilitäts- und Wachstum politik: (Konjunkturpoliti Finanzpolitik, Geldpoliti Einkommenspolitik); Strui turpolitik
9. Volks Stundenzahl: 56	wirtscl	naftslehre	— erläutert Möglichkeiter und Grenzen staatliche	1 2	tarportain.
Lernziele	Stuf	e Inhalte	Wirtschaftspolitik an- hand eines Instrumentes		
Modell und Realität der Marktwirtschaft (6 Stunden) Der/Die			 zeigt Probleme der Wirt schaftspolitik unter lang fristigen Aspekten au und erläutert Lösungsan 	f	Wachstumsstrategien (qua titatives und qualitativ Wachstum); Arbeitszeitstr tegien
Lehrgangsteilnehmer/in		TT: desirely Entetahungaha	satz Zur besonderen Verfügung:	4 Stur	nden
 kennt die Voraussetzungen des marktwirtschaftlichen Modells 	- 1 -	Historische Entstehungsbedingungen: Liberalismus; Voraussetzungen des Marktmodells; Privateigentum an Produktionsmitteln	10. Organisatio		l Arbeitstechniken
— stellt den Lenkungsmo chanismus durch de Markt dar	e- 2 n	Angehots-/Nachfrage-Preis- mechanismus	Stundenzahl: 76 Lernziele	Stu	ıfe Inhalte
 Markt dar vergleicht die Modellvo aussetzungen mit de Realität einer Marktwir schaft 	er	Kritik der Modellvorausset- zungen; Marktformen; freie und soziale Marktwirtschaft	Wesen und Z		der Organisation

Modell und Realität der Planwirtschaft

(6 Stunden)

Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in

- kennt Voraussetzungen und Funktionsweise der Planwirtschaft

Historische Entstehungsbedingungen; Lenkungs- und Informationsstrukturen einer Planwirtschaft; zentrale/ dezentrale EntscheidungssyLehrgangsteilnehmer/in

füllung

ganisation

erkennt die Notwendig-keit der Organisation als Grundlage für wirtschaft-liche und effektive Zieler-

erläutert die rechtlichen

Voraussetzungen der Or-

Organisationsbegriff; Organisationsziele: Wirtschaft-

Organisationsgewalt; Orga-

nisationsbefugnis; Organisa-

Zweckmäßigkeit,

nisationsziele:

lichkeit,

Effektivität

tionsnormen

1

Seite 1624 Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 31 Lernziele Stufe Inhalte Lernziele Stufe Inhalte Äußerer Aufbau der Verwaltung wählt Informationsquel-Suchen, Finden und Aus-(8 Stunden) len aus und bedient sich wahl von Literatur; Der/Die dabei funktionsbezogener Kontaktaufnahme mit Bür-Lehrgangsteilnehmer/in Kommunikationsmethogern, Institutionen und Ornennt die Träger der Verden Juristische Personen des öfganisationen; Techniken der 1 waltung und deren Merk-Informationsaufnahme, Verfentlichen Rechts: Körperarbeitung und Weitergabe; mündliche und schriftliche male schaften, Anstalten, Stiftungen, wirtschaftliche Unter-Formen, graphische Darstelnehmungen der öffentlichen lungen Hand, beliehene Unternehmen Ablauforganisation beschreibt die verschiede-Territorial-Realsystem; Mo-(10 Stunden) nen Organisationsprinzi-Der/Die nokratisches System — Kolpien der öffentlichen Verlegialprinzip; Zentralisation

— Dezentralisation; hori-Lehrgangsteilnehmer/in waltung erläutert den Inhalt der Politische Steuerung; zontale und vertikale Kon-Ablauforganisation, unallgemeine und besondere zentration — Dekonzentraterscheidet die das Ver-Geschäftsanweisungen; Arwaltungshandeln ordnenbeitsrichtlinien; Auftrag; den Regelungen und er-Disposition -Improvisastellt den Aufbau und die Aufgabenverteilung faßt das Zusammenwirtion; Raum; Zeit; Mensch zwiorganisatorischen Zusamken von Menschen und schen Bund und Land; Gliemenhänge der Bundes-, Landes- und Kommunal-Organisationsmitteln derung der Bundesbehörden; Instanzenaufbau der hessiverwaltung dar und ordschen Landesverwaltung; schildert psychische und Arbeits- und Lernmethoden; net den verschiedenen Allgemeine Verwaltung; physiologische Faktoren, Stufen exemplarisch ein-Faktoren, die Gedächtnis physiologische Faktoren, welche die Arbeitslei-stung beeinflussen, und ist unter den gegebenen Sonderverwaltung; Kommuzelne Behörde zu und Konzentration beein-Selbstverwaltung; nale flussen; soziale Faktoren; Rechts-, Dienst- und Fach-aufsicht; Zuständigkeit; Schwankungen der physio-Bedingungen in der Lage, logischen Leistungsfähig-Amtshilfe die Erkenntnisse auf sein keit; Arbeitszeit; Pausen Arbeitsfeld zu übertragen Geschäftsverfahren und Schriftgutverwaltung Innerer Aufbau der Verwaltung (18 Stunden) (10 Stunden) Der/Die Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in Lehrgangsteilnehmer/in schätzt die Auswirkungen Erwartungen des Bürgers an erläutert die Aufgabe als Grundlage der Verwaldes Verwaltungshandelns auf das Verhältnis zwi-Aufgabengliederung; die Verwaltung Verwaltungsgliederung; Orgaschen Bürger und Verwaltungsorganisation und ernisationsplan; Arbeitsverteiklärt die sich daraus ergetung ein lungsplan benden Regelungen der zeigt die Notwendigkeit 3 Verwaltungsgliederung und der Aufgabenvertei-Schriftliches und mündlirechtzeitiger und richti-ger Geschäftserledigung ches Geschäftsverfahren; Begriffe des schriftlichen lung auf und wählt die wirt-Geschäftsverfahrens; Textverarbeitung; Vordruckge-staltung; Posteingang schaftlichste Form des zeigt die sozialgeschicht-Geschäftsverfahrens Merkmale bürokratischer liche Entwicklung gegen-Postausgang; Protokollfüh-Organisation: Hierarchie; wärtiger behördlicher Or-Voreile— Nachteile; Partizirung ganisationsstrukturen auf bedient sich zur Erledipation Ordnungssysteme zur Gebeschreibt deren und gung geeigneter Ordstaltung des Arbeitsplatzes; Auswirkungen auf die Verwaltungsleistung und nungssysteme und technische Arbeits- und Merkhilfen, z.B. Notizen, braucht angemessene Ardas Sozialverhalten der beitshilfen Verwaltungsangehörigen Ordner, Karteikarten stellt die Bedeutung der Aktenplan, Aktenzeichen, Schriftgutverwaltung für Aktensystem stellt die vertikale und das Verwaltungshandeln Liniensystem; Stab-Linienhorizontale Gliederung dar system der Verwaltungseinheiten beschreibt die gebräuch-Registraturformen; lichsten Ablageverfahren Aktenführung und kann eine Systemauswahl treffen wendet die Grundsätze 3 Aktenordnung; Aktenausfür die Verwaltung des leihe, Akteneinsicht, Aufbe-Kommunikation und Information Schriftgutes an wahrungsfristen (6 Stunden)

Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in

beschreibt Formen, Möglichkeiten und Wirkungen verwaltungsspezifischer Kommunikation

Kommunikationssysteme als Instrumente zur Regelung von Arbeitsbeziehungen: Vertikal—horizontal, formell-informell, extern—intern; Projektgruppe

Automatisierte Datenverarbeitung (14 Stunden)

Der/Die

Lehrgangsteilnehmer/in

kennt in Grundzügen Aufbau und Arbeitsweise von ADV-Anlagen

Zentraleinheit und periphere Einrichtungen, Programmier- und Dialogspra-

verbessert werden kön-nen, und kann diese an-wenden

Lernziele	Stufe	Inhalte	Lernziele	Stufe	e Inhalte
beschreibt Organisation und Anwendungsmög- lichkeiten der ADV in der	-	Hessischer Datenverarbei- tungsverbund; Anwendun- gen im Finanz- und Ein- wohnerwesen; Systematik	— erfährt seine/ihre tion in der Grup schreibt eigene W mungen und nimn	pe, be- ahrneh-	Selbst- und Fremdwahrneh- mung; Feed-Back
öffentlichen Verwaltung unter besonderer Berück-		und Grundbegriffe der Da- tenschutzgesetze (BDSG,	meldungen andere penmitglieder auf	er Grup-	
sichtigung des Daten- schutzes		HDSG), Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezo- gener Daten, Rechte des Be-		chiedene 2 ollen in-	Rolle; Norm; Status
		troffenen, Stellung des Da- tenschutzbeauftragten Datenerfassung: Belege und	vergleicht typisch gungsfaktoren v operation und	e Bedin- 2 on Ko-	Kooperative Formen des Arbeitens
 verwendet in einem kon- kreten Problemfeld Erfas- sungsbelege und übt ex- emplarisch die maschi- nengerechte Aufarbeitung vorhandener Daten 	-	Geräte	renz — klärt Ursachen vor penkonflikten uprobt Lösungsi keiten	n Grup- 2 ind er-	Hierarchie; Dominanz; Außenseiter; Konfliktanalyse
Zur besonderen Verfügung: 6	Stunde	n		les Verhalten	am Arbeitsplatz
		•	Der/Die	(14 Stur	
	l. Deuts	ch	Lehrgangsteilnehmer — beschreibt seine/i		Ausbildungssituation; Ar-
Stundenzahl: 50 Lernziele	Stufe	Inhalte	bildungssituation formuliert Anspri Ziele an die eiger	und iche und	beitsmotivation; Arbeitszu- friedenheit
			keit		This at allies governations
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — erkennt Schwächen eige-	- 2	Texte aus dem Erfahrungs-	 beschreibt typisomen beruflicher sation 	che For- 2 Soziali-	Einstellungsmuster; spezifische Sozialisations- prozesse
ner mündlicher und schriftlicher Äußerungen	i	bereich; Texte zur Arbeits- welt und Ausbildungssitua- tion	erkennt den Zus hang von Organ struktur, Arbeits	isations-	
 vergleicht verschieden Äußerungsformen in ih rem Funktionszusammen hang 	-	Unterscheidungmerkmale von Äußerungen aus dem Freizeit- und Arbeitsbereich	und Verhalten — stellt Interaktio Arbeitsplatz mit Vorgesetzten und	Bürgern,	Verhaltensmodelle; indivi- duelle und soziale Determi- nanten des Verhaltens
erkennt, daß Sprache zu unterschiedlichen Zwek ken eingesetzt wird und	- d	Expemplarisch: Zeitungen und Zeitschriften, literari- sche Formen, politische Rede, Werbung	gen dar	ıalten gegenü	ber dem Bürger
dadurch ihre jeweilig Ausdrucksform erhält		,	Der/Die	(20 Stu	nden)
 erprobt mündliche und schriftliche Ausdrucks formen und analysiert sie 	-	Textanalyse in Ausdruck und Form, Sprachlehre, Kommunikationsformen in der Verwaltung	Lehrgangsteilnehme — erläutert, vergle beurteilt Verh wartungen an Mi	icht und 4 altenser-	Anspruchsdenken und Er- wartungshaltungen von Be- schäftigten und Bürgern
— beurteilt die schriftliche Ausdrucks- und Darstel	-	Behördlicher Schriftver- kehr; Bewerbungen, Dienst- anweisungen, Gesetze, Er-	der öffentlichen tung	Verwal-	
lungsformen, die im be ruflichen Bereich von Be deutung sind, und wende sie an	et	lasse, Sprachlehrübungen an praktischen Beispielen	— erkennt, daß die tung Dienstl funktionen g dem Bürger wa men hat	eistungs- egenüber	sozialen Rechtsstaat
Übungen in den Bereiche Sprachlehre sind integrierte ziele und der dazu gehörend	e Bestan	tschreibung, Zeichensetzung, dteile der aufgeführten Lern- lte.	 erkennt, daß de einen Anspruch hat, sachlich un genkommend b 	n darauf id entge-	2 Auskunft; Beratung; soziales Verhalten
12. Grundfra Stundenzahl: 50	gen sozi	alen Verhaltens	zu werden — erkennt möglich chen für Prob	leme im	Personen-, sach- und organi- sationsbedingte Konfliktur-
Lernziele	Stufe	e Inhalte	Kontakt zwische und Verwaltung	_	sachen, nicht befriedigte Bürgerinteressen, Interessen der Beschäftigten
Sozialpsychologische Grundlagen des Verhaltens (16 Stunden)			— erläutert Störfal Kommunikation zwischen Bürger	sprozeß	2 Situative Einflüsse; Selbst- bild der Beteiligten, Fremd- bild der Beteiligten/Vorur-
Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in — erkennt mögliche Real tionen bei sozialer Kon	k- 2	Erster Eindruck; Vorurteile; Unsicherheit	waltung		teile, Erwartungshaltungen Fehler beim Austausch von Mitteilungen (Aneinander- vorbeireden, Polarisierung usw.)
taktaufnahme — formuliert Kommunik, tions- und Arbeitsrege und erprobt ihre Anwei dung	ln	Themenzentrierte Interaktion; Gesetzmäßigkeiten der Kommunikation (Inhaltsund Beziehungsebene, verbale, nonverbale Kommunikation);	hungen zwische und Verwaltur bestimmte G	n Bürger ig durch esprächs- techniken	Verbale und nichtverbale Kommunikation, direktives und nichtdirektives Verhal- ten

kation . . .); soziale Entscheidungspro-

zesse

		dus Dana messen	Nr. 31
Lernziele	Stufe Inhalte	Zielgruppe:	Bedienstete der Verwaltung und Betriebe ohne Verwaltungsausbildung, aber auch aus-
unterschiedli	emessen auf rung	¹⁻ Dauer: Termine:	gebildete Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen *2 Sturden (7 Tage × 6 Stunden) Montag. 28. August 1989, 4., 11., 18. und 25.
nen, die im	Kontakt mit er auftreten		September 1989, Mittwoch, 4. und 11. Oktober 1989, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Stundenzahl: 20	13. Zur besonderen Verfügung	Kosten:	243,60 DM (306,60 DM) Teilnehmergebühren zuzüglich 15,— DM für Arbeitsmaterial
Darmstadt, 10. J	Juli 1989 Hessischer Verwaltungsschulverband	Referentin:	Verwaltungsstudienrätin Cornelia Diekmann, hauptamtliche Dozentin am Verwaltungsse- minar Frankfurt am Main
	Der Schulleiter StAnz. 31/1989 S. 1618	Thema:	70 To 1 To 1
	BIANZ. 31/1909 S. 1016	Themen-	Der Personal-Computer (PC-Grundwissen) — FS 172/7 —
726		schwerpunkte:	Einführung in die Entwicklung und Termino- logie des PC — Entwicklung der Mikroelektronik
Fortbildungsle	hrgänge des Hessischen Verwaltungsschul-	•	Begriffe/Definitionen Hardware
	Verwaltungsseminar Frankfurt am Main		— Interner Aufbau
nar Frankfurt a	n Verwaltungsschulverband — Verwaltungssemi- m Main – finden die nachfolgend aufgeführten	•	— Periphere Geräte
roribilaungssem	unare statt. Anmeldungen können ab sofort om dos		 Datenspeicher und -träger Software
ouane 32–36, ge	inar Frankfurt am Main-Rödelheim, Niddagau- erichtet werden. Telefonische Auskunft erteilen		- Betriebssystemsoftware
Frau Bucerius, F	rau Schneider und Frau Budde (0 69/7 89 20 83).	,	- Standardsoftware
Thema:	Gesprächstechnik für Mitarbeiterinnen in der	•	— Spezialsoftware
	Verwaltung (Ein videounterstütztes Kommu- nikationstraining) – FS 930 –	,	Arbeitsweise des PC — Datendarstellung
Themen-			Zusammenwirken der Elemente
schwerpunkte:	Stärke — Schwäche — AnalyseIch-Sprache		Einordnung des PC in die Datenverarbei- tungs- und Informationsumwelt
	— Zuhören		— Einsatzmöglichkeiten
	 Gesprächsstrategien im Umgang mit Publikum Grundlagen der Kommunikation 		— Computerklassifizierung Übung am Siemens-PC-D-2 (IBM-kompati- bel)
	 Konflikte analysieren, verstehen und be- wältigen 		Übungen mit MS-DOS Übungen mit Standardsoftware, z.B.
Zielgruppe:	 Grundlagen von Führungsmodellen Mitarbeiterinnen, die Leitungsfunktionen wahrnehmen oder sich auf diese vorbereiten wollen 	Zielgruppe:	Word, dBase, Multiplan, Chart Interessierte Mitarbeiter/innen ohne/mit ge- ringen Vorkenntnissen, die am PC arbeiten werden (Teilnehmerzahl wird auf 16 be-
Dauer:	32 Stunden (5 Tage)	_	grenzr)
Fermine:	Mittwoch, 27. September 1989, Donnerstag, 28. September 1989.	Dauer: Termine:	18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden) Dienstag, 26. September, 3. und 10. Oktober
	Mittwoch, 4. Oktober 1989, Donnerstag, 5. Oktober 1989, Montag, 16. Oktober 1989,	T74	jeweils 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten:	jeweils von 8.15 bis 15.00 Uhr 185,60 DM (233,60 DM) Teilnehmergebühren	Kosten: Referent:	95,40 DM (131,40 DM) Teilnehmergebühren zuzüglich 25,— DM für Arbeitsmaterial
Referentin: Chema:	DiplPolitologin Angelika Kindt-Gey		Matthias Wickert, Kommunales Gebietsre- chenzentrum, Frankfurt am Main
ciiciia.	Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts — FS 210/2 —	en).	
Themen- chwerpunkte:	- Finanzplanung und Investitionsprogramm	Thema: Themen-	Datenverarbeitung: Einführung in das Standardprogramm "MS-Word" — FS 174/2 —
	Verwaltungs- und VermögenshaushaltGliederungs- und Gruppierungsplan	schwerpunkte:	— Grundlagen
	— Rücklagenwirtschaft		 Funktionen und Bedienerführung
	 Kredite, innere Darlehen, Kassenkredite 		— Texte erstellen und drucken
	 Haushaltsausgleich 		Texte gestaltenDateien
	 Gesamtdeckung, Zweckbindung von Ein- nahmen, unechte Deckungsfähigkeit 		Textbausteinverarbeitung
,	Allgemeine Grundsätze	ry. 1	 Formatierung von Texten
	 Verpflichtungsermächtigungen 	Zielgruppe:	Mitarbeiter/innen, die mit Word Texte erstel- len und bearbeiten wollen
	— Haushaltssatzung und Haushaltsplan	Dauer:	15 Stunden (3 Tage × 5 Stunden)
	Vorläufige HaushaltsführungFlexible Haushaltsführung	Termine:	Freitag, 3., 10. und 17. November 1989, jeweils von 8.00 bis 12.30 Uhr
	— Nachtrag	Kosten:	87.— DM (109,50 DM) Teilnehmergebühren
	— Überwachung des Haushaltsvollzugs		zuzüglich 15,— DM für Arbeitsmaterial

Therefore the second state of the second sec

Referent

Zielgruppe:

Dauer:

Zeitplan:

Dozent:

Thema:

Dauer:

Zeitplan:

Dozenten:

Thema:

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Zielgruppe:

Schwerpunkte:

Schwerpunkte:

Matthias Wickert, Kommunales Gebietsrechenzentrum, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, 12. Juli 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband

Verwaltungsseminar

Fortbildungslehrgänge 1989 des Hessischen Verwaltungs-

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden und an

der Seminarabteilung Gießen folgende Fortbildungslehrgänge an:

Personalbeurteilung - F 02 -

Mitglieder der Personalräte

Funktion der Beurteilung

Beurteilungssysteme

Teilnehmergebühr: Mitglieder 113,40 DM, Nichtmitglieder

Vorgesetzte, zu deren Aufgaben die Beurtei-

lung ihrer Mitarbeiter/innen gehört, sowie

Allgemeine Grundsätze der Beurteilung von

Personalbeurteilung im öffentlichen Dienst

Neue Entwicklungen im Beurteilungswesen

Verwaltungsoberstudienrat Klaus Kolb

Fortbildung der Mitarbeiter im Sekretariats-

Mitarbeiter aus der staatlichen und kommu-

nalen Verwaltung mit entsprechender Aufga-

Vorbereitung von Sitzungen, Tagungen,

Regierungsdirektor Bucerius, Verwaltungs-

fachhochschule Wiesbaden, und andere

Fortbildung der Sozialarbeiter - F 17 -

Sozialarbeiter in Sozialdiensten, stadtteilbe-

zogenen Beratungsstellen, Familien- und Al-

Vertiefung von Kenntnissen auf dem Gebiet

der Hilfe zum Lebensunterhalt (Abschn. 2

Förderungs- und Kritikgespräche

Donnerstag, 7. September 1989, Freitag, 8. September 1989,

Montag, 11. September 1989, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

und Vorzimmerdienst — F 12

Konferenzen und Reisen

Moderne Arbeitstechniken

Briefstil — Textformulierung

Donnerstag, 14. September 1989,

Donnerstag, 21. September 1989,

Donnerstag, 28. September 1989,

jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Teilnehmergebühr: Mitglieder 113,40 DM, Nichtmitglieder

Gesprächsführung

schulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Mitarbeitern

18 Stunden

142,20 DM

benstellung

18 Stunden

142,20 DM

BSHG)

Terminplanung

StAnz. 31/1989 S. 1626

Zeitplan:

Donnerstag, 26. Oktober 1989, Donnerstag, 2. November 1989, Donnerstag, 9. November 1989, Donnerstag, 16. November 1989, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Verwaltungsoberstudienrat Schickel Dozent: Teilnehmergebühr: Mitglieder 151,20 DM, Nichtmitglieder

189,60 DM

Thema: Zielgruppe: Ausländerrecht — F 29 -Bedienstete mit entsprechenden Aufgaben

Ausländergesetz Schwerpunkte:

Asylverfahrensgesetz

Entwicklung der Rechtsprechung und Geset-

zesvorhaben

Zur Vermittlung des Unterrichtsstoffes werden Fälle von allgemeinem Interesse aus dem täglichen Arbeitsbereich der Teilnehmer/in-

nen herangezogen.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern soll einen wesentlichen Unterrichts-

bestandteil bilden.

Dauer:

Montag, 18. September 1989, Zeitplan:

Montag, 25. September 1989, Montag, 2. Oktober 1989, Montag, 9. Oktober 1989, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Dozent:

Magistratsoberrat Weitz, Rechtsamt der Stadt

Wiesbaden

Teilnehmergebühr:

Mitglieder 151,20 DM, Nichtmitglieder 189,60

DM

Thema: Zielgruppe: Verwaltungsvollstreckungsrecht — F 37 —

Bedienstete aus dem Bereich der hoheitlichen Verwaltung, die mit der Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen betraut oder denen die Beitreibung öffentlicher For-

derungen obliegt

Schwerpunkte:

Durchsetzung von Verwaltungsakten

Formale Voraussetzungen

Vollziehbarkeit; sofortige Vollziehung

Zwangsmittel

Vollstreckung in das Vermögen

Verwaltungsvollstreckung aus der Sicht

der Verwaltungsgerichte

Dauer:

24 Stunden

Zeitplan:

Freitag, 22. September 1989, Freitag, 29. September 1989, Freitag, 6. Oktober 1989, Freitag, 13. Oktober 1989, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Dozenten:

Verwaltungsoberstudienrat Fritz, Scholtz, Vorsitzender Richter am Verwal-

tungsgericht Wiesbaden

Teilnehmergebühr: Mitglieder 151,20 DM, Nichtmitglieder

Thema:

189,60 DM

Zielgruppe:

Datenschutz im Melderecht — F 70 — Bedienstete der Meldeämter, Datenschutzbe-

Schwerpunkte:

 Melderechtsrahmengesetz und das Hessische Landesmeldegesetz als Bestandteil des bereichsspezifischen Datenschutzes

Gesetzliche Neuregelungen

Probleme der Anwendung melderechtlicher Vorschriften - Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis

Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderecht

8 Stunden Dauer:

Donnerstag, 5. Oktober 1989, 13.00 bis 16.15 Zeitplan: Uhr

Montag, 9. Oktober 1989, 13.00 bis 16.15 Uhr Herr Schranz Dozent:

Mitglieder 50,40 DM, Nichtmitglieder Teilnehmergebühr: 63,20 DM

Wir wenden uns mit dieser Fortbildungsveranstaltung ausdrücklich an die Berufsgruppe der Sozialarbeiter. Ziel der Veranstaltung ist es, die Teilnehmer zu befähigen, den von ihnen betreuten Personenkreis noch qualifizierter zu beraten und ein höheres Maß an juristi-

scher Sicherheit im Umgang mit den Sozialämtern zu erlangen.

Dauer:

24 Stunden

Thema:

Ursprünge der Moderne — Einführung in die Philosophie (II) — F 79 —

Zielgruppe:

Teilnehmer/innen der Veranstaltung "Phi-

losophie (I)"

Schwerpunkt:

Durch die Lektüre ausgewählter Textstellen von René Descartes "Abhandlung über die Methode des richtigen Vernunftgebrauchs" und "Meditationen über die Erste Philoso-phie" werden die zentralen Positionen der werden die zentralen Positionen der modernen Philosophie herausgearbeitet.

Dauer:

8 Stunden

Zeitplan: Dozent:

Dienstag, 31. Oktober 1989, 8.00 bis 15.30 Uhr

Herr Wiecha

Teilnehmergebühr: Mitglieder 50,40 DM, Nichtmitglieder

63,20 DM

Die Fortbildungslehrgänge F 02 bis F 37 finden in Wiesbaden, die Lehrgänge F 70 bis F 79 in Gießen statt.

Unterrichtet wird vormittags von 8.00 b.s 13.00 Uhr in Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, und in Gießen, Ostanlage 45.

Anmeldungen sind durch die Behörde unter Angabe der gewünschten Veranstaltung beim Verwaltungsseminar Wiesbaden bzw. der Seminarabteilung Gießen bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs einzureichen.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Bedienstete von Mitgliedern des Hessischen Verwaltungsschulverbandes pro Unterrichtsstunde 5,80 DM, für Nichtmitglieder 7,30 DM.

Die Lehrgangsgebühren werden nach Beendigung der Fortbildungsveranstaltung bei den Beschäftigungsbehörden angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer/ innen wird auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1981 (StAnz. S. 2407) verwiesen.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 30 50 37/38, und bei der Seminarabteilung Gießen, Tel. (06 41) 3 22 63, eingeholt werden.

Wiesbaden, 14. Juli 1989

728

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 31/1989 S. 1627

Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte/innen

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Wiesbaden — beabsichtigt, vom 4. September bis 13. Oktober 1989 einen Sonderausbildungslehrgang für Hilfspolizeibeamte/innen einzurichten. Dieser Lehrgang umfaßt 180 Unterrichtsstunden und findet jeweils montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr statt.

Der Lehrgang wird nach dem Lehrstoffplan für die Ausbildung von Hilfspolizeïbeamten (Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 9. März 1987 — III A 21 — 22 b 0201 —, n. v. —) durchgeführt.

Nach Abschluß des Lehrgangs erhalten die Teilnehmer/innen bei erfolgreicher Lehrgangsteilnahme eine entsprechende Bescheini-

Anmeldungen bitten wir unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Dienstbezeichnung der Teilnehmer/innen an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden, zu richten. Dabei bitten wir anzugeben, ob der/die Teilnehmer/in im alternativ angebotenen Fach Verkehrskunde oder Umweltschutz teilnehmen soll.

Wiesbaden, 14. Juli 1989

Hessischer Verwaltungsschulverband Verwaltungsseminar

StAnz. 31/1989 S. 1628

BUCHBESPRECHUNGEN

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar von Prof. Dr. Hans D. Jarass und Prof. Dr. Bodo Pieroth. 1989, XIX, 786 S., Ln., 68,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33592-6

Mit der Herausgabe dieses Werkes schließt der Verlag eine Lücke in seiner Reihe der "Gelben Kommentare". Diese Reihe stellt in besonders komprimierter und prägnanter Form Kommentare zu wichtigen Rechtsgebieten vor.

prägnanter Form Kommentare zu wichtigen Rechtsgebieten vor.

Im Unterschied zu den einschlägigen Großkommentaren und Handbüchern beschränkt sich der vorliegende Kommentar in erster Linie bei aller Kürze darauf, die — nach Angabe der Autoren im Vorwort — vollständig ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der anderen obersten Bundesgerichte zum Grundgesetz (Stand vom 1. Mai 1988) zu präsentieren. Rein theoretische Streitfragen bleiben unberücksichtigt, neue Antworten auf die Streitfragen des Grundgesetzes sollen nicht geliefert werden, denn die Kommentierung folgt der Linie der Rechtsprechung. Schon von dieser Auswahl des Stofftes und diesem Aufbau her wird deutlich, an welche Zielgruppen der Kommentar sich wendet: an alle, die in der Praxis mit Problemen des Grundgesetzes befaßt sind, darunter auch Studenten und Referendare. Den Interessen von Juristen in der Ausbildung wird insofern besonders Rechnung getragen, als auch Probleme, die im Examen immer wieder eine Rolle spielen, behandelt werden und ein durchsichtiger und konsequenter Aufbau versucht wurde, der z. B. bei den Grundrechten an die Prüfungsreihenfolge einer Fallösung erinnert.

Dem Zweck, in erster Linie den Praktikern zu dienen, kommt auch der Umfang der Darstellung und Kommentierung der Grundrechte zugute. So sind den ersten 19 Artikeln des Grundgesetzes weit über ein Drittel des empfehlenswerten Kommenters verhabelten. mentars vorbehalten.

Regierungsdirektor Horst-Dieter Axtmann

Tabellen zum Familienrecht. Zur Vorbereitung und Durchführung aller für die familiengerichtliche Entscheidung notwendigen Berechnungen. Von Dr. Michael Lemke und Rainer Glockner. 4. Aufl., 1989, 149 S., Kunststoffeinb., 24,80 DM. Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-03004-6

Die Tabellen zum Familienrecht sind inzwischen zum festen Bestandteil der Handbibliotheken aller mit Familiensachen Befaßten geworden. Nicht nur Richter oder Anwälte, sondern auch Amtsvormünder erhalten durch sie die Auskünfte an ein er Stelle, die sie sonst in den unterschiedlichsten Veröffentlichungen — oder den eigenen, handschriftlich auf den neuesten Stand gebrachten losen Zetteln — suchen müssen.

Im 1. Teil — Kindes- und Ehegattenunterhalt — sind jetzt außer den Düsseldorfer Tabellen von 1982 an die Richtlinien von 11 Oberlandesgerichten enthalten. Für Hessen erfreulich auch die sogenannte Düsseldorfer Tabelle nach Frankfurter Praxis. Berechnungsbeispiele sind vor allem für den neu mit Familiensachen befaßten Praktiker hilfreich.

Daß Bremer Tabelle, Daten zur Sozialversicherung und Kindergeldtabelle (seit 1955!) sowie Pfändbarkeits- und Wohnbedarfstabelle ebenfalls enthalten sind, zeigt, mit welcher Umsicht die für die Praxis notwendigen Tabellen zusammengestellt sind.

Das gilt auch für die Tabellen zum Versorgungsausgleich (2. Teil), die in jetzt schon gewohnter Zuverlässigkeit teils ab 1967, teils ab 1977, abgedruckt sind, einschließlich der wichtigsten Bestimmungen aus dem VAHRG.

Die Tabellen zum Zugewinnausgleich — Teil 3 — (Preisindizes seit 1927) werden sicher auch gelegentlich für die Anpassung nachehelichen Unterhalts von Nutzen

Teil 4 (Tabellen zum Verfahrensrecht) enthält nicht nur die Anlage zu § 114 ZPO, sondern auch die Gebührentabellen nach altem und neuem Recht, getrennt nach bürgerlichen Rechtsstreitigkeisen und Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen (notwendig vor allem für § 115 Abs. 6 ZPO).

(notwendig vor allem für § 115 Abs. 6 ZPO).

Teil 5 schließlich (Streitwert-ABC) bringt auf lediglich 4 Seiten alles, was für die Berechnung des Streitwerts in Familiensachen in Frage kommen kann; soweit vorhanden, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen angeführt. Es liegt in der Natur der Sache, daß auch diese kurzgefaßte Broschüre von Auflage zu Auflage mehr Seiten enthält. Gleichwohl ist sie nicht zuletzt dank des vorzuglichen Inhaltsverzeichnisses und der graphischen Gestaltung übersichtlich geblieben. Der Erwerb ist für Anfänger und Fortgeschrittene lohnend. Bei einem Preis von nur 24,80 DM läßt es sich auch verschmerzen, daß die 4. Auflage erst im Mai gedruckt wurde und die Rechengrößen und der Preisindex schon bis zum Ende des Jahres ergänzt werden müssen.

Richterin am AG Helga Rusvay Richterin am AG Helga Rusvay

Beamtenrecht. Von Dr. jur. Weiter Wiese, Ministerialrat im Bundesministerium des Innern. 3., vermehrte Aufl., 1998. XXIII, 293 S., kart., 58,— DM; Handbuch des Öffentlichen Dienstes, Bd. II/1. Carl Heymanns Verlag, 5000 Köln 41. ISBN

Der im Rahmen des mehrbändigen Gesamtwerkes "Handbuch des öffentlichen Dienstes" vom Herausgeber des Handbuchs bearbeitete und 1979 erstmals erschienene Band II Teil 1 Beamtenrecht wird nunmehr in 3. Auflage herausgeber

bracht.

Die vorliegende Darstellung des Beamtenrechts versteht sich als Nachschlagewerk und Grundriß zugteich. Gegliedert ist der Band Beamtenrecht in vier Teile. Im ersten Teil werden die Grundlegen des Beamtenrechts, insbesondere die verfassungsrechtliche Grundlegeng und die Rechtsquellen ausführlich dargestellt. Der zweite Teil behandelt das Rechtsverhältnis der Beamten auf der Grundlage des Beamtenrechtsrahmengesetzes und der Regelungen des Bundes u. a. im Bundesbeamtengesetz sowie des Beamtenversorgungsgesetzes. Im dritten Teil — Kollektives Beamtenrecht benannt — wird die Beteiligung am Regelungsverfahren und durch die Personalvertretung behandelt.

Gesetzgebung und Angaben über Schriftium wurden ebenso wie die Rechtspre-

Gesetzgebung und Angaben über Schrifttim wurden ebenso wie die Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht. Die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, ist in den Text eingearbeitet und in zahlreichen Passagen abgedruckt.

Der Verfasser will mit diesem Band eine für Studium und Praxis gleichermaßen wichtige Informations- und Arbeitsgrundlage bieten. Einzelfragen bei der taglichen Arbeit mit dem Beamten- und Personalvertretungsrecht können rasch und grundlegend geklärt werden. Dazu trägt nicht zuletzt die übersichtliche Gliederung und ein ausführliches Sachverzeichnis bei.

Oberamtsrätin Brigitte Damm

Heime und Pflegefamilien — konkurrierende Erziehungshilfen? Entwicklungsgeschichte, Strukturbedingungen, gesellschaftliche und sozialpolitische Implikationen. Von Hermann Heitkamp. 1989, 189 S., brosch., 24,—DM. Verlag Moritz Diesterweg, 6000 Frankfurt am Main. ISBN 3-425-07755-4

Nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen hat jeder junge Mensch ein Recht auf Erziehung, und das Erziehungsrecht und die Erziehungs-pflicht liegen bei den Eltern.

pnicht negen bei den Eitern.

Es gibt aber Minderjährige, bei denen die Eltern — aus welchen Gründen auch immer — nicht in der Lage sind, dieses Recht auszuüben. In diesen Fällen muß die Jugendhilfe für das Erziehungsrecht der Minderjährigen Sorge tragen, und es kommt zu einer sog. Fremdplazierung des Minderjährigen. Der Erziehungsauftrag wird dann entweder von einem Heim oder von einer Pflegefamilie erfüllt. Der Verfasser Prof. Heitkamp stellt in beeindruckend übersichtlicher, konzentrierter und dennoch umfassender Weise die Geschichte, den gegenwärtigen Stand, die Inhalte und die Vor- und Nachteile beider Betreuungsformen dar. Auch die kritischen Positionen werden referiert, die aber vom Autor ihrerseits wieder kritisch reflektiert werden. kritisch reflektiert werden.

kritisch reflektiert werden.

Die im Titel enthaltene Frage nach der Konkurrenz beider Erziehungshilfen wird nicht eindeutig beantwortet. Dies ist auch nicht möglich, da es (noch) keine schlüssige Indikation entweder für die Unterbringung eines Minderjährigen in einer Pflegefamilie oder in einem Heim gibt. Der Verfasser beklagt den "Mangel an wissenschaftlich gesicherten Aussagen über die Effektivität von Erziehungshilfen allgemein und Fremderziehungsangeboten (Heimerziehung und Pflegekinderwesen) im besonderen" (S. 116). Der Verfasser hat für die Veröffentlichung ein gründliches Studium der einschlägigen Literatur betrieben, wie die Anmerkungen und das ausführliche Literaturverzeichnis ausweisen. Leider hat Heitkamp jedoch offensichtlich die gerade zur Indikationsproblematik vorzügliche Studie der Planungsgruppe Petra "Analyse von Leistungsfeldern der Heimerziehung — ein empirischer Beitrag zum Problem der Indikation", erschienen 1987, nicht vorgelegen.

gen.

Obwohl das Thema der Arbeit über die beiden Formen der Fremdplazierung von Heitkamp mit dem Teil I gründlich und instruktiv behandelt worden ist, wird sie noch ergänzt durch die Analyse einer empirischen Untersuchung zum Pflegekinderwesen und durch die Darstellung eines Konzepts zur Organisation und methodischen Gestaltung des Pflegekinderwesens.

Diese Veröffentlichung ist wegen ihrer übersichtlichen und umfassenden Bearbeitung des Themas allen zu empfehlen, die sich im Studium oder in der Praxis, in den Jugendämtern oder in den entsprechenden Einrichtungen mit stationärer Erziehungshilfe befassen.

Ministerialrat Hans-Joachim Borries

Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenbetriebe. Von Monika Wagner. 1989, 128 S., 26,40 DM (Schriftenreihe der Fundstelle). Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80, ISBN 3-415-01403-7

7000 Stuttgart 80, ISBN 3-415-01403-7
Mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat der Bund auf Grund der Verpflichtung aus dem EWG-Vertrag das deutsche Gesellschaftsrecht an die Vorschriften der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts angepaßt. Die eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften der Bundesländer verwiesen zur Regelung der Rechnungslegung, der Prüfung und der Offenlegung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe auf das Aktienrecht. Diese Vorschriften wurden aber durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz in das Handelsgesetzbuch übernommen, so daß die landesrechtlichen Vorschriften über die Eigenbetriebe entsprechend anzupassen waren. Die Verfasserin des Werkes hat es sich zur Aufgabe gemacht, Ausweis- und Bewertungsprobleme bei der Erstellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe zu behandeln; dabei berücksichtigt sie die neuen Rechnungslegungsvorschriften der bayerischen Eigenbetriebsverordnung. Nach einer detaillierten Inhaltsübersicht wird in der Vorbemerkung in gestraffter

nanresadschlusses der Eigendetriede zu denanden; dadei berucksichtigt sie die neuen Rechnungslegungsvorschriften der bayerischen Eigenbetriebsverordnung. Nach einer detaillierten Inhaltsübersicht wird in der Vorbemerkung in gestraffter Form ein Überblick über die Erstellung des Jahresabschlusses, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, den Nachweis, den Ausweis und die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schuldposten nach den neuen handelsrechtlichen Vorschriften gegeben. Im Hauptteil des Werkes werden die Ausweis- und Bewertungsprobleme bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anhand von Beispielen aus der Praxis dargestellt, wobei die Verfasserin die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einer hen einerholge nach den Formblättern (Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung) behandelt. Der übersichtliche Vergleich der neuen mit den bisherigen Gliederungsschemata der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenbetriebe ist für den Praktiker nützlich. Besonders hervorzuheben sind Exkurse in die tiefere Problematik bei verschiedenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung z. B. bei der Konzessionsabgabe und der damit zusammenhängenden Mindestgewinnberechnung. Ein Stichwortverzeichnis, das wegen der detaillierten Gliederung nicht sehr umfangreich sein mußte, rundet das Werk ab zu einem insgesamt sehr hilfreichen Arbeitsmittel. Die Leser in anderen Bundesländern sollten stets berücksichtigen, daß die "eigenen" Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes bzw. der Eigenbetriebsverordnung Unterschiede zu den bayerischen aufweisen können.

Lexikon des Rechts – Zivilverfahrensrecht. Von Gerhard Lüke und Hanns Prütting (Hrsg.) 1989, XXVI, 506 S., Ln., 98,— DM. Verlag Luchterhand, 5450 Neuwied. ISBN 3-472-15118-8

Das "Lexikon des Rechts — Zivilverfahrensrecht" der Herausgeber Lüke und Prütting halte ich für ein sehr wertvolles Sachbuch.

Das Lexikon erfaßt die gesamte Bandbreite der Zivilprozeßordnung und der Zwangsvollstreckung. Es berüht auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Gerichtsverfassung und internationale Rechte.

Das Buch gibt einem Leser, der sich eine Gesamtschau über diese Rechtsgebiete verschaffen will, eine hervorragende Grundlage.

Die einzelnen Rechtsgebiete sind übersichtlich und nach meinen Feststellungen auch vollständig in verständlicher Form dargestellt. Benutzer des Buches, die sich einen Überblick verschaffen wollen, aber auch einzelne Rechtsfragen zu eigen machen wollen, finden anhand des sehr geschickten Artikelregisters sehr schnell zu den entscheidenden Stellen. Durch sachdienliche Verweisungen können sie sich auch weiterführen lassen, soweit dies erforderlich ist.

Das Lexikon eignet sich aber auch für Leser, die sich wissenschaftlich mit der Materie befassen wollen. Zahlreiche Literaturhinweise erlauben eine detaillierte tiefgründige Beschäftigung mit Einzelfragen.

Das Werk ist insgesamt als wertvoller Beitrag für ein Teilgebiet des Rechts zu bezeichnen und kann meinerseits nur empfohlen werden.

Präsident des Amtsgerichts Dieter Löber

Staat — Kirche — Recht — Geschichte, Gesammelte Schriften von Martin Hekkel, hrsg. von Klaus Schlaich. 2 Bände 1989, XXII + 1265 S., Ln., 198,— DM (Ius Ecclesiasticum, Bd. 38). Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-166-45459-4

Aus Anlaß des 60. Geburtstages des bekannten Kirchenrechtlers hat sein nicht minder bekannter Fachkollege eine Sammlung von Abhandlungen aus den Gebieten der Rechtsgeschichte, des Kirchenrechts, des Staatskirchenrechts und der theologischen Rechtslehre neu herausgegeben. Sie zeigen den weitgespannten Interessenkreis des Verfassers, der auf den verschiedenen von ihm behandelten Wissenschaftsgebieten mit gleichermaßen beeindruckender Tiefenschärfe arbeitet

Das Recht der Kirchen und ihres Verhältnisses zum Staat ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch eine vielhundertjährige geschichtliche Entwicklung geprägt und steht zugleich unter der prinzipiellen Kritik der Theologie, die es an ihrem Verständnis von Kirche und Staat mißt. Jedem, der sich mit den aktuellen Problemen des Staatskirchenrechts zu befassen hat, können daher die Untersuchungen Heckels mannigfache Hilfen, vor allem zum Verständnis des kirchlichen Partners und seiner Auffassungen, bieten.

Partners und seiner Auffassungen, bieten.

Mit dem historischen Hintergrund beschäftigen sich vor allem die Abhandlungen über den Augsburger Religionsfrieden in der Deutung der Gegenreformation (S. 1 ff.), die Parität (S. 106 ff., 227 ff.), die Krise der Religionsverfassung des Reiches und die Anfänge des Dreißigjährigen Krieges (S. 970 ff.), die Historiographie des Westfälischen Friedens (S. 484 ff.), die reichsrechtliche Bedeutung des Bekenntnisses (S. 737 ff.) und die Itio in partes (S. 636 ff.). Der rechtstheologischen Grundlegung gewidmet sind die Arbeiten über Summum Ius – Summa Iniuria als Problem reformatorischen Kirchenrechts (S. 82 ff.), die Rechtstheologie Luthers (S. 324 ff.), Sinn und Wandel der Freiheitsidee im Kirchenrecht der Neuzeit (S. 447 ff.), das Verhältnis von evangelischer Freiheit und kirchlicher Ordnung (S. 1099 ff.), die Menschenrechte im Spiegel der reformatorischen Theologie (S. 1122 ff.). Daß H. auch das wissenschaftliche Gespräch mit den Fachgenossen pflegt, zeigen seine umfänglichen Würdigungen der Arbeiten von Fritz Dickmann (S. 484 ff.), Erik Wolf (S. 563 ff.), Ulrich Scheuner (S. 574 ff.), Hans Erich Feine (S. 587 ff.), Christoph Link (S. 955 ff.).

Auch Stellungnahmen zu aktuellen Fragen fehlen nicht, so das über den Tag

pflegt, zeigen seine umfänglichen Würdigungen der Årbeiten von Fritz Dickmann (S. 484 ff.), Erik Wolf (S. 563 ff.), Ulrich Scheuner (S. 574 ff.), Hans Erich Feine (S. 587 ff.), Christoph Link (S. 955 ff.).

Auch Stellungnahmen zu aktuellen Fragen fehlen nicht, so das über den Tag hinaus lesenswerte Synodalreferat zur zeitlichen Begrenzung des Bischofsamtes, gehalten im Zusammenhang mit der Rückkehr zur Bischofswahl auf Lebenszeit (mit Altersgrenze) in der Evangelischen Kirche von Württemberg. Nicht zuletzt für das Land Hessen besitzt die Arbeit Heckels unmittelbare Aktualität, das zeigt sich in dem Beitrag "Zum Status der Ev.-theol. Fakultäten in der Bundesrepublik" (II, S. 1033—1074). Dort vertritt H. die Auffassung, die Verleihung des Prüfungs- und Graduierungsrechts in evangelischer oder katholischer Theologie an eine religionswissenschaftliche Fakultät, "wie dies jüngst durch das hessische Kultusministerium in Frankfurt geschah", sei rechtswidrig, weil Art. 5 Abs. 3 GG es dem Gesetzgeber und der staatlichen Kultusverwaltung verbiete, "das Prüfungs- und Habilitationsrecht auf eine fachfremde Fakultät zu übertragen" (S. 1064 f.). Als H. dies schrieh, konnte er nur die gegenteilige Auffassung des VG Wiesbaden (Urt. v. 3. Mai 1985, ZevKR 31, 100) erwähnen; inzwischen ist er vom Hessischen VGH zumindest im Ergebnis bestätigt worden (Urteil v. 31. Juli 1987, NVwZ 1988, 850). Zu der nunmehr, nach Aufteilung des religionswissenschaftlichen Fachbereichs der Johann Wolfgang Goethe-Universität, entscheidungserhebliche Frage, ob der Staat zur Einrichtung eines theologischen Diplom-Studienganges einer kirchlichen Zustimmung bedarf, hat H. sich an anderer Stelle") geäußert. Er vertritt dort nicht einfach die Auffassung, der Staat bedürfe zu einer solchen Maßnahme generell des kirchlichen Einverständnisses; vielmehr hält er eine differenzierende Beurteilung für notwendig. Zur Errichtung einer theologieschen Fakultät bedarf der Staat, wenn er "alle materialen, bekenntnisrelevanten Grundbedingungen erfüllt, die sich aus der

Iormen ment berunrt, wont aber praktisch benindert.

Die Ausdehnung des nihil-obstat-Erfordernisses durch H. erscheint allerdings nicht unanzweifelbar. Dieses Rechtsinstitut soll nicht die wissenschaftliche Qualifikation des Hochschullehrers sicherstellen, sondern seine Übereinstimmung mit seiner Kirche in Lehre und Lebenswandel. Diese Übereinstimmung läßt sich kaum auf bestimmte theologische Fächer beschränken; noch weniger ist es vorstellbar, daß sie für die Ausbildung von Religionslehrern ausreicht, für die von Diplomtheologen aber nicht. Deshalb halte ich ein neues nihil obstat nicht für erforderlich, wenn Mitgliedern eines theologischen Fachbereichs zusätzlich zu den Aufgaben der Religionslehrerausbildung Lehraufträge im Rahmen eines "voll"theologischen Studienganges erteilt werden. schen Studienganges erteilt werden.

schen Studienganges ertent werden.

Nicht ohne Bedeutung für die Erkenntnis der Interessen und der Auffassungen eines Autors sind die Personenregister seiner Arbeiten. Das gilt auch für die vorliegende Sammlung. Es verwundert nicht, daß unter den Juristen und Theologen dieses Jahrhunderts Johannes Heckel, der Vater, am häufigsten zitiert wird (8 Zeilen Zitate). Es folgen Ulrich Scheuner (7 Zeilen), Rudolf Smend (5 Zeilen), Heinrich Bornkamm, Konrad Hesse, Klaus Schlaich, Ernst Troeltsch, Ernst Wolf (5 A Zeilen)

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die hier versammelten Arbeiten von Zusammeniassend kann gesagt werden, dan die nier versammelten Arbeiten von Martin Heckel für eine sachentsprechende Arbeit im Bereich des Verhältnisses von Staat und Kirche wertvolle Hilfe bieten. Auch wenn man mit dem Verfasser nicht in allen Punkten übereinstimmt, kann man von ihm viel lernen.

Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt

¹⁾ Zur Errichtung theologischer Fakultäten und Studiengänge im Spannungsfeld von Kulturverfassungsrecht und Staatskirchenrecht, in: Festschrift für Klaus Obermayer, 1986, S. 181 ff.
²) a. a. O. S. 189.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 31. JULI 1989

Nr. 31

Güterrechtsregister

3320

GR 395 — Neueintragung — 14. 7. 1989: Menken, Hans-Joachim, geboren am 20. 4. 1935, und Menken, geborene Dietz, Helga, geboren am 21. Juni 1956, beide wohnhaft in Twistetal-Elleringhausen, An der Kirche 3. Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1989 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen worden.

3548 Arolsen, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3321

GR 396 — Neueintragung — 19. 7. 1989: Jäkel, Horst, geboren am 10. 3. 1936, und Jäkel, geborene Theobald, Elke, geboren am 25. 4. 1944, beide wohnhaft in 3549 Diemelstadt-Wrexen, Hauptstraße 7. Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 19. 7. 1989

Amtsgericht

3322

GR 238 — Neueintragung — 3. 7. 1989: Helmut Kryst, geboren am 24. 6. 1945, und Gudrun Kryst geb. Dietrich, geboren am 24. 5. 1951, Teichweg 7, 3558 Frankenberg (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 23. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 3. 7. 1989

Amtsgericht

3323

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 GR 749 — 12. 7. 1989: Kurt Embach, technischer Zeichner, geboren am 19. 10. 1950, Nuanjan Embach geb. Khumkrong, geboren am 1. 1. 1962, Berliner Straße 50, 6081 Stockstadt. Durch notariellen Vertrag vom 31. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 750 — 12. 7. 1989: Werner Hofmann, Kaufmann, geboren am 15. 9. 1937, Renate Hofmann geb. Zwerenz, kaufmännische Angestellte, geboren am 11. 6. 1941, Pfarrer-Paspon-Straße 6, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 12. 7. 1989 Amtsgericht

3324

GR 363 — Neueintragung — 14. 7. 1989: Eheleute März, Thomas, geboren am 14. 8. 1959, und März geb. Botthof, Anette, geboren am 25. 3. 1964, beide wohnhaft in 3570 Stadtallendorf. Durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3325

7 GR 822 — Neueintragung — 14. 7. 1989: Metzgermeister Eberhard Schätzlein, geboren am 14. 8. 1945, und Kauffrau Gisela Schätzlein geb. Bujara, geboren am 30. 1. 1945, beide in 6257 Hünfelden-Dauborn, Lessingstraße 8. Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3326

7 GR 823 — Neueintragung — 17. 7. 1989: Angestellter Thorsten van Ryssen, geboren am 27. Januar 1960, und Verwaltungsangestellte Barbara van Ryssen geb. Schaaf, geboren am 12. Oktober 1965, beide in Limburg-Offheim, Limburger Straße 37. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 7, 1989

Amtsgericht

3327

GR 1295 — Neueintragung — 19. 7. 1989: Herbert Gerike und Karin Gerike geb. Krieg, beide Am Berge 27, 3551 Münchhausen-Simtshausen. Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 19. 7. 1989

Amtsgericht

3328

GR 601 — Neueintragung — 13. 7. 1989: Die Eheleute Giovanni Cozza, geb. 10. 10. 1952, Gastwirt, 6479 Schotten 21, und In Sook Cozza geb. Jun, geb. 7. 1. 1950, Krankenschwester, daselbst, haben durch Vertrag vom 21. März 1989 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 13. 7. 1989

Amtsgericht

3329

GR 602 — Neueintragung — 13. 7. 1989: Die Eheleute Wilhelm-Volker Baier, geb. 20. 12. 1943, Schotten 22, und Margot Baier geb. Gärtner, geb. 19. 7. 1938, daselbst, haben durch Vertrag vom 19. Mai 1989 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 13. 7. 1989

Amtsgericht

3330

GR 603 — Neueintragung — 13. 7. 1989: Die Eheleute Karl Bernhardt, geb. 11. 5. 1941, Kaufmann, 6478 Nidda 1, Bahnhofstraße 51, und Christa Martha Bernhardt geb. Brussock, geb. 9. 12. 1937, daselbst, haben durch Vertrag vom 3. Mai 1989 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 13. 7. 1989

Amtsgericht

3331

GR 503 — Neueintragung — 10. 7. 1989; Berg, Konrad, Hotel-Betriebswirt, Berg geb. Natusch, Birgit Erika, Hotel-Betriebswirtin, Niederwaldstraße 18, 6220 Rüdesheim am Rhein-Assmannshausen. Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 10. 7. 1989

Amtsgericht

3332

GR 339 — Neueintragung — 5. 7. 1989: Dieter Rudolf Pröse und Adolfine Pröse geb. Koller, Alte Straße 11, 6497 Steinau: Durch Vertrag vom 2. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 17. 7. 1989

Amtsgericht

3333

GR 248 — Neueintragung — 14. 7. 1989: Uwe Benner, geboren am 10. 12. 1958, Petra Benner, geboren am 17. 3. 1962, Am Schönberg 22, 3579 Schrecksbach-Röllshausen. Durch notariellen Vertrag vom 7. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 14. 7, 1989

Amtsgericht

3334

GR 735 — Neueintragung — 13. 7. 1989: Rentner Artur Knetsch und Gerda Knetsch geb. Kozinowski, Schulstraße 83, 6295 Merenberg/Barig-Selbenhausen. Durch Ehevertrag vom 14. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 13. 7. 1989

Amtsgericht

3335

2 GR 583 — Neueintragung — 17. 7. 1989: Die Eheleute Stefan Krippendorff und Sigrid Krippendorff geb. Mennicke, beide wohnhaft Am Burgberg 20, 3430 Witzenhausen, haben durch Vertrag vom 28. April 1989 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 17. 7. 1989 Amtsgericht

3336

2 GR 582 — Neueintragung — 17. 7. 1989: Die Eheleute Peter Rübeling und Elfriede Rübeling geb. Hartdegen, beide wohnhaft Hauptstraße 31, 3432 Großalmerode, haben durch Vertrag vom 6. März 1989 Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 17. 7. 1989 Amtsgericht

Nachlaßsachen

3337

VI C 2/89: Die Verwaltung des Nachlasses der am 18. 6. 1989 in Alsfeld verstorbenen Erika Annette Cramer geb. Gußner, zuletzt wohnhaft gewesen in Alsfeld, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter: Rechtsanwalt Rolf Finkernagel, 6315 Mücke 1, Bahnhofstraße 106.

6320 Alsfeld, 13. 7. 1989

Amtsgericht

Vereinsregister

3338

VR 650 — Neueintragung — 17. 7. 1989: Kulturkreis Eschenburg-Dietzhölztal e. V. in Eschenburg.

6340 Dillenburg, 17. 7. 1989

Amtsgericht

3339

5 VR 974 — Neueintragung — 12. 7. 1989: Rhönklub-Zweigverein Bachrain in Künzell-Bachrain.

6400 Fulda, 12. 7. 1989

Amtsgericht

3340

5 VR 975 — Neueintragung — 12. 7. 1989: Volleyball-Verein Hosenfeld in Hosenfeld.

6400 Fulda, 12. 7. 1989

Amtsgericht

3341

VR 710 — Neueintragung — 12. 7. 1989: Obst- und Gartenbauverein Neuenhaßlau 1923 eingetragener Verein, Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau.

6460 Gelnhausen, 12. 7. 1989 Amtsgericht

3342

VR 711 — Neueintragung — 12. 7. 1989: Obst- und Gartenbauverein Niedermittlau 1922 eingetragener Verein, Hasselroth, Ortsteil Niedermittlau.

6460 Gelnhausen, 12. 7. 1989 Amtsgericht

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1184 — 6. 7. 1989: Heimatfreunde Windecken e. V., Nidderau 1. 41 VR 1185 — 12. 7. 1989: Mustang II

Club of Germany from 1974 to 1978 e. V., Nidderau 2.

6450 Hanau, 12. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 41

41 VR 1186 — Neueintragung — 17. 7. 1989: Förderverein Flußkraftwerk Kesselstadt e. V., Hanau.

6450 Hanau, 17. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 41

3345

VR 379 — Neueintragung — 14. 7. 1989: Kyffhäuserkameradschaft 1873 Rauschenberg, 3576 Rauschenberg.

3575 Kirchhain, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3346

1 VR 307 — Neueintragung — 14. 7. 1989: Hobbyfußballclub (HFC) Blau-Gelb Willingen e. V. in Willingen/Upland.

Amtsgericht 3540 Korbach, 14. 7. 1989

3347

VR 1455 — Neueintragung — 11. 7. 1989: Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst, Sitz: Marburg.

Amtsgericht 3550 Marburg, 11. 7. 1989

VR 1456 — Neueintragung — 11. 7. 1989: Deutsches Spiele-Archiv, Sitz: Marburg.

Amtsgericht 3550 Marburg, 11. 7. 1989

3349

VR 129 — Neueintragung — 3. 7. 1989: Kaninchenzuchtverein K 117 Gut Zucht -Kalbachtal, 6401 Kalbach-Niederkalbach.

6404 Neuhof, 17. 7. 1989

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

Vergleiche - Konkurse

3350

N 13/89, N 14/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Edgar Haschler, Inhaber der Firma Edgar Haschler, Schlüsselfertiges Bauen, Erlenweg 1, 6327 Antrifttal-Bernsburg, ist die am 29. Mai 1988 verfügte Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6320 Alsfeld, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3351

6 N 79/83 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma NOBI-LIS Anlagenvermittlungs- und Vermögensberatungsgesellschaft mbH, Rotlaufweg 27, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 17. 7. 1989 Amtsgericht

1 N 2/89: Das in dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma pro-fessionell service Rudolph und Partner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stephan Rudolph, Die Mauergärten 2, 6367 Karben-Petterweil, am 3. April 1989 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkurseröffnungsantrags mangels Masse aufgehoben worden.

Amtsgericht 6368 Bad Vilbel, 19. 7. 1989

3353

1 N 9/89: Das in dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Karl-Heinz Malschok, Eichenweg 9, 6368 Bad Vilbel, am 5. Juni 1989 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Rücknahme des Konkurseröffnungsantrags aufgehoben wor-

Amtsgericht 6368 Bad Vilbel, 19. 7. 1989

3354

4 N 26/89 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Kreuzer-Industriesteuerungsanlagen GmbH in Bensheim-Zell, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Georg Kreuzer, Im Guerecke Weg 7, 6100 Darmstadt-Arheilgen, wird zur Sicherung der Masse der Gemeinschuldnerin und Ihren Organen allgemein verboten, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen (Allgemeines Zahlungsverbot); dazu gehört auch die Zuteilung von Verbindlichkeiten bzw. Forderungen.

6140 Bensheim, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3355

61 N 139/88: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 9. 1987 verstorbenen Heinrich Georg Wilhelm Mosbach, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 18. 7. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

3356

61 N 65/89: Über den Nachlaß der am 30. 5. 1988 verstorbenen Gertrud Klara Heitkemper geb. Grab, zuletzt wohnhaft in 6100 Darmstadt, Goethestraße 28, ist am 11. Juli 1989, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Günther Dingeldein, Bachgasse 1, 6101 Bickenbach.

Anmeldefrist: 31. Oktober 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. August 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 22. August 1989, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 20. November 1989, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 11. 7. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

3357

In dem Nachlaßkonkursverfahren Lieselotte Boogs, verstorben am 26.9.1988, soll die Schlußverteilung stattfinden. Schlußtermin ist von seiten des Amtsgerichts Seligenstadt anberaumt. Die Aktivmasse beträgt nach der zu den Gerichtsakten gereichten Schlußrechnung 61 565,07 DM zuzüglich weiterer Zinsen.

Hiervon in Abzug zu bringen sind die Kosten des Konkursverwalters, evtl. Kosten für die Prüfung der Schlußrechnung, sowie weitere Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 0,- DM, nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 2 400 305,93 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, 6453 Seligenstadt, aus.

6100 Darmstadt, 24. 7. 1989

Rechtsbeistand als Konkursverwalter Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle

3358

5 N 18/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anita Hennings als Inhaberin der Firma Hennings Holzbearbei-tung, Zum Neuland und Weidelbacher Straße, 6342 Haiger-Weidelbach, - Schuldnerin —, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt

Mittwoch, 30. August 1989, 9.30 Uhr, Saal 18 des Amtsgerichts Dillenburg.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 22 990,40 DM, seine Auslagen auf 1 074,31 DM nebst 150,40 DM Umsatzsteuer festgesetzt.

Amtsgericht 6340 Dillenburg, 17. 7. 1989

3359

81 N 407/86 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Strauß und Flehmer GmbH Baugeschäft, Schmidtstraße 10 in Frankfurt am Main und Keplerstraße 40 in Hanau, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Günter Strauß und Lothar Flehmer, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

3360

81 N 806/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 7. 1988 verstorbenen Ladislav Mikulas Marton, zuletzt wohnhaft gewesen Im Füldchen 18, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

25. August 1989, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer

105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 1 203,17 DM,

b) Auslagen: 59,17 DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

3361

81 N 917/88 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 21. 5. 1988 verstorbenen, zuletzt in Große Seestraße 59 in Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Elsa-Maria Habicht geb. Klatt, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

9. August 1989, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 412,— DM,

b) Auslagen: 36,37 DM.

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 6. 7. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

3362

81 N 423/89: Über den Nachlaß des am 14. 2. 1989 in Bad Liebenstein/DDR verstorbenen Otto Walter Pfeiffer, zuletzt wohnhaft gewesen in 6000 Frankfurt am Main, Throner Straße 15, wird heute, am 10. Juli 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Alois Brauburger, Niedenau 36, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 7 24 06 88.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

25. August 1989, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 10. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 81

3363

81 N 329/89: Über das Vermögen des Arztes Hans Gerhard, Liebknechtstraße 7, 6230 Frankfurt am Main 80, wird heute, am 12. Juli 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Telefon 5 97 66 55.

Konkursforderungen sind bis zum 4. August 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, 9. August 1989, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, 20. September 1989, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stock, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. August 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 12. 7. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

3364

81 N 798/85: In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 6. 5. 1985 verstorbenen Sam Bobker, zuletzt wohnhaft Am Hauptbahnhof 4, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 526 899,40 DM. Es ist ein Massebestand von 43 638,14 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 14. 7. 1989

Der Konkursverwalter Hembach Rechtsanwalt

3365

81 N 878/88: In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 18. 6. 1987 verstorbenen Günter Bernd Sahm und der am 19. 6. 1987 verstorbenen Carmen Heike Sahm, beide zuletzt wohnhaft Offenbacher Landstraße 269, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 49 078,99 DM. Es ist ein Massebestand von 45 007,48 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 14. 7. 1989

Der Konkursverwalter Hembach Rechtsanwalt

3366

81 N 588/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der HLR Meterradtechnik und Motorradzubehör GmbH, Hanauer Landstraße 161—173, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 8 951,55 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/I: 6 265,17 DM, Vorrechtsforderungen I/II: 79 226,13 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen II: 203 180,20 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 7. 1989

Der Konkursverwalter Manfred Burghardt Rechtsanwalt

3367

81 N 160/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ecograf Grafische Geräte GmbH, Tilsiter Straße 1, 6000 Frankfurt am Main 1, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 53 790,55 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/I: 48 268,38 DM, Vorrechtsforderungen I/II: 93 781,44 DM und bevorrechtigte Forderungen 857 570,84 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 7. 1989

Der Konkursverwalter Manfred Burghardt Rechtsanwalt

3368

81 N 648/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Deutsche OMIA GmbH, Berner Straße 50, 6000 Frankfurt am Main 56, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür, nach Berichtigung

der Vorrechtsgläubiger I/I 31 650,94 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/II 235 751,53 DM, Vorrechtsforderungen I/III 378,-DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe 230 538,63 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 7. 1989

Der Konkursverwalter Helmut Burghardt Rechtsbeistand

3369

24 N 57/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der IFG Intercontinentale Fleischhandelsgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Intercontinentale Fleischhandelsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Anna Jakoby, Groß-Gerau, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 19 650,46 DM zuzüglich 7% MwSt., seine Auslagen sind auf 2 530,— DM zuzüglich 14% MwSt. festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 23. 6. 1989 Amtsgericht

3370

24 N 66/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Holz-Kreuzer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wallerstädter Straße 9, in 6080 Groß-Gerau/Berkach, vertreten durch die Geschäftsführerin Marie Kreuzer geborene Krumb, daselbst, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 7. August 1989, 14.00 Uhr, Raum 178, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13.

6080 Groß-Gerau, 14. 7. 1989 Amtsgericht

3371

24 N 49/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Schaller GmbH, graphischer Fachhandel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Reinhard Maerten, Hafenstraße 8, 6084 Gernsheim/Rhein, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Montag, 7. August 1989, 14.30 Uhr, Raum 178, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13.

6080 Groß-Gerau, 14. 7. 1989 Amtsgericht

6 N 18/89 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma F. Grimm GmbH, Eisengießerei, vertretungsberechtigte Geschäftsführer Dipl.-Ing. Friedel Grimm und Dipl.-Ing. Dellef Grimm, Langendernbacher Straße, 6255 Dornburg-Frickhofen, wird heute, am 14. Juli 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Konkursverwalter: Steuerberater Wolfgang Kalker, 5205 Sankt-Augustin-Hangelar, Kölnstraße 135.

Konkursforderungen sind bis zum 7. August 1989 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

18. August 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hadamar, Gymnasiumstraße 2,

Erdgeschoß, Zimmer Nr. 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. August 1989 anzeigen.

6253 Hadamar, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3373

6 N 9/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Michael Schuy, Vor den Eichen 3, 6254 Elz, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 22. August 1989, 14.00 Uhr, Raum 103, I. Stock.

6253 Hadamar, 17. 7. 1989

Amtsgericht

3374

42 N 85/89: Über den Nachlaß des Malers Frank Walter Voswinkel, zuletzt wohnhaft gewesen Wilhelmsbader Straße 2 a, 6457 Maintal 1, wird heute, 12. Juli 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Walter Schmidt, Heinrich-Bott-Straße 3,

6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 8. August 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 159 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden fol-

gende Termine abgehalten:

5. September 1989, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. August

1989 anzeigen.

6450 Hanau, 17. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

3375

42 N 89/89: Über den Nachlaß des Fernmeldesekretärs Heinz Hriwnasch, zuletzt wohnhaft gewesen Thomas-Mann-Straße 8, 6454 Bruchköbel, wird heute, 12. Juli 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Walter Schmidt, Heinrich-Bott-Straße 3, 6450 Hanau am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 8. August 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 159 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

5. September 1989, 9.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132,

134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. August 1989 anzeigen.

6450 Hanau, 17. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 42

3376

65 N 105/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Brunsch-Wohnbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Brunsch, Schwarzebachweg 16, 3501 Söhrewald 1, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Stellung eines Antrages auf Entlassung des Konkursverwalters bestimmt auf

Mittwoch, 4. Oktober 1989, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 12. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 65

3377

65 N 119/84: In dem Konkursverfahren Schubert, Forstdienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH, Birkenkopfstraße 2 E, 3500 Kassel, Aktenzeichen 65 N 119/84, Amtsgericht Kassel, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 105 901,64 DM zuzüglich weiterer Zinsen und abzüglich Gerichtskosten und Vergütung des Konkursverwalters. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte For-

 derungen der

 Rangklasse I:
 230 958,51 DM,

 Rangklasse II:
 361 106,02 DM,

Rangklasse III: 170,46 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse VI: 3 699 499,20 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht aller Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Zimmer 6, aus.

3500 Kassel, 14. 7. 1989

Der Konkursverwalter Dr. Fritz Westhelle Rechtsanwalt

3378

65 N 201/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wilhelm Momberg Verwaltungsgesellschaft mbH, Glöcknerpfad 44, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 27. September 1989, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 11. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 65

3379

65 N 83/89: Über den Nachlaß des am 5. 5. 1989 in Kassel verstorbenen Karl-Heinz Hilbig, geboren am 18. 4. 1930, zuletzt wohnhaft gewesen Wilhelmshöher Allee 180 in Kassel, ist am 10. Juli 1989, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Oktober 1989 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibe-

haltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, 28. August 1989, 12.20 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderun-

gen

Montag, 16. Oktober 1989, 14.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1989 anzeigen.

3500 Kassel, 10. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 65

3380

N 58/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Georg Laußat, zuletzt wohnhaft in Bürstadt, Az. des Amtsgerichts Lampertheim: N 58/84, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind: 26 490,88 DM.

Zu berücksichtigen sind 87 755,15 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Lampertheim aus.

6840 Lampertheim, 19. 7. 1989

Der Konkursverwalter Kugler Rechtsanwalt

3381

7 N 31/89: Über das Vermögen der Brunhilde Kratz GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 32 a, 6072 Dreieich, Geschäftsführerin: Brunhilde Kratz, ebenda, ist am Mittwoch, 12. Juli 1989, 11.47 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Hans J. Schmitt, Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69/2 99 86 90.

Konkursforderungen sind bis 22. September 1989, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. August 1989, 10.00 Uhr,

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 27. Oktober 1989, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitzder Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. September 1989 anzeigen.

6070 Langen, 12. 7. 1989

Amtsgericht

3382

7 N 49/89: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen Albert Müller GmbH, Otzbergstraße 1, 6074 Rödermark, Geschäftsführer: Karl Heinz Schröer, 6074 Rödermark, Hohe Straße 2—4, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern und über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 13. 7. 1989

Amtsgericht

3383

7 N 50/89: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma M/I Mueller International, Albert Müller GmbH u. Co. KG, Rödermark, Otzbergstraße 1, Geschäftsführer: Karl Heinz Schröer, Rödermark, Hohe Straße 2-4, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144-150, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern und über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 13. 7. 1989

Amtsgericht

3384

7 N 51/89: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma M/I Mueller International Albert Müller Warenvertriebsgesellschaft mbH, Rödermark, Otzbergstraße 1, Geschäftsführer: Karl Heinz Schröer, Rödermark, Hohe Straße 2—4, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144-150, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern und über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 13. 7. 1989

Amtsgericht

7 N 52/89: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma SAHAK Warenvertriebsgesellschaft mbH, Rödermark, Otzbergstraße 1, Geschäftsführer: Karl Heinz Schröer, 6074 Rödermark, Hohe Straße 2-4, wird die Sequestration ange-

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144-150, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 09/6 10 51 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern und über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 13. 7. 1989

Amtsgericht

3386

7 N 46/89: Über das Vermögen der Firma Winkel GmbH, Kabelstraße 6, 6072 Dreieich. Geschäftsführer: Rainer Liederbach, Keimstraße 19, 6070 Langen, ist am 17. Juli 1989, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 0 69/15 30 96-0.

Konkursforderungen sind bis 15. September 1989, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. August 1989, 11.00 Uhr;

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 27. Oktober 1989, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1989 anzeigen.

6070 Langen, 17. 7. 1989

Amtsgericht

N 56/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Inforg Informatik und Organisations GmbH, 6054 Rodgau 3, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 54 808.91 DM. wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 62 057,14 DM bevorrechtigte Forderungen nach § 61 I 1 KO.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt aus.

6053 Obertshausen, 20. 7. 1989

Der Konkursverwalter Heinz-Volker Schäfer Rechtsanwalt und Notar

3388

N 3/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ISPA-Internationale Speditions-Agentur GmbH, 6054 Rodgau 1, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Junge, Spessartstraße 90, 6453 Seligenstadt, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger bzgl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf:

Montag, den 28. August 1989, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1.

6453 Seligenstadt, 12. 7. 1989 Amtsgericht

3389

N 22/89: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Gerhard Wessely, Grabenstraße 70, 6453 Seligenstadt.

Dem Schuldner ist am 14. Juli 1989 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 14, 7, 1989 Amtsgericht.

N 4/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. 9. 1988 verstorbenen Ingeborg Lieselotte Boogs geb. Jentzsch, wohnhaft zuletzt Frankfurter Straße 92, 6054 Rodgau 3 Nieder-Roden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf:

Montag, den 28. August 1989, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1.

6453 Seligenstadt, 19. 7. 1989 Amtsgericht

N 56/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma INFORG Informatik & Organisations GmbH, 6054 Rodgau 3, Untere Marktstraße 2, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Rühmkorf, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, bestimmt auf:

Montag, den 28. August 1989, 11.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt.

42 192,- DM Vergütung und 7% Umsatzsteuer-Ausgleich,

1 265,90 DM bare Auslagen und 14% Umsatzsteuer.

6453 Seligenstadt, 20. 7. 1989 Amtsgericht

3392

62 N 154/89: Über das Vermögen der Stankovic Kraftfahrzeuge Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Adolfstraße 12, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dragutin Stankovic, wird heute, 18. Juli 1989, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Barenberg, Adelheidstraße 56, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 28. August 1989. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. August 1989.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 11. September 1989, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 18. 7. 1989

Amtsgericht

3393

62 N 7/88 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der bau-kontrakt wilke und kalkhof GmbH, Wiesbaden, Geschäftsanschrift: Worms, Karmeliterstraße 6, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufge-

6200 Wiesbaden, 17. 7. 1989

Amtsgericht

62 N 207/88 - Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der VIB Immobilien-Verwaltungs- und Beteiligungsgesell-schaft mit beschränkter Haftung, Flotowstraße 6, 6200 Wiesbaden, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 17. 7. 1989

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erkläWer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3395

K 1/89: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 85, Blatt-4454, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Flurstück 555, Hof- und Gebäudefläche, Grabbrunnen 10,

Größe 0,91 Ar,

soll am Freitag, dem 29. September 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Wolf, Dorotheastraße 6, Neu-Isen-

burg. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 422,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" hingewiesen.

6320 Alsfeld, 4. 7. 1989

Amtsgericht

3396

K 44/87: Die im Grundbuch von Hainbach, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 171, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hainbach,

Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Nieder-Gemündener Straße 8, Größe 10,97 Ar,

Flur 1, Nr. 39, Grünland, Im Brückenlos, Größe 2,90 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Horst Schönicke, Tiefbauarbeiter in Hainbach, 8783 Neumühle 53 b. Diebach (Kr. Hammelburg).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

48 388,-- DM, Flur 1, Nr. 10 auf 870,- DM. Flur 1, Nr. 39 auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 6. 7. 1989

Amtsgericht

3397

3 K 15/87: Das im Grundbuch von Schmillinghausen, Band 10, Blatt 258, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 28, Gemarkung Schmillinghausen, Flur 1, Flurstück 107/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Wande 6, Größe 10,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. September 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Wilhelm Flamme.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000, - DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3 K 1/89: Das im Grundbuch von Rhoden, Band 89, Blatt 2648, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rhoden, Flur 1, Flurstück 1794, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 4, Größe 5,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. September 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 12. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellen Opel geb. Hamer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a 135 000,- DM. Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" hingewiesen.

3548 Arolsen, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3399

K 63/88: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 341, Blatt 11 341, eingetragene Wohnungseigentum an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 62, Flurstück 10/39, Hof- und Gebäudefläche, Magdeburger Straße 1, Größe 6,40 Ar,

halber Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Altbau, im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentums beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers;

wegen des Gegenstands und Inhalts des Sondereigentums ist auf die Bewilligung vom 2. 2. 1979 Bezug genommen;

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Drabner.

Wert nach § 74 a ZVG: 192 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 13. 7. 1989 Amtsgericht

3400

8 K 7/89: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1533, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 67 266/1 000 000 (siebenundsechzigtausendzweihundertsechsundsechzig Miteigentumsanteil an dem Millionstel) Grundstück Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, LB 969, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung, Erdgeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532, Blatt 1534 bis gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971

Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 19. Dezember 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Karben in Konkurs (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 26. Januar 1989.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a 130 400,— DM. Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 29. 5./17. 7. 1989

Amtsgericht

3401

4 K 1/89: Der im Grundbuch von Friebertshausen, Band 7, Blatt 208, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Friebertshau-

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 24/2, Grünland, im Wolfersbach, Größe 174,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 21/3, Ackerland, In der Huth, Größe 18,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 21/4, Ackerland, In der Huth, Größe 16,39 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 20/1, Acker-

land, In der Huth, Größe 2,99 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 24/4, Grünland, In der Bette, Größe 114,31 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 15, Flurstück 43/5, Gebäude- und Freifläche, Wolfskapellenstraße 6, Größe 32,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schmitz, Peter, Kaufmann, geboren am 6. 1. 1952, Gladenbach-Frohnhausen,

b) Schmitz, Ulrike Betty, geb. Hetz, geboren am 12. 2. 1952, Gladenbach-Frohnhausen (Ehefrau des Miteigentümers zu 1 a),

zu 1 a) und b) — je zur Hälfte

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 38 442,80 DM, 28 380,— DM, 2 auf Grundstück lfd. Nr. Grundstück lfd. Nr. 3 auf 24 585, - DM, Grundstück lfd. Nr. 4 auf 4 485,- DM, Grundstück lfd. Nr. 5 auf 25 148,20 DM, Grundstück lfd. Nr. 10 auf 336 900,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 3560 Biedenkopf, 17. 7. 1989

3402

K 43/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 94, Blatt 1873,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 123, Gebäudeund Freifläche, Burgsolmser Weg 15, Größe 7.92 Ar.

soll am Mittwoch, dem 18. Oktober 1989, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 13. 11, 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ingenieur Otto Linnertz, geboren am 14. 5. 1937

b) Barbara Linnertz geb. Woite, geboren am 22. 7. 1949, beide in Braunfels, - je zur Hälfte ---

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

598 600 .-- DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 7. 7. 1989

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

3403

3 K 9/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockheim, Band 21, Blatt 965,

Flur 1, Nr. 235, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 26, Größe 1,79 Ar,

Flur 1, Nr. 236, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 26, Größe 3,50 Ar,

Flur 1, Nr. 234, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 26, Größe 1,17 Ar,

Flur 1, Nr. 232, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 26, Größe 1,50 Ar,

soll am Montag, dem 2. Oktober 1989, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragener Eigentümer am 10. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Görtling, Stockheim, Bahnhofstraße 26, 6475 Glauburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 235 auf 38 173,— DM, Flur 1, Nr. 236 auf 133 245,— DM, Flur 1, Nr. 234 auf 11 115,-- DM, Flur 1, Nr. 232 auf

23 322,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 12. 7. 1989

Amtsgericht

3404

3 K 54/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 55, Blatt 2082,

Flur 2, Nr. 266, Hof- und Gebäudefläche, Hadrianstraße 10, Größe 7,30 Ar,

soll am Montag, dem 2. Oktober 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümerin am 2. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roswitha Schneider geb. Muchitsch, Hadrianstraße 10, 6472 Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 266 auf 550 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 30. 6. 1989 Amtsgericht

61 K 63/88: Der im WE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 226, Blatt 8958, eingetragene 265/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 963/3, Gebäude- und Freifläche, Zieglerstraße 23, Größe 3,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoß und einem Abstellraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 21. November 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Klein, Pfungstadt,

b) Marion Erika Klein geb. Wick, daselbst, - je zur Hälfte -

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wind hingewiesen.

6100 Darmstadt, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3 K 25/88: Der im Grundbuch von Minster, Band 153, Blatt 5450, eingetragene. Grundbesitz, Miteigentumsanteil von 696,65/ 10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 192/8, Gebaudeund Freifläche, Darmstädter Straße 71, Größe 2,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im geänderten Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Räumlichkeiten,

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1989. 13.30 Uhr, Saal 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Arno Hoffmann, 6100 Darmstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a. Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000, - DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 17. 7. 1989

Amtsgericht

3407

3 K 115/87; Der im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 78, Blatt 1123, eingetragene

lfd. Nr. 1, Wiebelsbach, Flur 5, Flurstück 231/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bei den Stockwiesen 21, Größe 10,84 Ar.

soll am Dienstag, dem 7. November 1989, 13.30 Uhr, Saal 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle I, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

a) Redzep Budac, Dieburg, — zu einem Viertel -

b) Hildegard Waszner geb. Thomas, Groß-Umstadt/Wiebelsbach, — zu drei Vierteln Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,—DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 19. 7. 1989

Amtsgericht

3408

3 K 65/85: Folgende Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Eschwege, Band 284, Blatt 10 468, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche, Langenhainer Weg, Haus Nr. 7, Größe 13,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 39/3, Gebäude- und Freifläche, Langenhainer Weg 7, Größe 4,31 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. November

1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, dusch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1985 (Eag des Versteigerungsvermerks):

Agnes Reumschüssel geb. Jobst, Meinhard-Schwebda, jetzt Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 27. 6. 1989

Amtsgericht

3409

84 K 271/88: Die im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 71, Blatt 2039, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grund-

16d. Mr. 2, Gemarkung Oberliederbach, Flur 4, Flurstück 512, Freifläche, In den Weingärten 39, Größe 5,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. November 1989, 9:00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Bingetragener Eigentümer am 11. 10. 1988 (Versteigerungsvermerk):

Herr Fritz Sterkel, Rangenbergstraße 36 a, 6000 Frankfurt am Main 60.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

119 300,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 84

3410

84 K 40/89: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1936, eingetragene Wohnungseigen-

lfd. Nr. 1, bestehend aus 90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 315, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 32, Größe 4,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Blatt 1929 bis 1937) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1988/ 27. 2. 1989 (Versteigerungsvermerke):

a) Frau Monika Koether,

b) Herr Manfred Koether, beide August-Bebel-Straße 1, 6454 Bruchköbel, — je zur Halfte

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemāß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 7. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

3411

Committee of the specific property of the spec

84 K 338/88: Das im Grundbuch-Bezirk Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 80, Blatt 2248, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 1, Flurstück 146/123, Hof- und Gebäudefläche, Emmerich-Josef-Straße 31, Größe 4,88 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Dezember 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 2. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Kunststofftechnik GKT-Gummiund GmbH in Eibelstadt.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

580 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 84

3412

84 K 189/88: Das im Grundbuch-Bezirk Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 98, Blatt 2764, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 5, Flurstück 208/1, Gebäude- und Freifläche, Bolongarostraße 179, Größe 0,90 Ar,

soll am Montag, dem 2. Oktober 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1988 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Rainer Mohr,

2. Herr Stefan Mohr, beide: Gebeschusstraße 31, 6230 Frankfurt am Main 80, — je zur Hälfte --.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

359 000.- DM Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 7. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

3413

K 64/88 und K 94/88: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 16, Blatt 1578, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Meerholz, Flur 16, Flurstück 391. Hof- und Gebäudefläche, Am Schwar-

zerlich 15, Größe 10,56 Ar, soll am Montag, dem 30. Oktober 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1988 bzw. 15. 12. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Manfred Krück und Christa Krück geb. Wollenschläger, in Gelnhausen, - je zur

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

610 000,--- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 7. 1989 Amtsgericht

K 38/88: Folgender insgesamt Ein-Neuntel-Anteil an dem im Grundbuch von Hailer, Band 109, Blatt 2968, eingetragenen Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hailer, Flur 19, Flurstück 225/11, Gebäude- und Freifläche (Verkehr), Goldhohlstraße, Größe 1,58 Ar,

soll am Montag, dem 2. Oktober 1989, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß,

durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Johann Herbert in Gelnhausen,

Helga Herbert in Linsengericht, - je zur

Der Wert des Ein-Neuntel-Anteils am Grundbesitz ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 7. 1989 Amtsgericht

3415

42 K 83/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 85, Blatt 2641,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 169, Gebäudeund Freifläche, Daubringer Straße 22, Größe 3.06 Ar.

soll am Donnerstag, dem 5. Oktober 1989, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute a) Günter Müller,

b) Helga Martha Müller geb. Caspar, — je zur Hälfte

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

124 500,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6, 7, 1989

Amtsgericht

3416

42 K 95/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Daubringen, Band 48, Blatt 1610.

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 271/1, Hof- und Gebäudefläche, Heidstraße 19, Größe 2,73 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Oktober 1989, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rolf Junker und Annerose Junker

geb. Pfeiffer, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

266 500.— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 7. 1989

Amtsgericht

3417

42 K 32/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Fellingshausen, Band 53, Blatt 1834,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 70, Gebäude- und Freifläche, Rodheimer Straße 14, Größe 5,86

lfd. Nr. 2, Flur 16, Nr. 73, Landwirtschaftsfläche, Die Pfadsäcker, Größe 18,98 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Oktober 1989, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsver-

Krämer, Bernhard, Rodheimer Straße 14, 6301 Biebertal-Fellingshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

99 500,— DM, Flur 8, Nr. 70 auf 3 226, - DM.

Flur 16, Nr. 73 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6300 Gießen, 12, 7, 1989

3418

42 K 191/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Annerod, Band 31, Blatt 1095,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 139/3, Betriebsgelände, Industriestraße, Größe 26,49

lfd. Nr. 6/zu 5, Überfahrtsrecht an dem Grundstück Annerod, Flur 6, Nr. 139/2, eingetragen im Grundbuch von Annerod, Band 31, Blatt 1095, Abt. II, Nr. 3,

soll am Donnerstag, dem 30. November 1989, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Christa Elfriede Jöckel geb. Cröniger.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

655 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3419

24 K 38/88: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 96, Blatt 4530, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 3, Flurstück 140/3, Gebäude- und Freifläche, Sudetenstraße 21, Größe 11,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. September 1989, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Hahn, Groß-Gerau. Verkehrswert: 1 015 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6080 Groß-Gerau, 11. 7. 1989

3420

24 K 1/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 167, Blatt 7611,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 5, Flurstück 335, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 52, Größe 5,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11-13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Maderholz, Erwin,

- je zur Hälfte —. 2. Maderholz, Renate, -Verkehrswert: 367 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 11. 7. 1989 Amtsgericht

5 K 27/88: Die im Grundbuch von Neustadt, Band 181, Blatt 5637, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 195/1, Hof-

und Gebäudefläche, Willingshäuser Straße, Größe 4,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 28, Flurstück 193/1, Gartenland, Die Bruchwiesen, Größe 4,43 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 28, Flurstück 193/2, Gartenland, Die Bruchwiesen, Größe 4,55 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. November 1989, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dieter Kaufhold, Willingshäuser Straße 7 a, 3577 Neustadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf Grundstück lfd. Nr. 3 auf Grundstück lfd. Nr. 4 auf 9 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 13. 7. 1989

Amtsgericht

3422

9 K 63/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 177, Blatt 5201,

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 27/15, Hofund Gebäudefläche (laut Kataster: Gebäudeund Freifläche, Wohnen), Neugasse 6 A, Größe 2,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. September 1989, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Christian und Frau Heide Denis, in Bad Soden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 7. 1989 Amtsgericht, Abt. 9

3423

1 K 62/88: Das im Grundbuch von Sudeck, Band 9, Blatt 244, eingetragene Teileigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 6490/ 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sudeck,

Flur 1, Flurstück 130/5, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 10,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 13,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen,

Grundbuch von Sudeck, Band 9, Blatt 245, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis l.d. Nr. 1: 576/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sudeck,

Flur 1, Flurstück 130/5, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 10,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 13,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung,

Grundbuch von Sudeck, Band 9, Blatt 247, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 326/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sudeck,

Flur 1, Flurstück 130/5, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 10,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 13,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung,

Grundbuch von Sudeck, Band 9, Blatt 250, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 326/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sudeck,

Flur 1, Flurstück 130/5, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 10,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 13,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung,

Grundbuch von Sudeck, Band 9, Blatt 251, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 326/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sudeck,

Flur 1, Flurstück 130/5, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 10,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 13,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung,

Grundbuch von Sudeck, Band 9, Blatt 252, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1: 326/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sudeck,

Flur 1, Flurstück 130/5, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 10,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 13,70 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung,

Grundbuch von Sudeck, Band 9, Blatt 253, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1: 326/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sudeck,

Flur 1, Flurstück 130/5, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 10,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 13,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung,

Grundbuch von Sudeck, Band 9, Blatt 254, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 326/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sudeck,

Flur 1, Flurstück 130/5, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 10,08 Ar,

Flur 1, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Schmalmeke 14, Größe 13,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den jeweils anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blätter 244 bis 254) beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstrekkung oder durch den Konkursverwalter:

im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10. Juni 1986 Bezug genommen;

es wird darauf hingewiesen, daß die im Aufteilungsplan mit Nr. 7, 8, 9, 10 und 11 bezeichneten Wohnungen noch nicht errichtet wurden;

soll am Freitag, dem 15. September 1989, 10.30 Uhr, Raum 132, 1. Stock, Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Marie Luise Gröteke-Elspaß,

b) Theodor Elspaß, beide Schmalmeke 14, 3543 Diemelsee-Sudeck, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Teileigentum Nr. 1, eingetragen in Sudeck, Blatt 244 auf 751 061,— DM,

Wohnungseigentum Nr. 2, eingetragen in Sudeck, Blatt 245 auf 77 500,— DM,

Wohnungseigentum Nr. 4, eingetragen in Sudeck, Blatt 247 auf 50 420,— DM, Wohnungseigentum Nr. 7, eingetragen in

Sudeck, Blatt 250 auf 5 000,— DM,
Wohnungseigentum Nr. 8, eingetragen in
Sudeck, Blatt 251 auf 5 000,— DM,

Wohnungseigentum Nr. 9, eingetragen in Sudeck, Blatt 252 auf 5 000,— DM, Wohnungseigentum Nr. 10, eingetragen in

Sudeck, Blatt 253 auf 5 800,—DM, Wohnungseigentum Nr. 11, eingetragen in Sudeck, Blatt 254 auf 5 800,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 14. 7. 1989

Amtsgericht

3424

7 K 9/89: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 288, Blatt 11 277, bestehend in dem 70,50/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 1150/1, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße, Größe 54,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz — mit Ausnahme der Nutzung der übrigen Grundstücksfläche —, im Aufteilungsplan und Lageplan jeweils mit Nr. 80 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 12. Oktober 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

der verstorbene Heinz Peter Rottgardt in Hamburg (Vertreter der unbekannten Erben ist der Nachlaßpfleger Ralf Nebelung in Hamburg).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

6070 Langen, 10. 7. 1989

Amtsgericht

3425

hingewiesen.

K 27/88 — Berichtigung: Zwangsversteigerungssache Zimmermann (StAnz. 26/1989, S. 1435, Ifd. Nr. 2885). Der Wert des Grundstücks Flur 2, Nr. 8, ist auf 1 936 932,— DM festgesetzt (nicht: 2 236 932,— DM).

6420 Lauterbach (Hessen), 17. 7. 1989

Amtsgericht

3426

7 K 64/87: Das im Grundbuch von Kirchwers, Band 34, Blatt 944, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchvers, Flur 14, Flurstück 6, Ackerland, Unter dem Köppen-acker, Größe 17,86 Ar,

seil, Grobe 17,88 Ar, soll am Donnerstag, dem 5. Oktober 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Prof. Dr. Adolf Hemberger, Alt Seulberg 34, 6382 Friedrichsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" hingewiesen.

3550 Marburg, 3. 7. 1989

Amtsgericht

3427

21 K 29/88: Der im Wohnungsgrundbuch von Erbach, Band 130, Blatt 4483, eingetragene 19 358/100 000 (neunzehntausenddreihundertachtundfünfzig Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Erbach, Flur 1, Nr. 1233, Gebäude- und Freifläche, In den Steingärten

13, Größe 7,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 4 bezeichneten Keller mit Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 4,

soll am Dienstag, dem 10. Oktober 1989, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kenszler, Ferdinand,

b) Kenszler, Slavica, geb. Setina, beide in Heubach-Lautern, — je zur Hälfte —.

Der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsangehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6120 Michelstadt, 11, 7, 1989

3428

7 K 140/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentumsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 680, Blatt 20 270, eingetragene 174/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 113/6, Gebäude- und Freifläche, Pirazzistraße 14, Größe 5,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 0 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeit, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 19. September 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martina Meyer, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach ZVG festgesetzt Abs. 5 240 000,--- DM.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 6. 1989

Amtsgericht

3429

7 K 18/89: Im Wege der Zwangsvollstrekkung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 272, Blatt 9420, eingetragene 103,75/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche. Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 820 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 13. September 1989, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 20. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abdullah Bozkurt, Dietzenbach.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

49 000.-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 7. 1989

3430

K 21/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heinebach, Band 42, Blatt 1352, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinebach, Flur 9, Flurstück 27/8, Landwirtschaftsfläche, Beim Kalkofen, Größe 12,62 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Oktober 1989, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mink, Heinz, geboren am 26. 1. 1953, Kölner Straße 3, 6366 Wölfersheim. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 10. 7. 1989

Amtsgericht

1 K 30/88: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 144, Blatt 4622, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 20/1, Hofund Gebäudefläche, Behlstraße 12, Größe 7,86 Ar,

soll am Montag, dem 18. September 1989, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 1. Stock, Saal 15, Gerichtsstraße 9, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werthmann, Albert Laurentius, in Leichlingen,

b) Werthmann, Rolf Max Günther, in Geisenheim, — je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 200,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 10. 7. 1989 Amtsgericht

K 37/87: Die im Grundbuch von Schlüchtern, Band 117, Blatt a) 3467, b) 3468, eingetragenen Grundstücke,

zu a): lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 140/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brückenauer Straße, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 140/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brückenauer Straße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 3. Flur 17, Flurstück 140/8, Hofund Gebäudefläche, Brückenauer Straße 30, Größe 3,28 Ar, — je zur Hälfte -

zu b): lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 140/3, Bauplatz, Brückenauer Straße, Größe 0,53 Ar. — je zu einem Sechstel —

sollen am Donnerstag, dem 21. September 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Installateurmeister Albert Alt und dessen Ehefrau Anni Alt geb. Mielke, 6490 Schlüch-

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 770, - DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 29. 6. 1989 Amtsgericht

3433

K 5/89: Das im Grundbuch von Sannerz, Band 9, Blatt 247, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Sannerz, Flur 1,

Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 27, Größe 13,82 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. September 1989, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angelika Pörschke, 6490 Schlüchtern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

355 300,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6490 Schlüchtern, 4. 7. 1989

3434

5 K 42/88: Das im Grundbuch von Niederreifenberg, Band 24, Blatt 818, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederreifenberg, Flur 1, Flurstück 276, Hof- und Gebäudefläche, Schmittener Straße 21, Größe 13,67 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. September 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Westenberger, 6384 Schmitten 2.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 537 670,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird

6390 Usingen, 5. 7. 1989

Amtsgericht

3435

hingewiesen.

5 K 4/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von

a) Eschbach, Band 65, Blatt 2134,

lfd. Nr. 1: 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Eschbach, Flur 1, Flurstück 201/2, Gebäude- und Freifläche, Michelbacher Straße 6, Größe 12,68 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Buchstabe A bezeichneten Wohnung mit einer Gesamtfläche von 199,76 qm sowie der Garage mit Buch-

b) eingetragen im Grundbuch von Eschbach, Band 65, Blatt 2135,

lfd. Nr. 1: 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Eschbach, Flur 1, Flurstück 201/2, Gebäude- und Freifläche, Michelbacher Straße 6, Größe 12,68 Ar,

vebunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Buchstabe B bezeichneten Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von 234,02 qm nebst zwei Garagen, einem Werkstatt- und Geräteraum sowie einem Heizungsraum, ebenfalls mit Buchstabe B bezeichnet

zu a) und b): das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers; dies gilt nicht für den Fall der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstrekkung oder durch den Konkursverwalter; die Ausübung eines kaufmännischen oder handwerklichen Gewerbes innerhalb dieser Wohnungen ist nur mit Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers gestattet;

soll am Dienstag, dem 3. Oktober 1989, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Schmidt, geboren am 22. 7. 1949 in 5448 Kastellaun.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum Blatt 2134 - mit Nießbrauch belastet -

200 000,— DM (ohne Nießbrauch), 135 000,— DM (mit Nießbrauch), Wohnungseigentum Blatt 2135 auf

300 000,--- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" hingewiesen.

6390 Usingen, 13. 7. 1989

Amtsgericht

3436

61 K 23/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 648, Blatt 33 724, eingetragene Grundeigentum, 41,178/1 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück 1556,29, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 8, Größe 5,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14,

soll am Donnerstag, dem 12. Oktober 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Grüters.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 7. 1989

Amtsgericht

3437

61 K 17/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 424, Blatt 10 764, eingetragene Grundeigentum, 2 213,496/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 36, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 14 a, b, 16, Größe 32,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet;

es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 4;

soll am Montag, dem 16. Oktober 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno und Johanna Wagner, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundeigentums ist nach

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 160,-Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 7. 1989

Amtsgericht

61 K 24/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 648, Blatt 33 721, eingetragene Grundeigentum, 28,397/1 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 16, Flurstück 1556,29, Hof- und Gebäudefläche, Yorckstraße 8, Größe 5,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11,

soll am Donnerstag, dem 12. Oktober 1989, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesba-Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Grüters.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

35 600,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

6200 Wiesbaden, 4. 7. 1989

Amtsgericht

3 K 1/89: Das im Grundbuch von Laudenbach, Band 50, Blatt 1694, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Laudenbach, Flur , Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Weiße Gelster 7, Größe 8,21 Ar,

soll am Freitag, dem 15. September 1989, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Bachmann, Weiße Gelster 7, 3432 Großalmerode 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß \S 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 420,-Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 6. 7. 1989 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1989 in Kassel die Beibehaltung des Beitragstarifes III — industrielle und gewerbliche Wagnisse — der Gebäudefeuervericherung i. d. F. vom 1. Januar 1984 nach Änderung der "Prämienrichtlinien für die Industrie-Feuerversicherung" des Verbandes der Sachversicherer e. V. im April 1989 sowie Änderung der allgemeinen Bestimmungen sowie des Geltungsbereiches des Beitragstarifes III der Gebäudefeuerversicherung beschlossen.

Dieser Beschluß liegt bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt, Hauptabteilung Allgemeine Verwaltung, Kölnische Straße 44/46 in 3500 Kassel, 1. Stock, Zimmer 108 sowie bei ihren Geschäftsstellen in

Treppenstraße 13, Kassel Oberer Weg 2, Hofgeismar Burgstraße 19, Wolfhagen Ziegenhainer Straße 13, Homberg Bismarckstraße 15, Eschwege Gießener Straße 18, Fritzlar Kasseler Straße 39, Melsungen Landgraf-Philipp-Straße 23, Schwalmstadt 2

Südbahnhofstraße 11, Witzenhausen Römerstraße 17, Hanau Röther Gasse 33, Gelnhausen Fuldaer Straße 7, Schlüchtern Heinrichstraße 10, Fulda Linggplatz 17, Bad Hersfeld Niedertor 5, Hünfeld Obertor 8, Rotenburg a. d. Fulda Deutschhausstraße 28, Marburg Bahnhofstraße 23, Frankenberg (Eder) Hofackerstraße 7, Kirchhain Professor-Bier-Straße 9, Korbach

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 15.00 Uhr) zur Einsichtnahme durch die Versicherungsnehmer oder ihre Beauftragten aus (§ 27 Abs. 2 der Anstaltssatzung),

3500 Kassel, 15. Juni 1989

with the second broken the first

Hessische Brandversicherungsanstalt Der Direktor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe Friedberg (Hessen) für das Haushaitsjahr 1989

Auf Grund des § 6 (1) der Satzung des Zweckverbandes "Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972, i. V. m. den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 7. Juli 1989 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

9 402 920,--- DM 9 402 920,—DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf in der Ausgabe auf

DM -DM

festgesetzt.

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 ·

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12 (1) der Verbandssatzung wie folgt geregelt ist:

Landkreis Gießen Vogelsbergkreis Wetteraukreis

16.2% 32,1%

51,7%

6360 Friedberg (Hessen), 7. Juli 1989

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe Friedberg (Hessen)

gez. Rüfer

. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 1. bis 9. August 1989 am Sitz des Zweckverbandes "Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9–13, Zimmer 318 während der Dienststunden öffentlich aus.

6360 Friedberg (Hessen), 12. Juli 1989

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe Friedberg (Hessen)

gez. Martin Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-GESELLSCHAFT MBH

- ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK -

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon (069) 79304-0 Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten zur Herstellung einer Fernheizleitung für das Baugebiet 62 öffentlich ausgeschrieben. Folgende Arbeiten sind durchzuführen:

Leistungsumfang:
 1. ca. 5 500 m³ Erdarbeiten, Grabentiefe 0–2 m für Hauptleitung und Hausanschlüsse

ca. 5 000 m Fernheizrohr (Kunststoffmantelrohr-Verbundsystem) mit Wärmedämmung aus PUR-Hartschaum von DN 20–DN 200
 Ausführungszeit: 150 Arbeitstage

Baubeginn: November 1989

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung) in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung können ab 1. August 1989 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH gegen Kostenvergütung von 70,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 2065 93-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main mit dem Vermerk "Fernheizung Baugebiet 62" einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Kostenpaschale wird nicht zurückvergütet. Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbe-

Weitere Planunterlagen können vom 1. August bis 6. September 1989 (vormittags) bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main 90, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 7. September 1989, 10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 19. Oktober 1989 an ihr Angebot gebunden.

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 270/89: DLH-Basis Bürogebäude Werft II, zusammengefaßter Rohbau

Zur Ausführung kommen:

Innen- und Außengerüste 9 400 m²

Erdaushub

ca. 16 300 m³ ca. 1 415 m² Trägerbohlenwand

ca. 13 000 m² Mauerwerk

Stahlbeton für Gründung, aufgehende-8 825 m³ ca.

Deckenbauteile sowie Fertigteilunterzüge

1 360 t **Betonstahl** ca.

Stahlbetonfassadenfertigteile 3 100 m ca.

3 600 m² Wärmedämmung ca. Abdichtung gg. nichtdrückendes Wasser

1 300 m² ca. 2 100 m² Gefälleestrich ca.

Steinzeugentwässerungsleitung 530 m

ca.

Feuerschutztüren T 30 und T 90 ca.

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit:

225,- DM September 1989 bis

Submissionstermin:

September 1990 Mitte September 1989

Weitere Auskünfte:

Tel. 0 61 21/71 71 39

Nr. Ö 271/89: Vorfeld Ost — 3. Ausbaustufe, Abbruch-, Erd- und Betondeckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. $81\ 300\ m^2$ Betondecke B 45 ca. $103\ 230\ m^2$ Zementbodenverfestigung

Steinzeugrohr DN 150 960 m ca.

Betonrohr DN 400-900 und DN 1400-2000 1 615 m ca.

Gußeisenrohr DN 200 600 m ca.

120;-

- DM

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit: Submissionstermin:

Oktober 1989 bis August 1991 Mitte September 1989 Tel. 0 69/6 90-7 00 86

Weitere Auskünfte: Nr. Ö 272/89: Fernwärmeversorgung FZF, Abbruch-, Erd-, Schacht- und Betondeckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

Abbruch von Beton- und Schwarzdecken 130 m^2

200 m³ Erdarbeiten ca.

100 m² Betondecken ca. 30 m² Schwarzdecken ca. 2 St. Betonschächte

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit: Suhmissionstormin:

Submissionstermin:
Weitere Auskünfte:

80,— DM Oktober bis November 1989 Mitte September 1989 Tel. 0 69/6 90-7 00 87

Nr. Ö 273/89: Kommunikationsanlage und Netze, Fm-Technische Einrichtungen

Zur Ausführung kommen:

1 St. Uhrenanlage mit 4 19"-Schränken, 64 Minuten-, 8 Sekunden- und 4 Zeitcodelinien

1 St. 60-Volt-Stromversorgung, bestehend aus 2 St. 60V, 100A Netzgeräten und Batterien

Kostenbeteiligung: Vorgesehene Ausführungszeit: Submissionstermin: Weitere Auskünfte:

65,— DM November bis Dezember 1989 Mitte September 1989 Tel. 0 69/6 90-61 11

Schlußtermin für alle Anforderungen: 10. August 1989

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o.g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

Ein Datenaustausch der LVs per Diskette (3½" 1,44 MB oder 5¼" 1,2 MB) kann zusätzlich zu der Papierform erfolgen (GAEB-Schnittstelle DA 83 und DA 84). Wir bitten dies bei der Anforderung gesondert zu vermerken.

6000 Frankfurt am Main 75, 20. Juli 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen



Rheingau-Taunus-Kreis

Im Rheingau-Taunus-Kreis

(rund 165 000 Einwohner, Sitz der Kreisverwaltung Bad Schwalbach) ist die Stelle

der Landrätin/des Landrats

zu besetzen. Wahlzeit sechs Jahre.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst hat oder auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit für dieses Amt qualifiziert ist.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat eine dezentralisierte Verwaltung. Es wird erwartet, daß die Bewerberin/der Bewerber bereit ist, mit dem Kreisausschuß und dem Kreistag vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Das Amt des Landrats des Rheingau-Taunus-Kreises ist gem. § 3 der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes in Besoldungsgruppe B 6 des Bundesbesoldungsgesetzes eingestuft. Eine Aufwandsentschädigung wird nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt. Es besteht Residenzpflicht im Kreisgebiet.

Bewerbungen sind bis zum 24. August 1989, 17.00 Uhr, im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort "Bewerbung Landrat" zu richten an den:

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Arthur Fuhr, Kreishaus, Zimmer 404, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Einladung.

Die Gemeinde Breuna.

Landkreis Kassel, 3 800 Einwohner,

stellt zum 15. November 1989 einen/eine

Beamten/Beamtin des gehobenen Dienstes

als Amtsleiter für das Haupt- und Ordnungsamt ein.

Die Stelle ist nach A 9/A 10 BBesG bewertet.

Die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Gesucht wird eine einsatzfreudige, verantwortungsbewußte und dynamische Persönlichkeit mit Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick.

Umfassende Kenntnisse der Kommunalverwaltung werden vorausgesetzt.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet, daß Sie Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Breuna nehmen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften werden bis zum 18. August 1989 erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna, Personalamt, Volkmarser Straße 3, 3549 Breuna.

Der Regierungspräsident in Kassel

beabsichtigt, ab 1. Oktober 1990

Inspektoranwärter/innen

(gehobener Dienst)

in der allgemeinen Verwaltung einzustellen.

Die Bewerber/innen dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben (Sonderregelung für Soldaten auf Zeit [12/15] und Schwerbehinderte).

Voraussetzung für eine Bewerbung ist

eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife).

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gewährt. Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig, zu der – bei einer großen Bewerberzahl – nur Bewerber/Innen mit über dem Durchschnitt liegenden schulischen Leistungen zugelassen werden können.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 30. September 1989 entgegengenommen.

Der Regierungspräsident in Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6 (Postfach 10 30 67), 3500 Kassel.

Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Beim Regierungspräsidium in Darmstadt

ist demnächst die Stelle einer/eines

Dezernentin/Dezernenten

innerhalb des Dezernates Abfallbeseitigung zu besetzen. Von dem/der Bewerber/in werden Kenntnisse und einschlägige Berufserfahrungen in den Fachrichtungen Abfall- und/oder Wasserwirtschaft erwartet.

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig Prüfung, Koordination und Entscheidung von technischen Angelegenheiten bei der Durchführung von Zulassungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen (Beseitigung, Behandlung, Verwertung); Bauüberwachung und Bauabnahmen der o. g. Anlagen; Anlagenüberwachung; Überwachung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten.

Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative sowie Entschlußfreudigkeit sind ebenso erwünscht wie Verhandlungsgeschick und gute kollegiale Zusammenarbeit. Die bestandene Große Staatsprüfung als Bauassessor ist Voraussetzung für die Bewerbung. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 14 BBesG zuzuordnen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an das

Regierungspräsidium in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.



Bei der Kreisstadt Hofheim am Taunus (ca. 36 850 Einwohner)

ist die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (B 4 BBesG). Zugleich wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und einem hauptamtlichen Ersten Stadträt sowie neun ehrenamtlichen Stadträten. Der Stadtverordneten-Versammlung gehören 45 Stadtverordnete an.

Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen Erfahrungen und Kenntnisse im kommunalen Selbstverwaltungsbereich besitzen und auf Grund ihres beruflichen Werdeganges und Kraft ihrer Persönlichkeit in der Lage sein, das Amt eines/einer Bürgermeisters/in auszufüllen sowie für den Dialog mit dem Bürger entsprechend kontaktfreudig sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, amtlich beglaubigte Zeugnisabschriften und Nachweise über die bisherige Tätigkeit) werden im verschlossenen Umschlag bis zum 18. August 1989 mit dem Kennwort "Wahl des/der Bürgermeisters/in" erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Hans Tulatz, Rathaus, Chinonplatz 2, 6238 Hofheim am Taunus.

Persönliche Vorsprachen nur nach besonderer Aufforderung.



Im Hessischen Ministerium des Innern

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

zu besetzen. Für den Dienstposten steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBO zur Verfügung.

Der/die Bewerber/in soll als Sachbearbeiter/in vorwiegend auf dem finanz- und haushaltswirtschaftlichen Gebiet des Sozialbereichs im Referat "Kommunale Finanzen, Kommunalwirtschaft" tätig sein, den Landesausgleichsstock für finanzielle Hilfen an Kommunen betreuen und daneben zur Prüfung kommunaler Haushalte eingesetzt werden.

In Frage kommen jüngere Beamtinnen oder Beamte mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Prüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise. Mehrjährige Berufserfahrung in der einschlägigen Kommunalverwaltung werden vorausgesetzt. Kenntnisse in der automatischen Datenverarbeitung sind erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bitte ich bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an das

Hessische Ministerium des Innern – Personalreferat –, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.

Bei dem Hessischen Übergangswohnheim für Aus- und Übersiedler in 6070 Langen

ist ab sofort die Stelle des/der

Dienststellenleiters/in

zu besetzen.

In diesem Wohnheim werden deutsche Aussiedler aus osteuropäischen Staaten und Übersiedler aus der DDR bis zu deren Eingliederung und wohnungsmäßigen Versorgung untergebracht und betreut.

Das Wohnheim, dem eine Gemeinschaftsanlage mit Kindergarten angeschlossen ist, verfügt über 730 reguläre Belegplätze und weitere Plätze in mehreren Ausweichunterkünften.

Bewerber für diese Stelle sollten über die II. Verwaltungsprüfung verfügen, fundierte Kenntnisse in der Verwaltung und ein ausgeprägtes Organisationsgeschick besitzen. Die Stelle erfordert des weiteren von dem Bewerber Entscheidungsfreudigkeit, Verantwortungsbewußtsein, persönliches Engagement sowie die Fähigkeit zur Anleitung von Mitarbeitern.

Die Besoldung für diese Stelle ist zunächst bis A 12 BBesG möglich.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen binnen vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat I 2 a –, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt (Tel. 0 61 51 / 12 61 27).

Bei der Gemeinde Brachttal, Main-Kinzig-Kreis,

ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber zum 1. September 1989 ein anderes Wahlamt antritt.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Anschließende Wiederwahl auf jeweils sechs Jahre ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung, Einstufung A 14. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

Die Gemeinde Brachttal besteht aus sechs Ortsteilen unterschiedlichster Prägung mit insgesamt etwa 4600 Einwohnern. Derzeit gehören dem Gemeindeparlament 16 Vertreter der SPD und sieben Vertreter der CDU an. Brachttal, das Eingangstor zum südlichen Vogelsberg, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. In der Gemeinde befinden sich eine Grundschule, ein gemeindlicher Kindergarten, eine mobile Krankenpflegestation, eine Keramikfabrik mit Weltruf und viele Gemeinschaftseinrichtungen, in denen ein reges Vereinsleben stattfindet und Geselligkeit gepflegt wird. Weiterführende Schulen sind in der näheren Umgebung vorhanden.

Als Bewerber/innen kommen nur dynamische, zielstrebige und einsatzfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die

- umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und befähigt sind, die Verwaltung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte rationell zu
- möglichst kommunalpolitische Erfahrung haben und
- in der Lage sind, ohne besondere Einarbeitung die Amtsgeschäfte selbständig zu führen.

Belastbarkeit und Kreativität werden erwartet. Die Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung ist erwünscht.

Voraussetzung für die Bewerbung ist, daß der/die Bewerber/in seinen/ihren Wohnsitz in Brachttal hat, bzw. bereit ist, diesen baldmöglichst dorthin zu verlegen.

Von dem/der neuen Bürgermeister/in sind vielfältige infrastrukturverbessernde Maßnahmen fortzuführen. Insbesondere warten auf sie/ihn auch Aufgaben der Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes unter besonderer Berücksichtigung sozialer und ökologischer Verträglichkeit.

Sie/Er sollte in der Lage sein, Impulse für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Gemeinde zu geben.

Kontaktfreude und bürgernahe Ausübung des Amtes werden

Bewerbungen sind bis spätestens 5. September 1989, 18.00 Uhr, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Referenzen unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" im verschlossenen Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Gerhard Gleis,

OT Spielberg, Merzgasse 8, 6486 Brachttal.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Postvertriebsstück Verlag Kultur und Wissen GmbH Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Champagnerluft und Tradition

Bei der Kur- und Kongreßstadt Bad Homburg v. d. Höhe sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen für

Inspektorinnen/Inspektoren

vergleichbare Angestellte

in den Bereichen Liegenschaftsverwaltung/Wohnungswesen sowie Bauverwaltungsamt zu besetzen.

Für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst erforderlich.

Für die Angestellten ist eine Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten enwünscht, jedoch nicht Voraussetzung.

Diese Ausschreibung richtet sich auch an Bewerberinnen und Bewerber mit einer kaufmännischen oder vergleichbaren Verwaltungsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung.

Mehrjährige Erfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Die Besoldung/Vergütung richtet sich für Beamte/innen nach A 9 BBesG, für Angestellte nach V b BAT; zusätzlich werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisablichtungen unter Angabe der Kennziffer 18/89) werden bis drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige erbeten an den

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe · Personalamt · – Personaiamt – Postfach 23 43, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten Tel. (06121) 3 96 71. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren It. Impressum,

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den "Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Forderscke, Sonderdaucke, Bellagen usw.) sowie den "Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH. Postlach 22.29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck: und Verlagshaus Chmiellorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertiteb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtilichen Teit: Jeweits mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweits donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis it. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 31 vom 31. Juli 1989 beträgt 52 Seiten.